Separatabdrücke.

I.

Militär-Strafgesetzbuch.

Vom 20. Juni 1872.

(Reichs-Gesetz-Bl. Nro 18 u. Milit.-Verordn.-Bl. Nro 39 v. J. 1872.)

II.

Verordnung

über die

Kriegs-Artikel und Disziplinar-Strafordnung für das K. B. Heer.

Vom 12. Dezember 1872.

(Militär-Verordnungs-Blatt Nro 73.)

Mit den durch Allerhöchste Verfügungen inzwischen eingetretenen Änderungen.

III.

Vorschriften

über den

Dienstweg und die Behandlung von Beschwerden

der Militär-Personen des Heeres, sowie der Civilbeamten der Militär-Verwaltung.

Vom 29. Oktober 1875.

(Militär-Verordnungs-Blatt Nro 69.)

Amtliche Ausgabe,
mit Sach-Register.

München 1888.

Druck der F. S. Hübschmannschen Buchdruckerei (E. Lintner).

Militär-Strafgesetzbuch

Separatabdrücke.

I.

Militär-Strafgesetzbuch.

Vom 20. Juni 1872.

(Reichs-Gesetz-Bl. Nro 18 u. Milit.-Verordn.-Bl. Nro 39 v. J. 1872.)

II.

Verordnung

über die

Kriegs-Artikel und Disziplinar-Strafordnung

für das K. B. Heer.

Vom 12. Dezember 1872.

(Militär-Verordnungs-Blatt Nro 73.)

Mit den durch Allerhöchste Verfügungen inzwischen eingetretenen Änderungen.

III.

Vorschriften

über den

Dienstweg und die Behandlung von Beschwerden

der Militär-Personen des Heeres, sowie der Civilbeamten der Militär-Verwaltung.

Vom 29. Oktober 1875.

(Militär-Verordnungs-Blatt Nro 69.)

Amtliche Ausgabe,

mit Sach-Register.

München 1888.

Druck der F. S. Hübschmannschen Buchdruckerei (E. Lintner).

I.

Militär-Strafgesetzbuch

für

das Deutsche Reich.

Vom 20. Juni 1872.

(Reichs-Gesetz-Bl. Nro 18 u. Milit.-Verordn.-Bl. Nro 39 v. J. 1872.)

Inhalt.

a. Einführungsgesetz zum Militär-Strafgesetzbuche für das Deutsche Reich.

Wir Wilhelm von Gottes Gnaden, Deutscher Kaiser, König von Preußen 2c.

verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrates und des Reichstages, was folgt:

§ 1.

Das Militär-Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich tritt im ganzen Umfange des Bundesgebietes mit dem 1. Oktober 1872 in Kraft.

§ 2.

Mit diesem Tage treten im ganzen Bundesgebiete alle Militär-Strafgesetze, insoweit sie materielles Strafrecht zum Gegenstande haben, außer Kraft.

In Kraft bleiben die Vorschriften über die Bestrafung der von Landgendarmen begangenen strafbaren Handlungen, sowie die Vorschriften über die Bestrafung der Fahnenflüchtigen im Wege des Ungehorsams- (Kontumazial-) Verfahrens.

Dagegen finden die Bestimmungen des Militär-Strafgesetzbuches auch auf die Offiziere à la suite Anwendung, welche nicht zum Soldatenstande gehören, wenn und insolange sie zu vorübergehender Dienstleistung zugelassen sind, sowie in Bezug auf Handlungen gegen die militärische Unterordnung, welche sie begehen, während sie die Militär-Uniform tragen.

§ 3.

Eine Bestrafung in Gemäßheit des Militär-Strafgesetzbuches kann nur auf grund eines gerichtlichen Erkenntnisses erfolgen.

In leichteren Fällen können im Disziplinarwege geahndet werden:

1) Vergehen wider die §§ 64, 89 Absatz 1, 90, 91 Absatz 1, 92, 121 Absatz 1, 137, 141 Absatz 1, 146, 151;
2) Vergehen wider § 114, wenn die strafbare Handlung nur in dem Borgen von Geld oder in der Annahme von Geschenken ohne Vorwissen des gemeinschaftlichen Vorgesetzten besteht.

Jedoch darf im Disziplinarwege keine andere Freiheitsstrafe als Arrest festgesetzt werden, und die Dauer desselben vier Wochen gelinden Arrestes oder Stubenarrestes, drei Wochen mittleren Arrestes oder vierzehn Tage strengen Arrestes nicht übersteigen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Schloß Babelsberg, den 20. Juni 1872.

(L. S.) **Wilhelm.**

Fürst v. Bismarck.

---

b. Militär-Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen 2c.

verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrates und des Reichstages, was folgt:

Einleitende Bestimmungen.

§ 1.

Eine Handlung, welche dieses Gesetz mit dem Tode, mit Zuchthaus, oder mit Gefängnis oder Festungshaft von mehr als fünf Jahren bedroht, ist ein militärisches Verbrechen.

Eine Handlung, welche dieses Gesetz mit Freiheitsstrafe (§ 16) bis zu fünf Jahren bedroht, ist ein militärisches Vergehen.

§ 2.

Diejenigen Bestimmungen, welche nach den Vorschriften des Deutschen Strafgesetzbuches in Beziehung auf Verbrechen und Vergehen allgemein gelten, finden auf militärische Verbrechen und Vergehen entsprechende Anwendung.

§ 3.

Strafbare Handlungen der Militärpersonen, welche nicht militärische Verbrechen oder Vergehen sind, werden nach den allgemeinen Strafgesetzen beurteilt.

§ 4.

Unter Militärpersonen sind die Personen des Soldatenstandes und die Militär-Beamten zu verstehen, welche zum Heer oder zur Marine gehören.

Unter Heer ist das Deutsche Heer, unter Marine die Kaiserliche Marine zu verstehen.

§ 5.

Die Klasseneinteilung der Militärpersonen ergibt das diesem Gesetze beigefügte Verzeichnis.

Die Mitglieder des Sanitäts-Corps und des Maschinen-Ingenieur-Corps unterliegen den für andere Personen des Soldatenstandes gegebenen Vorschriften nach Maßgabe ihres Militärranges.

§ 6.

Personen des Beurlaubtenstandes unterliegen den Strafvorschriften dieses Gesetzes in der Zeit, in welcher sie sich im Dienste befinden; außerhalb dieser Zeit finden auf sie nur diejenigen Vorschriften Anwendung, welche in diesem Gesetze ausdrücklich auf Personen des Beurlaubtenstandes für anwendbar erklärt sind.

§ 7.

Strafbare Handlungen, welche von Militärpersonen im Auslande, während sie dort bei den Truppen oder sonst in dienstlicher Stellung sich befinden, begangen werden, sind ebenso zu bestrafen, als wenn diese Handlungen von ihnen im Bundesgebiete begangen wären.

§ 8.

Militärische Verbrechen und Vergehen, welche gegen Militärpersonen verbündeter Staaten in gemeinschaftlichen Dienstver-

hältnissen begangen werden, sind, wenn Gegenseitigkeit verbürgt ist, ebenso zu bestrafen, als wenn diese Handlungen gegen Militärpersonen des Heeres oder der Marine begangen wären.

§ 9.

Die in diesem Gesetze für strafbare Handlungen im Felde gegebenen Vorschriften (Kriegsgesetze) gelten:

1) für die Dauer des mobilen Zustandes des Heeres, der Marine oder einzelner Teile derselben;
2) für die Dauer des nach Vorschrift der Gesetze erklärten Kriegszustandes in den davon betroffenen Gebieten;
3) in Ansehung derjenigen Truppen, denen bei einem Aufruhr, einer Meuterei, oder einem kriegerischen Unternehmen der befehligende Offizier dienstlich bekannt gemacht hat, daß die Kriegsgesetze für sie in Kraft treten, für die Dauer dieser Zustände;
4) in Ansehung derjenigen Kriegsgefangenen, welchen der höchste an ihrem Aufenthaltsorte befehligende Offizier dienstlich bekannt gemacht hat, daß die Kriegsgesetze für sie in Kraft treten.

§ 10.

Den Kriegsgesetzen unterworfen sind im Falle des § 9 Nr. 1:

1) die Personen des aktiven Dienststandes von dem Tage ihrer Mobilmachung bis zu ihrer Demobilmachung;
2) die Personen des Beurlaubtenstandes von dem Tage, zu welchem sie einberufen sind, bis zu ihrer Entlassung.

§ 11.

Im Sinne des Gesetzes ist als vor dem Feinde befindlich jede Truppe zu betrachten, bei welcher in Gewärtigung eines Zusammentreffens mit dem Feinde der Sicherheitsdienst gegen denselben begonnen hat.

§ 12.

Diejenigen Vorschriften dieses Gesetzes, welche die Strafe mit Rücksicht darauf bestimmen, daß eine Handlung vor versammelter Mannschaft begangen worden ist, finden Anwendung, wenn außer dem Vorgesetzten und dem einzelnen Beteiligten noch mindestens drei andere zu militärischem Dienste versammelte Personen des Soldatenstandes gegenwärtig gewesen sind.

§ 13.

Wo das Gesetz die Strafe mit Rücksicht auf den Rückfall bestimmt, tritt dieselbe ein, wenn der Thäter, nachdem er wegen eines militärischen Verbrechens oder Vergehens durch ein Deutsches Gericht verurteilt und bestraft worden ist, dasselbe militärische Verbrechen oder Vergehen abermals begeht.

Diese Bestimmung findet Anwendung, auch wenn die frühere Strafe nur teilweise verbüßt, oder ganz oder teilweise erlassen ist. Sie bleibt jedoch ausgeschlossen, wenn seit der Verbüßung oder dem Erlasse der Strafe bis zur Begehung der neuen strafbaren Handlung fünf Jahre verflossen sind.

Dasselbe gilt bei wiederholtem Rückfalle.

Erster Teil.

Von der Bestrafung im allgemeinen.

Erster Abschnitt.

Strafen gegen Personen des Soldatenstandes.

§ 14.

Die Todesstrafe ist durch Erschießen zu vollstrecken, wenn sie wegen eines militärischen Verbrechens, im Felde auch dann, wenn sie wegen eines nicht militärischen Verbrechens erkannt worden ist.

§ 15.

Hat eine Person des Soldatenstandes vor oder nach ihrem Eintritte in den Dienst eine Freiheitsstrafe verwirkt, so wird diese von den Militärbehörden vollstreckt.

Ist nach den Vorschriften des Deutschen Strafgesetzbuches eine Beschäftigung des Verurteilten zulässig oder geboten, so findet dieselbe zu militärischen Zwecken und unter militärischer Aufsicht statt. Die zu Gefängnis verurteilten Unteroffiziere und Gemeine können auch ohne ihre Zustimmung außerhalb der Anstalt beschäftigt werden.

Ist Zuchthaus verwirkt, oder wird auf Entfernung aus dem Heere oder der Marine, oder auf Dienstentlassung erkannt, oder

wird das militärische Dienstverhältnis aus einem anderen Grunde aufgelöst, so geht die Vollstreckung der Strafe auf die bürgerlichen Behörden über.

§ 16.

Freiheitsstrafe im Sinne dieses Gesetzes ist Gefängnis, Festungshaft oder Arrest.

Die Freiheitsstrafe ist eine lebenslängliche oder eine zeitige.

Der Höchstbetrag der zeitigen Freiheitsstrafe ist fünfzehn Jahre, ihr Mindestbetrag ein Tag.

Wo dieses Gesetz die Freiheitsstrafe nicht ausdrücklich als eine lebenslängliche androht, ist dieselbe eine zeitige.

§ 17.

Die Freiheitsstrafe ist, wenn ihre Dauer mehr als sechs Wochen beträgt, Gefängnis- oder Festungshaft, bei kürzerer Dauer Arrest.

Ist eine angedrohte Zuchthausstrafe auf eine kürzere als einjährige Dauer zu ermäßigen, so tritt an deren Stelle Gefängnis von gleicher Dauer.

§ 18.

Die Zeit einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Wochen wird auf die gesetzliche Dienstzeit im stehenden Heere oder in der Flotte nicht angerechnet.

§ 19.

Der Arrest zerfällt in Stubenarrest, gelinden Arrest, mittleren Arrest, strengen Arrest.

§ 20.

Der Stubenarrest findet gegen Offiziere statt, der gelinde Arrest gegen Unteroffiziere und Gemeine, der mittlere Arrest gegen Unteroffiziere ohne Portepee und gegen Gemeine, der strenge Arrest nur gegen Gemeine.

§ 21.

Ist in diesem Gesetze Freiheitsstrafe angedroht, so sind darunter, je nach der Zeitdauer des Strafmaßes, Gefängnis, Festungshaft und Arrest als wahlweise angedroht zu erachten.

§ 22.

Ist in diesem Gesetze Arrest angedroht, so kann auf jede der nach dem Militärrange des Thäters statthaften Arten des Arrestes erkannt werden.

Ist in diesem Gesetze eine bestimmte Arrestart angedroht und dieselbe gegen den Thäter nach seinem Militärrange nicht statthaft, so ist auf die nächstfolgende nach seinem Range statthafte Arrestart zu erkennen.

Strenger Arrest ist, wo das Gesetz ihn nicht in einzelnen Fällen ausdrücklich androht, nur gegen denjenigen zulässig, welcher wegen militärischer Verbrechen oder Vergehen bereits mit einer Freiheitsstrafe bestraft worden ist.

§ 23.

Der Stubenarrest wird von dem Verurteilten in seiner Wohnung verbüßt. Der Verurteilte darf während der Dauer des Stubenarrestes seine Wohnung nicht verlassen, auch Besuche nicht annehmen. Gegen Hauptleute, Rittmeister und Subaltern-Offiziere kann durch Richterspruch die Strafvollstreckung in einem besonderen Offizier-Arrestzimmer angeordnet werden (geschärfter Stubenarrest).

§ 24.

Der gelinde, der mittlere und der strenge Arrest werden in Einzelhaft verbüßt. Der Höchstbetrag des strengen Arrestes ist vier Wochen.

§ 25.

Der mittlere Arrest wird in der Art vollstreckt, daß der Verurteilte eine harte Lagerstätte und als Nahrung Wasser und Brot erhält. Diese Schärfungen kommen am vierten, achten, zwölften und demnächst an jedem dritten Tage in Fortfall.

§ 26.

Der strenge Arrest wird in einer dunklen Arrestzelle, im übrigen wie der mittlere Arrest vollstreckt. Die Schärfungen kommen am vierten, achten und demnächst an jedem dritten Tage in Fortfall.

§ 27.

Läßt der körperliche Zustand des Verurteilten die Verbüßung des strengen oder mittleren Arrestes nicht zu, so tritt eine gelindere Arrestart ein.

§ 28.

Die Abweichungen, welche bei Vollstreckung von Arreststrafen dadurch bedingt werden, daß sie während eines Krieges oder auf den in Dienst gestellten Schiffen oder anderen Fahrzeugen der Marine zu vollziehen sind, werden durch Kaiserliche Anordnung bestimmt.

§ 29.

Wo die allgemeinen Strafgesetze Geldstrafe und Freiheitsstrafe wahlweise androhen, darf, wenn durch die strafbare Handlung zugleich eine militärische Dienstpflicht verletzt worden ist, auf Geldstrafe nicht erkannt werden.

§ 30.

Die besonderen Ehrenstrafen gegen Personen des Soldatenstandes sind:

1) Entfernung aus dem Heer oder der Marine;
2) gegen Offiziere: Dienstentlassung;
3) gegen Unteroffiziere und Gemeine: Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes;
4) gegen Unteroffiziere: Degradation.

§ 31.

Auf Entfernung aus dem Heer oder der Marine muß gegen Unteroffiziere und Gemeine neben Zuchthaus, stets neben dem Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte dann erkannt werden, wenn die Dauer dieses Verlustes drei Jahre übersteigt.

Gegen Offiziere muß auf diese Entfernung erkannt werden:

1) neben Zuchthaus oder dem Verluste der bürgerlichen Ehrenrechte ohne Rücksicht auf die Dauer derselben;
2) wo gegen Unteroffiziere oder Gemeine die Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes geboten ist.

Auf Entfernung aus dem Heer oder der Marine kann erkannt werden neben Gefängnis von längerer als fünfjähriger Dauer, außerdem gegen Offiziere in allen Fällen, in denen gegen Unteroffiziere oder Gemeine die Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes zulässig ist.

§ 32.

Die Entfernung aus dem Heer oder der Marine hat

1) den Verlust der Dienststelle und der damit verbundenen

Auszeichnungen, sowie aller durch den Militärdienst erworbenen Ansprüche, soweit dieselben durch Richterspruch aberkannt werden können,

2) den dauernden Verlust der Orden und Ehrenzeichen,

3) die Unfähigkeit zum Wiedereintritt in das Heer und in die Marine

von Rechtswegen zur Folge.

§ 33.

Gegen pensionierte Offiziere ist statt auf Entfernung aus dem Heer oder der Marine auf Verlust des Offiziertitels zu erkennen. Mit diesem Verlust treten zugleich die im § 32 Nr. 2 und 3 bezeichneten Folgen, sowie die Verwirkung des Rechts, die Offizier-Uniform zu tragen, von Rechtswegen ein.

§ 34.

Auf Dienstentlassung muß erkannt werden:

1) neben Erkennung auf Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter;

2) wo gegen Unteroffiziere Degradation geboten ist.

Auf Dienstentlassung kann erkannt werden:

1) neben Freiheitsstrafe von längerer als einjähriger Dauer;

2) wo gegen Unteroffiziere Degradation zuläßig ist.

§ 35.

Die Dienstentlassung hat den Verlust der Dienststelle und aller durch den Dienst als Offizier erworbenen Ansprüche, soweit dieselben durch Richterspruch aberkannt werden können, ingleichen die Verwirkung des Rechts, die Offizier-Uniform zu tragen, von Rechtswegen zur Folge. Der Verlust des Diensttitels ist mit dieser Strafe nicht verbunden.

§ 36.

Gegen pensionierte Offiziere, welche das Recht zum Tragen der Offizier-Uniform haben, ist statt auf Dienstentlassung auf Verlust dieses Rechts zu erkennen.

§ 37.

Auf Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes muß erkannt werden neben dem Verluste der bürgerlichen Ehrenrechte, wenn die Dauer dieses Verlustes nicht drei Jahre übersteigt.

Auf Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes kann erkannt werden:

1) in wiederholtem Rückfalle;
2) wenn die Verurteilung wegen Diebstahls, Unterschlagung, Raubes, Erpressung, Hehlerei, Betruges oder Urkundenfälschung erfolgt, auch wenn der Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte nicht eintritt.

§ 38.

Wer wegen militärischer Vergehen bereits zweimal gerichtlich verurteilt und bestraft worden ist, kann, wenn er zum dritten Male wegen eines militärischen Vergehens verurteilt wird, neben der Freiheitsstrafe in die zweite Klasse des Soldatenstandes versetzt werden.

Dasselbe kann geschehen, wenn außer einer gerichtlichen Strafe mehrmalige Disziplinarstrafen des höchsten Grades vollstreckt worden sind und zum zweiten Male wegen eines militärischen Vergehens eine Verurteilung erfolgt.

Die Strafschärfung bleibt jedoch ausgeschlossen, wenn seit der zuletzt bestraften Handlung bis zur Begehung des Vergehens sechs Monate verflossen sind.

§ 39.

Die Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes hat den dauernden Verlust der Orden und Ehrenzeichen von Rechts wegen zur Folge, auch darf der zu dieser Strafe Verurteilte die Militärkokarde nicht tragen und Versorgungsansprüche, soweit dieselben durch Richterspruch aberkannt werden können, nicht geltend machen.

§ 40.

Auf Degradation muß erkannt werden:

1) neben Gefängnis von längerer als einjähriger Dauer;
2) neben Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes;
3) neben Aberkennung der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter.

Auf Degradation kann erkannt werden:

1) neben Gefängnis von einjähriger oder kürzerer Dauer;
2) wegen wiederholten Rückfalls;
3) wegen einer strafbaren Handlung der im § 37 Absatz 2 Nr. 2 bezeichneten Art.

§ 41.

Die Degradation hat den Rücktritt in den Stand der Gemeinen und den Verlust der durch den Dienst als Unteroffizier erworbenen Ansprüche, soweit dieselben durch Richterspruch aberkannt werden können, von Rechtswegen zur Folge.

§ 42.

Wird gegen eine Person des Beurlaubtenstandes während der Beurlaubung auf Zuchthaus, auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte oder auf Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter erkannt, so treten diejenigen militärischen Ehrenstrafen, auf welche bei einer solchen Verurteilung nach den Bestimmungen der §§ 30—40 erkannt werden muß, von Rechtswegen ein.

Erfolgt die Verurteilung einer Person des Beurlaubtenstandes während der Beurlaubung wegen einer strafbaren Handlung der im § 37 Absatz 2 Nr. 2 bezeichneten Art, so kann ein besonderes Verfahren des Militärgerichts zur Entscheidung darüber angeordnet werden, ob auf Dienstentlassung oder auf Degradation zu erkennen ist.

Zweiter Abschnitt.

Strafen gegen Militärbeamte.

§ 43.

Auf Amtsverlust kann gegen Militärbeamte erkannt werden:

1) neben Freiheitsstrafe von mehr als einjähriger Dauer;
2) wenn die Verurteilung wegen einer strafbaren Handlung der in § 37 Absatz 2 Nr. 2 bezeichneten Art erfolgt.

§ 44.

Der Arrest findet gegen obere Militärbeamte als Stubenarrest, gegen untere Militärbeamte als gelinder Arrest statt.

§ 45.

Die Vorschriften der §§ 14 und 15 finden auch auf Militärbeamte Anwendung.

Dritter Abschnitt.

Versuch.

§ 46.

Wenn neben der Strafe des vollendeten Verbrechens oder Vergehens militärische Ehrenstrafen (§ 30) zulässig oder geboten sind, so sind dieselben neben der Versuchsstrafe zulässig.

Vierter Abschnitt.

Teilnahme.

§ 47.

Wird durch die Ausführung eines Befehls in Dienstsachen ein Strafgesetz verletzt, so ist dafür der befehlende Vorgesetzte allein verantwortlich. Es trifft jedoch den gehorchenden Untergebenen die Strafe des Teilnehmers:

1) wenn er den ihm erteilten Befehl überschritten hat, oder
2) wenn ihm bekannt gewesen, daß der Befehl des Vorgesetzten eine Handlung betraf, welche ein bürgerliches oder militärisches Verbrechen oder Vergehen bezweckte.

Fünfter Abschnitt.

Gründe, welche die Strafe ausschließen, mildern oder erhöhen.

§ 48.

Die Strafbarkeit einer Handlung oder Unterlassung ist dadurch nicht ausgeschlossen, daß der Thäter nach seinem Gewissen oder den Vorschriften seiner Religion sein Verhalten für geboten erachtet hat.

§ 49.

Die Verletzung einer Dienstpflicht aus Furcht vor persönlicher Gefahr ist ebenso zu bestrafen, wie die Verletzung der Dienstpflicht aus Vorsatz.

Bei strafbaren Handlungen gegen die Pflichten der militärischen Unterordnung, sowie bei allen in Ausübung des Dienstes begangenen strafbaren Handlungen bildet die selbstverschuldete Trunkenheit des Thäters keinen Strafmilderungsgrund.

§ 50.

Bei Bestrafung militärischer Verbrechen oder Vergehen ist die Erkennung der angedrohten Strafe unabhängig von dem Alter des Thäters.

§ 51.

Die Verfolgung eines militärischen Verbrechens oder Vergehens ist unabhängig von dem Antrage des Verletzten oder einer anderen zum Antrage berechtigten Person.

§ 52.

Bei Berechnung der Verjährungsfrist einer Strafverfolgung oder Strafvollstreckung ist der Arrest der Haft gleich zu achten.

§ 53.

Wo dieses Gesetz eine erhöhte Freiheitsstrafe androht, kann dieselbe das Doppelte der für das betreffende Verbrechen oder Vergehen angedrohten Freiheitsstrafe erreichen; sie darf jedoch den gesetzlich zulässigen Höchstbetrag der zu verhängenden Strafart nicht übersteigen (§§ 16, 17, 24).

§ 54.

Wenn mehrere zeitige Freiheitsstrafen zusammentreffen, so ist auf eine Gesamtstrafe nach den Vorschriften des Deutschen Strafgesetzbuches zu erkennen. Dieselbe darf in keinem Falle den gesetzlich zulässigen Höchstbetrag der zu verhängenden Strafart übersteigen. Ist die Gesamtstrafe wegen Zusammentreffens militärischer Verbrechen und Vergehen mit bürgerlichen Verbrechen und Vergehen zu erkennen, so ist der Höchstbetrag der Strafe wegen letzterer durch die Vorschriften des Deutschen Strafgesetzbuches bestimmt.

Bestehen die zusammentreffenden Freiheitsstrafen nur in Arreststrafen, so darf auch die Gesamtstrafe nur in Arrest bestehen. Sind die Arreststrafen ungleichartige, so gilt Ein Tag strengen Arrestes gleich zwei Tagen mittleren Arrestes, Ein Tag mittleren Arrestes gleich zwei Tagen gelinden Arrestes.

Die Verurteilung zu einer Gesamtstrafe schließt die Verurteilung zu einer Ehrenstrafe nicht aus, wenn diese auch nur neben einer der verwirkten Einzelstrafen zulässig oder geboten ist.

§ 55.

Auf erhöhte Strafe (§ 53) ist, sofern in diesem Gesetze nicht besondere Bestimmungen getroffen sind, zu erkennen:

1) gegen Vorgesetzte, welche gemeinschaftlich mit Untergebenen eine strafbare Handlung ausführen oder sich sonst an einer strafbaren Handlung Untergebener beteiligen;
2) wenn strafbare Handlungen unter Mißbrauch der Waffen oder der dienstlichen Befugnisse oder während der Ausübung des Dienstes ausgeführt werden;
3) wenn Mehrere unter Zusammenrottung oder vor einer Menschenmenge strafbare Handlungen gemeinschaftlich ausführen.

Zweiter Teil.

Von den einzelnen Verbrechen und Vergehen und deren Bestrafung.

Erster Titel.

Militärische Verbrechen und Vergehen der Personen des Soldatenstandes.

Erster Abschnitt.

Hochverrat, Landesverrat, Kriegsverrat.

§ 56.

Auf eine Person des Soldatenstandes, welche sich eines Hochverrats oder eines Landesverrats schuldig macht, finden die Vorschriften des Deutschen Strafgesetzbuches (§§ 80—93) Anwendung.

§ 57.

Wer im Felde einen Landesverrat begeht, wird wegen Kriegsverrats mit Zuchthaus nicht unter zehn Jahren oder mit lebenslänglichem Zuchthaus bestraft.

§ 58.

Wegen Kriegsverrats (§ 57) wird mit dem Tode bestraft, wer mit dem Vorsatze, einer feindlichen Macht Vorschub zu leisten oder den Deutschen oder verbündeten Truppen Nachteil zuzufügen,

1) eine der im § 90 des Deutschen Strafgesetzbuches bezeichneten strafbaren Handlungen begeht,
2) Wege oder Telegraphenanstalten zerstört oder unbrauchbar macht,
3) das Geheimnis des Postens, das Feldgeschrei oder die Losung verrät,
4) vor dem Feinde Meldungen oder dienstliche Mitteilungen falsch macht, oder richtige zu machen unterläßt,
5) dem Feinde als Wegweiser zu einer militärischen Unternehmung gegen Deutsche oder verbündete Truppen dient, oder als Wegweiser kriegführende Deutsche oder verbündete Truppen irre leitet,
6) vor dem Feinde in einer Weise, welche geeignet ist, die Truppen zu beunruhigen oder irre zu leiten, militärische

Signale oder andere Zeichen gibt, zur Flucht auffordert oder das Sammeln zerstreuter Mannschaften verhindert,

7) einen Dienstbefehl ganz oder teilweise unausgeführt läßt oder eigenmächtig abändert,

8) es unternimmt, mit Personen im feindlichen Heer, in der feindlichen Marine, oder im feindlichen Lande über Dinge, welche die Kriegführung betreffen, mündlich oder schriftlich Verkehr zu pflegen oder einen solchen Verkehr zu vermitteln,

9) feindliche Aufrufe oder Bekanntmachungen im Heere verbreitet,

10) die pflichtmäßige Fürsorge für die Verpflegung der Truppen unterläßt,

11) feindliche Kriegsgefangene freiläßt, oder

12) dem Feinde ein Signalbuch oder einen Auszug aus einem solchen mitteilt.

In minder schweren Fällen tritt Zuchthaus nicht unter zehn Jahren oder lebenslängliches Zuchthaus ein.

§ 59.

Haben Mehrere einen Kriegsverrat verabredet, ohne daß es zur Ausführung oder zu einem strafbaren Versuche desselben gekommen ist, so tritt Zuchthaus nicht unter fünf Jahren ein.

§ 60.

Wer von dem Vorhaben eines Kriegsverrats (§§ 57 bis 59) zu einer Zeit, in welcher die Verhütung des Verbrechens möglich ist, glaubhafte Kenntnis erhält und es unterläßt, hiervon rechtzeitige Anzeige zu machen, ist, wenn das Verbrechen oder ein strafbarer Versuch desselben begangen worden, mit der Strafe des Mitthäters zu belegen.

§ 61.

Straflosigkeit tritt für den an dem Vorhaben eines Kriegsverrats Beteiligten ein, wenn er von demselben zu einer Zeit, wo die Dienstbehörde nicht schon anderweit davon unterrichtet ist, in einer Weise Anzeige macht, daß die Verhütung des Verbrechens möglich ist.

Zweiter Abschnitt.

Gefährdung der Kriegsmacht im Felde.

§ 62.

Wer im Felde eine Dienstpflicht vorsätzlich verletzt und dadurch bewirkt, daß die Unternehmungen des Feindes befördert werden oder den kriegführenden deutschen oder verbündeten Truppen Gefahr oder Nachteil bereitet wird, ist mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren oder mit Gefängnis oder Festungshaft bis zu zehn Jahren zu bestrafen. In minder schweren Fällen, ingleichen wenn die Verletzung der Dienstpflicht nicht vorsätzlich geschehen ist, tritt Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren ein.

Auch kann neben Gefängnis auf Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes erkannt werden.

§ 63.

Mit dem Tode wird bestraft:

1) der Kommandant eines festen Platzes, welcher denselben dem Feinde übergibt, ohne zuvor alle Mittel zur Verteidigung des Platzes erschöpft zu haben;
2) der Befehlshaber, welcher im Felde mit Vernachlässigung der ihm zu Gebote stehenden Verteidigungsmittel den ihm anvertrauten Posten verläßt oder dem Feinde übergibt;
3) der Befehlshaber, welcher auf freiem Felde kapituliert, wenn dies das Strecken der Waffen für die ihm untergebenen Truppen zur Folge gehabt und er nicht zuvor Alles gethan hat, was die Pflicht von ihm erfordert;
4) der Befehlshaber eines Schiffes der Marine, welcher dasselbe oder dessen Bemannung dem Feinde übergibt, ohne zuvor zur Vermeidung dieser Übergabe Alles gethan zu haben, was die Pflicht von ihm erfordert.

In minder schweren Fällen der Nummer 2 und 3 tritt Festungshaft nicht unter fünf Jahren oder lebenslängliche Festungshaft ein.

Dritter Abschnitt.

Unerlaubte Entfernung und Fahnenflucht.

§ 64.

Wer von seiner Truppe oder von seiner Dienststellung sich eigenmächtig entfernt oder vorsätzlich fern bleibt, oder wer den

ihm ertheilten Urlaub eigenmächtig überschreitet, wird wegen unerlaubter Entfernung mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten bestraft.

§ 65.

Der unerlaubten Entfernung wird es gleich geachtet, wenn eine Person des Soldatenstandes im Felde es unterläßt

1) der Truppe, von welcher sie abgekommen ist, oder der nächsten Truppe sich wieder anzuschließen, oder
2) nach beendigter Kriegsgefangenschaft sich unverzüglich bei einem Truppenteile zu melden.

Dasselbe gilt, wenn eine Person der Marine, welche außerhalb der heimischen Gewässer von einem Schiffe abgekommen ist, es unterläßt, sich bei demselben oder einem anderen Deutschen Kriegsschiffe oder dem nächsten Deutschen Konsulate unverzüglich zu melden.

§ 66.

Dauert durch Verschulden des Abwesenden die Abwesenheit länger als sieben Tage, im Felde länger als drei Tage, so tritt Gefängnis oder Festungshaft bis zu zwei Jahren ein.

§ 67.

Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren tritt ein, wenn die Abwesenheit im Felde länger als sieben Tage dauert.

§ 68.

Gleiche Strafe (§. 67) trifft eine Person des Beurlaubtenstandes, welche nach bekannt gemachter Kriegsbereitschaft oder nach angeordneter Mobilmachung ihrer Einberufung zum Dienste oder einer öffentlichen Aufforderung zur Stellung nicht binnen drei Tagen nach Ablauf der bestimmten Frist Folge leistet.

§ 69.

Wer sich einer unerlaubten Entfernung (§§ 64, 65, 68) in der Absicht, sich seiner gesetzlichen oder von ihm übernommenen Verpflichtung zum Dienst dauernd zu entziehen, schuldig macht, ist wegen Fahnenflucht (Desertion) zu bestrafen.

§ 70.

Die Fahnenflucht wird mit Gefängnis von sechs Monaten bis zu zwei Jahren, im ersten Rückfalle mit Gefängnis von Einem

Jahre bis zu fünf Jahren, im wiederholten Rückfalle mit Zuchthaus von fünf bis zu zehn Jahren bestraft.

Der Versuch ist strafbar.

§ 71.

Die Fahnenflucht im Felde wird mit Gefängnis von fünf bis zu zehn Jahren bestraft; im Rückfalle tritt, wenn die frühere Fahnenflucht nicht im Felde begangen ist, Zuchthaus nicht unter fünf Jahren und, wenn die frühere Fahnenflucht im Felde begangen ist, Todesstrafe ein.

§ 72.

Haben mehrere eine Fahnenflucht verabredet und gemeinschaftlich ausgeführt, so wird die an sich verwirkte Zuchthausstrafe oder Gefängnisstrafe um die Dauer von Einem Jahre bis zu fünf Jahren erhöht.

Ist die Handlung im Felde begangen, so tritt statt des Gefängnisses Zuchthaus von gleicher Dauer, gegen den Rädelsführer und gegen den Anstifter Todesstrafe ein.

§ 73.

Die Fahnenflucht vom Posten vor dem Feinde oder aus einer belagerten Festung wird mit dem Tode bestraft.

Dieselbe Strafe trifft den Fahnenflüchtigen, welcher zum Feinde übergeht.

§ 74.

Neben dem wegen Fahnenflucht verwirkten Gefängnis ist auf Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes zu erkennen.

§ 75.

Stellt sich ein Fahnenflüchtiger innerhalb sechs Wochen nach erfolgter Fahnenflucht, so kann, wenn dieselbe nicht im Felde begangen ist, die an sich verwirkte Zuchthausstrafe oder Gefängnisstrafe bis auf die Hälfte ermäßigt, auch kann, wenn kein Rückfall vorliegt, von der Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes abgesehen werden. Gegen Unteroffiziere muß jedoch auf Degradation erkannt werden.

§ 76.

Die Verjährung der Strafverfolgung wegen Fahnenflucht beginnt mit dem Tage, an welchem der Fahnenflüchtige, wenn

er die Handlung nicht begangen hätte, seine gesetzliche oder von ihm übernommene Verpflichtung zum Dienste erfüllt haben würde.

§ 77.

Wer von dem Vorhaben einer Fahnenflucht zu einer Zeit, in welcher deren Verhütung möglich ist, glaubhafte Kenntnis erhält und es unterläßt, hievon seinem Vorgesetzten rechtzeitig Anzeige zu machen, ist, wenn die Fahnenflucht begangen worden, mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten und, wenn die Fahnenflucht im Felde begangen worden, mit Freiheitsstrafe von Einem Jahre bis zu drei Jahren zu bestrafen.

§ 78.

Wer einen Anderen zur Fahnenflucht vorsätzlich verleitet oder die Fahnenflucht desselben vorsätzlich befördert, wird, wenn die Fahnenflucht erfolgt ist, mit Gefängnis von sechs Monaten bis zu zwei Jahren, im Felde mit Gefängnis von fünf bis zu zehn Jahren bestraft; zugleich kann auf Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes erkannt werden.

Der Versuch ist strafbar.

§ 79.

Ein Gefangener, welcher sich selbst befreit, wird, wenn nicht die härtere Strafe der Fahnenflucht verwirkt ist, mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten bestraft.

§ 80.

Ein Offizier, welcher während der Verbüßung des Stubenarrestes eigenmächtig seine Wohnung verläßt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten bestraft; zugleich ist auf Dienstentlassung zu erkennen.

Ein Offizier, welcher während der Verbüßung des Stubenarrestes dem Verbote des § 23 zuwider Besuche annimmt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten bestraft; in schweren Fällen ist zugleich auf Dienstentlassung zu erkennen.

Vierter Abschnitt.

Selbstbeschädigung und Vorschützung von Gebrechen.

§ 81.

Wer sich vorsätzlich durch Selbstverstümmelung oder auf andere Weise zur Erfüllung seiner gesetzlichen oder von ihm über

nommenen Verpflichtung zum Dienste untauglich macht oder durch einen Anderen untauglich machen läßt, wird mit Gefängnis von Einem Jahre bis zu fünf Jahren bestraft; zugleich ist auf Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes zu erkennen.

Wird durch die Handlung die Unfähigkeit zu Arbeiten für militärische Zwecke verursacht, so ist die an sich verwirkte Gefängnisstrafe um die Dauer von drei Monaten bis zu Einem Jahre zu erhöhen; zugleich ist auf Entfernung aus dem Heere oder der Marine zu erkennen.

Der Versuch ist strafbar.

§ 82.

Dieselben Freiheitsstrafen (§. 81) treffen denjenigen, welcher einen Anderen auf dessen Verlangen zur Erfüllung seiner gesetzlichen oder von ihm übernommenen Verpflichtung zum Dienste untauglich macht; zugleich kann auf Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes erkannt werden.

§ 83.

Wer in der Absicht, sich der Erfüllung seiner gesetzlichen oder von ihm übernommenen Verpflichtung zum Dienste ganz oder teilweise zu entziehen, ein auf Täuschung berechnetes Mittel anwendet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren bestraft; zugleich kann auf Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes erkannt werden.

Dieselbe Strafvorschrift findet auf den Theilnehmer Anwendung.

Fünfter Abschnitt.

Feigheit.

§ 84.

Wer während des Gefechts aus Feigheit die Flucht ergreift und die Kameraden durch Worte oder Zeichen zur Flucht verleitet, wird mit dem Tode bestraft.

§ 85.

Mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren wird bestraft, wer aus Feigheit

1) bei dem Vormarsche zum Gefecht, während des Gefechts oder auf dem Rückzuge von seinem Truppenteil heimlich zurückbleibt, von demselben sich wegschleicht oder sich ver-

steckt hält, die Flucht ergreift, seine Waffen oder Munition wegwirft oder im Stiche läßt, oder sein Pferd oder seine Waffen unbrauchbar macht, oder

2) durch Vorschützung einer Verwundung oder eines Leidens, oder durch absichtlich veranlaßte Trunkenheit sich dem Gefechte oder vor dem Feinde einer sonstigen, mit Gefahr für seine Person verbundenen Dienstleistung zu entziehen sucht.

In minder schweren Fällen tritt Gefängnis von Einem Jahre bis zu fünf Jahren und Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes ein.

§ 86.

Ist in den Fällen des § 85 durch die Feigheit ein erheblicher Nachtheil verursacht worden, so tritt Zuchthaus nicht unter fünf Jahren, und wenn der Tod eines Menschen verursacht worden, Zuchthaus nicht unter zehn Jahren oder lebenslängliches Zuchthaus ein.

§ 87.

Wer in anderen als den in den §§ 84 und 85 benannten Fällen aus Besorgnis vor persönlicher Gefahr eine militärische Dienstpflicht verletzt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren bestraft; zugleich kann auf Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes erkannt werden.

§ 88.

Hat der Thäter in den Fällen der §§ 85 und 86 nach der That hervorragende Beweise von Mut abgelegt, so kann die Strafe unter den Mindestbetrag der angedrohten Freiheitsstrafe ermäßigt und in den Fällen der §§ 85 und 87 von der Bestrafung gänzlich abgesehen werden.

Sechster Abschnitt.

Strafbare Handlungen gegen die Pflichten der militärischen Unterordnung.

§ 89.

Wer im Dienste oder in Beziehung auf eine Diensthandlung die dem Vorgesetzten schuldige Achtung verletzt, insbesondere laut Beschwerde oder gegen einen Verweis Widerrede führt, wird mit Arrest bestraft.

Wird die Achtungsverletzung unter dem Gewehr oder vor versammelter Mannschaft begangen, oder stellt sich dieselbe als

eine Drohung dar, so ist auf strengen Arrest nicht unter vierzehn Tagen, oder auf Gefängnis oder Festungshaft bis zu drei Jahren zu erkennen.

§ 90.

Wer auf Befragen in dienstlichen Angelegenheiten dem Vorgesetzten wissentlich die Unwahrheit sagt, wird mit Arrest bestraft.

§ 91.

Wer einen Vorgesetzten oder im Dienstrange Höheren beleidigt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren und, wenn die Beleidigung im Dienste oder in Beziehung auf eine Diensthandlung begangen, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren bestraft.

Ist die Beleidigung durch Verbreitung von Schriften, Darstellungen oder Abbildungen begangen, so ist auf Gefängnis oder Festungshaft bis zu fünf Jahren zu erkennen.

Ist die Beleidigung eine verleumderische, so tritt Gefängnis bis zu fünf Jahren ein.

§ 92.

Ungehorsam gegen einen Befehl in Dienstsachen durch Nichtbefolgung oder durch eigenmächtige Abänderung oder Überschreitung desselben wird mit Arrest bestraft.

§ 93.

Wird durch den Ungehorsam ein erheblicher Nachteil verursacht, so tritt strenger Arrest nicht unter vierzehn Tagen oder Gefängnis oder Festungshaft bis zu zehn Jahren, im Felde Freiheitsstrafe nicht unter Einem Jahre oder lebenslängliche Freiheitsstrafe ein.

Wird durch den Ungehorsam die Gefahr eines erheblichen Nachteils herbeigeführt, so tritt Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren, im Felde Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu drei Jahren ein.

§ 94.

Wer den Gehorsam ausdrücklich verweigert oder seinen Ungehorsam sonst durch Worte, Geberden oder andere Handlungen zu erkennen gibt, ingleichen wer den Vorgesetzten über einen von ihm erhaltenen Dienstbefehl oder Verweis zur Rede stellt, oder auf wiederholt erhaltenen Befehl in Dienstsachen im Ungehorsam beharrt, wird mit strengem Arrest nicht unter vierzehn Tagen oder mit Gefängnis oder Festungshaft bis zu drei Jahren bestraft.

§ 95.

Wird eine der in dem § 94 bezeichneten Handlungen vor versammelter Mannschaft oder gegen den Befehl, unter das Gewehr zu treten, oder unter dem Gewehr begangen, so tritt Gefängnis oder Festungshaft bis zu fünf Jahren, im Felde Gefängnis oder Festungshaft nicht unter Einem Jahre ein.

Ist eine solche Handlung vor dem Feinde begangen, so tritt Freiheitsstrafe nicht unter zehn Jahren ein. Besteht die Handlung darin, daß der Gehorsam gegen einen vor dem Feinde erteilten Befehl durch Wort oder That ausdrücklich verweigert wird, so tritt Todesstrafe, in minder schweren Fällen Freiheitsstrafe nicht unter zehn Jahren oder lebenslängliche Freiheitsstrafe ein.

§ 96.

Wer es unternimmt, einen Vorgesetzten mittelst Gewalt oder Drohung an der Ausführung eines Dienstbefehls zu hindern oder zur Vornahme oder Unterlassung einer Diensthandlung zu nötigen, wird wegen Widersetzung mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren, im Felde mit Gefängnis nicht unter zwei Jahren bestraft.

Dieselbe Strafe tritt ein, wenn die Handlung gegen die zur Unterstützung des Vorgesetzten befehligten oder zugezogenen Mannschaften begangen wird.

§ 97.

Wer sich an einem Vorgesetzten thätlich vergreift oder einen thätlichen Angriff gegen denselben unternimmt, wird mit Freiheitsstrafe nicht unter drei Jahren, in minder schweren Fällen mit Freiheitsstrafe nicht unter Einem Jahre bestraft. Wird die Handlung unter dem Gewehr oder sonst im Dienste, oder vor versammelter Mannschaft, oder mit einer Waffe oder einem anderen gefährlichen Werkzeuge ausgeführt, so tritt Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren, in minder schweren Fällen Freiheitsstrafe nicht unter zwei Jahren ein.

Statt auf Gefängnis oder Festungshaft ist auf Zuchthaus von gleicher Dauer zu erkennen, wenn die Thätlichkeit eine schwere Körperverletzung oder den Tod des Vorgesetzten verursacht hat.

Ist die Thätlichkeit im Felde begangen, so tritt Todesstrafe, in minder schweren Fällen oder wenn die Thätlichkeit außer

dem Dienste begangen ist, Freiheitsstrafe nicht unter zehn Jahren oder lebenslängliche Freiheitsstrafe ein.

Neben Gefängnis und neben Festungshaft ist auf Dienstentlassung zu erkennen.

§ 98.

Ist ein Untergebener dadurch, daß der Vorgesetzte ihn vorschriftswidrig behandelt oder die Grenzen seiner Dienstgewalt überschritten hat, gereizt und auf der Stelle zu einer der in den §§ 89 bis 97 bezeichneten strafbaren Handlungen hingerissen worden, so ist, wenn die Handlung mit dem Tode oder mit lebenslänglicher Freiheitsstrafe bedroht ist, auf Freiheitsstrafe nicht unter drei Jahren zu erkennen; ist zeitige Freiheitsstrafe angedroht, so kann die Strafe bis zur Hälfte des Mindestbetrages der angedrohten Freiheitsstrafe, und wenn diese Hälfte mehr als Ein Jahr beträgt, bis auf die Dauer Eines Jahres ermäßigt, gegen Offiziere auch von der Dienstentlassung abgesehen werden.

Stellt sich die Handlungsweise des Vorgesetzten als eine Mißhandlung oder sonst als herabwürdigende Behandlung des Untergebenen dar, so kann die Strafe, wo die Hälfte des Mindestbetrages der angedrohten Strafe mehr als sechs Monate beträgt, auf die Dauer von sechs Monaten ermäßigt werden; die Strafe darf nicht den dritten Teil des Höchstbetrages der angedrohten Strafe übersteigen.

§ 99.

Wer eine Person des Soldatenstandes zur Verweigerung des Gehorsams, zur Widersetzung oder zu einer Thätlichkeit gegen den Vorgesetzten auffordert oder anreizt, ist gleich dem Anstifter zu bestrafen, wenn die Aufforderung oder Anreizung die strafbare Handlung oder einen strafbaren Versuch derselben zur Folge gehabt hat.

Ist die Aufforderung oder Anreizung ohne Erfolg geblieben, so ist auf Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren, im Felde auf mittleren oder strengen Arrest oder auf Gefängnis oder Festungshaft bis zu fünf Jahren zu erkennen. Die Strafe darf jedoch, der Art oder dem Maße nach, keine schwerere sein, als die auf die Handlung selbst angedrohte.

§ 100.

Wer mehrere Personen des Soldatenstandes auffordert oder anreizt, gemeinschaftlich entweder dem Vorgesetzten den Gehorsam zu verweigern oder sich ihm zu widersetzen oder eine Thätlichkeit gegen denselben zu begehen, wird ohne Rücksicht darauf, ob ein Erfolg eingetreten ist, wegen Aufwiegelung mit Gefängnis nicht unter fünf Jahren bestraft.

Ist durch die Handlung ein erheblicher Nachteil für den Dienst verursacht worden, so tritt Gefängnis nicht unter zehn Jahren ein; im Felde kann auf lebenslängliches Gefängnis erkannt werden.

§ 101.

Wer unbefugt eine Versammlung von Personen des Soldatenstandes behufs Beratung über militärische Angelegenheiten oder Einrichtungen veranstaltet, oder zu einer gemeinsamen Vorstellung oder Beschwerde über solche Angelegenheiten oder Einrichtungen Unterschriften sammelt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren bestraft; zugleich kann auf Dienstentlassung erkannt werden.

Die an einer solchen Versammlung, Vorstellung oder Beschwerde Beteiligten werden mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten bestraft.

§ 102.

Wer es unternimmt, Mißvergnügen in Beziehung auf den Dienst unter seinen Kameraden zu erregen, wird, wenn dies durch mündliche Äußerungen geschieht, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren bestraft.

Ist die Handlung durch Verbreitung von Schriften, Darstellungen oder Abbildungen, oder ist sie im Felde begangen, so ist auf mittleren oder strengen Arrest nicht unter vierzehn Tagen oder auf Gefängnis oder Festungshaft bis zu fünf Jahren zu erkennen.

§ 103.

Verabreden Mehrere eine gemeinschaftliche Verweigerung des Gehorsams oder eine gemeinschaftliche Widersetzung oder Thätlichkeit gegen den Vorgesetzten, so werden dieselben wegen Meuterei bestraft. Die Strafe ist nach demjenigen Gesetze festzusetzen, welches auf die Handlung Anwendung findet, deren

Begehung verabredet worden ist, und zugleich um die Dauer von drei Monaten bis zu zwei Jahren zu erhöhen.

Ist infolge der Verabredung die strafbare Handlung begangen worden, so ist die Strafe, mit welcher die Handlung bedroht ist, nach § 53 zu erhöhen, wenn die hiernach zulässige Strafe höher ist, als die nach den Bestimmungen des ersten Absatzes verwirkte Strafe.

§ 104.

Wer von einer Meuterei zu einer Zeit, in welcher die Verhütung der verabredeten strafbaren Handlung möglich ist, glaubhafte Kenntnis erhält und es unterläßt, hiervon rechtzeitig Anzeige zu machen, wird, wenn die verabredete strafbare Handlung begangen worden ist, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren bestraft.

§ 105.

Straflosigkeit tritt für den an der Meuterei Beteiligten ein, welcher von der Meuterei zu einer Zeit, wo die Dienstbehörde nicht schon anderweit davon unterrichtet ist, in einer Weise Anzeige macht, daß die Verhütung der verabredeten Handlung möglich ist.

§ 106.

Wenn Mehrere sich zusammenrotten und mit vereinten Kräften es unternehmen, dem Vorgesetzten den Gehorsam zu verweigern, sich ihm zu widersetzen, oder eine Thätlichkeit gegen denselben zu begehen, so wird jeder, welcher an der Zusammenrottung teilnimmt, wegen militärischen Aufruhrs mit Gefängnis nicht unter fünf Jahren, im Felde mit Gefängnis nicht unter zehn Jahren bestraft; zugleich ist auf Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes zu erkennen.

§ 107.

Die Rädelsführer und Anstifter eines militärischen Aufruhrs, sowie diejenigen Aufrührer, welche eine Gewaltthätigkeit gegen den Vorgesetzten begehen, werden mit Zuchthaus nicht unter fünf Jahren oder mit lebenslänglichem Zuchthaus und, wenn der Aufruhr im Felde begangen wird, mit dem Tode bestraft.

§ 108.

Wird der militärische Aufruhr vor dem Feinde begangen, so tritt gegen sämtliche Beteiligte die Todesstrafe ein.

§ 109.

Die an einem militärischen Aufruhr Beteiligten, welche zur Ordnung zurückkehren, bevor es zu einer Gewaltthätigkeit gegen den Vorgesetzten gekommen, werden mit Gefängnis oder Festungshaft bis zu zwei Jahren bestraft, wenn sie nicht Anstifter oder Rädelsführer sind.

Ist in einem solchen Falle die Rückkehr zur Ordnung von allen an dem Aufruhr Beteiligten erfolgt, so ist gegen Anstifter und Rädelsführer auf Gefängnis oder Festungshaft von zwei bis zu fünf Jahren zu erkennen.

§ 110.

Dem Anstifter eines militärischen Aufruhrs gleich zu bestrafen ist derjenige an dem Aufruhr Beteiligte, welcher

1) persönlich von dem Vorgesetzten zum Gehorsam aufgefordert, diesen durch Wort oder That ausdrücklich verweigert.
2) durch Mißbrauch militärischer Signale oder durch Aufruhrzeichen den Aufruhr befördert, oder
3) unter den Aufrührern den höchsten Dienstrang einnimmt.

§ 111.

Wer gegen eine militärische Wache die ihr schuldige Achtung verletzt oder sich einer Beleidigung, eines Ungehorsams, einer Widersetzung oder einer Thätlichkeit schuldig macht, wird ebenso bestraft, als wenn er die Handlung gegen einen Vorgesetzten begangen hätte.

Als militärische Wache, im Sinne dieses Gesetzes, sind anzusehen alle zum Wacht- oder militärischen Sicherheitsdienste befehligten Personen des Soldatenstandes, mit Einschluß der Feldgendarmen und des Personals der Stabswache der Marine, welche in Ausübung dieses Dienstes begriffen und als solche äußerlich erkennbar sind.

§ 112.

Wer einen Vorgesetzten oder einen im Dienstrange Höheren aus dienstlicher Veranlassung zum Zweikampfe herausfordert, wird mit Freiheitsstrafe nicht unter Einem Jahre, und, wenn der Zweikampf vollzogen wird, mit Freiheitsstrafe nicht unter drei Jahren bestraft; zugleich ist auf Dienstentlassung zu erkennen.

Gleiche Strafen treffen den Vorgesetzten, welcher die Herausforderung annimmt oder den Zweikampf vollzieht.

§ 113.

Eine Person des Beurlaubtenstandes wird, auch während sie sich nicht im Dienst befindet, nach den Vorschriften dieses Abschnittes bestraft, wenn sie dem § 101 zuwiderhandelt, oder eine andere der in diesem Abschnitte vorgesehenen strafbaren Handlungen im dienstlichen Verkehr mit dem Vorgesetzten oder in der Militär-Uniform begeht, oder wenn sie sich des Ungehorsams oder der Widersetzung gegen einen rechtmäßigen Befehl in dienstlichen Angelegenheiten schuldig macht.

Siebenter Abschnitt.

Mißbrauch der Dienstgewalt.

§ 114.

Wer seine Dienstgewalt über einen Untergebenen zu Befehlen oder Forderungen, die in keiner Beziehung zum Dienste stehen, oder zu Privatzwecken mißbraucht, ingleichen wer von dem Untergebenen Geschenke fordert, von ihm, ohne Vorwissen des gemeinschaftlichen Vorgesetzten, Geld borgt oder Geschenke annimmt, oder den Untergebenen sonst durch seine dienstliche Stellung veranlaßt, gegen ihn Verbindlichkeiten einzugehen, die demselben nachteilig sind oder auf das gegenseitige Dienstverhältnis von nachteiligem Einflusse sein können, wird mit Gefängnis oder Festungshaft bis zu zwei Jahren, in minder schweren Fällen mit Arrest bestraft.

In schwereren Fällen, insbesondere im Rückfalle, kann zugleich auf Dienstentlassung oder Degradation erkannt werden.

§ 115.

Wer durch Mißbrauch seiner Dienstgewalt oder seiner dienstlichen Stellung einen Untergebenen zu einer von demselben begangenen, mit Strafe bedrohten Handlung vorsätzlich bestimmt hat, wird als Thäter oder als Anstifter mit erhöhter Strafe belegt.

§ 116.

Wer es unternimmt, durch Mißbrauch seiner Dienstgewalt oder seiner dienstlichen Stellung einen Untergebenen zur Begehung

einer mit Strafe bedrohten Handlung zu bestimmen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu Einem Jahre bestraft.

§ 117.

Ein Vorgesetzter, welcher einen oder mehrere Untergebene mit Androhung nachteiliger Folgen oder durch andere widerrechtliche Mittel von dem Führen oder Verfolgen von Beschwerden abzuhalten sucht, oder eine an ihn vorschriftsmäßig gelangte Beschwerde, zu deren Weiterbeförderung oder Untersuchung er verpflichtet ist, unterdrückt oder zu unterdrücken versucht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren bestraft; zugleich kann auf Dienstentlassung oder Degradation erkannt werden.

§ 118.

Wer vorsätzlich seine Strafbefugnisse überschreitet, insbesondere wer wissentlich unverdiente oder unerlaubte Strafen verhängt, wird mit Gefängnis bis zu fünf Jahren bestraft; zugleich kann auf Dienstentlassung erkannt werden.

§ 119.

Wer vorsätzlich einen gesetzwidrigen Einfluß auf die Rechtspflege ausübt, wird mit Gefängnis bis zu fünf Jahren bestraft; zugleich kann auf Dienstentlassung oder Degradation erkannt werden.

In minder schweren Fällen ist auf Festungshaft bis zu fünf Jahren zu erkennen.

§ 120.

Wer unbefugt eine Handlung vornimmt, die nur kraft einer Befehlsbefugnis oder Strafgewalt vorgenommen werden darf, wird mit Freiheitsstrafe bis zu Einem Jahre bestraft.

§ 121.

Wer einen Untergebenen beleidigt oder einer vorschriftswidrigen Behandlung desselben sich schuldig macht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren bestraft.

Ist die Beleidigung eine verleumderische, so tritt Gefängnis bis zu fünf Jahren ein.

§ 122.

Wer vorsätzlich einen Untergebenen stößt oder schlägt, oder auf andere Weise körperlich mißhandelt oder an der Gesundheit

beschädigt, wird mit Gefängnis oder Festungshaft bis zu drei Jahren bestraft; in minder schweren Fällen kann die Strafe bis auf eine Woche Arrest ermäßigt werden.

Auch kann, im wiederholten Rückfalle muß neben Gefängnis oder Festungshaft auf Dienstentlassung oder Degradation erkannt werden.

§ 123.

Ist durch die Handlung eine schwere Körperverletzung des Untergebenen verursacht worden, so tritt Zuchthaus bis zu fünf Jahren, in minder schweren Fällen Gefängnis oder Festungshaft von sechs Monaten bis zu fünf Jahren ein.

War die schwere Körperverletzung beabsichtigt und eingetreten, so ist auf Zuchthaus von zwei bis zu zehn Jahren zu erkennen.

Ist durch die Körperverletzung (§ 122) der Tod des Untergebenen verursacht worden, so tritt Zuchthaus nicht unter drei Jahren, in minder schweren Fällen Gefängnis oder Festungshaft nicht unter einem Jahre ein.

§ 124.

Diejenigen Handlungen, welche der Vorgesetzte begeht, um einen thätlichen Angriff des Untergebenen abzuwehren, oder um seinen Befehlen im Fall der äußersten Not und dringendsten Gefahr Gehorsam zu verschaffen, sind nicht als Mißbrauch der Dienstgewalt anzusehen.

Dies gilt namentlich auch für den Fall, wenn ein Offizier in Ermangelung anderer Mittel, den durchaus notwendigen Gehorsam zu erhalten, sich in der Lage befunden hat, gegen den thätlich sich ihm widersetzenden Untergebenen von der Waffe Gebrauch zu machen.

§ 125.

Eine militärische Wache, welche eine der in den §§ 114 bis 116, 118 bis 123 bezeichneten Handlungen begeht, wird ebenso bestraft, als wenn ein Vorgesetzter diese Handlung begangen hätte. Ist die Handlung gegen eine solche Person begangen, die außer dem Dienstverhältnisse der Wache deren Vorgesetzter ist, so tritt erhöhte Strafe ein.

Die in dem § 124 enthaltene Vorschrift findet auch hier Anwendung.

§ 126.

Eine Person des Beurlaubtenstandes wird, auch während sie sich nicht im Dienste befindet, nach den Vorschriften dieses Abschnitts bestraft, wenn sie eine der in demselben vorgesehenen strafbaren Handlungen im dienstlichen Verkehre mit dem Untergebenen oder in der Militäruniform begeht.

Achter Abschnitt.

Widerrechtliche Handlungen im Felde gegen Personen oder Eigentum.

§ 127.

Begeht eine Person des Soldatenstandes im Felde einen Diebstahl, eine Unterschlagung, eine Körperverletzung oder ein Verbrechen oder Vergehen wider die Sittlichkeit, so ist die Verfolgung der strafbaren Handlung unabhängig von dem Antrage des Verletzten oder einer anderen zum Antrage berechtigten Person.

§ 128.

Wer im Felde, um Beute zu machen, sich von der Truppe eigenmächtig entfernt, oder Sachen, welche an sich dem Beuterecht unterworfen sind, eigenmächtig zur Beute macht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren bestraft; zugleich kann auf Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes erkannt werden.

Gleiche Strafe trifft denjenigen, welcher rechtmäßig von ihm erbeutetes Gut, das er abzuliefern verpflichtet ist, sich rechtswidrig zueignet.

§ 129.

Der Plünderung macht sich schuldig, wer im Felde unter Benutzung des Kriegsschreckens oder unter Mißbrauch seiner militärischen Überlegenheit

1) in der Absicht rechtswidriger Zueignung eine Sache der Landeseinwohner offen wegnimmt oder denselben abnötigt, oder
2) unbefugt Kriegsschatzungen oder Zwangslieferungen erhebt oder das Maß der von ihm vorzunehmenden Requisitionen überschreitet, wenn dies des eigenen Vorteils wegen geschieht.

§ 130.

Als eine Plünderung ist es nicht anzusehen, wenn die Aneignung nur auf Lebensmittel, Heilmittel, Bekleidungsgegenstände, Feuerungsmittel, Fourage oder Transportmittel sich erstreckt und nicht außer Verhältnis zu dem vorhandenen Bedürfnisse steht.

§ 131.

Die Plünderung wird mit Gefängnis bis zu fünf Jahren und mit Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes bestraft.

§ 132.

Boshafte oder mutwillige Verheerung oder Verwüstung fremder Sachen im Felde wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren, in schweren Fällen der Plünderung gleich bestraft.

§ 133.

Wird die Plünderung oder eine ihr gleich zu bestrafende Handlung unter Gewaltthätigkeit gegen eine Person begangen, so ist auf Zuchthaus bis zu zehn Jahren zu erkennen. Ist durch die Gewaltthätigkeit eine schwere Körperverletzung verursacht worden, so tritt Zuchthaus nicht unter zehn Jahren und, wenn der Tod eines Menschen verursacht worden ist, Todesstrafe, in minder schweren Fällen lebenslängliches Zuchthaus ein.

In gleicher Weise werden die Rädelsführer bestraft, wenn die That von Mehreren begangen wird. Diejenigen, welche sich an einer solchen That beteiligen, ohne selbst eine Gewaltthätigkeit gegen eine Person zu begehen, trifft Gefängnis bis zu zehn Jahren; zugleich ist auf Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes zu erkennen.

§ 134.

Wer im Felde in der Absicht rechtswidriger Zueignung einem auf dem Kampfplatze gebliebenen Angehörigen der Deutschen oder verbündeten Truppen eine Sache abnimmt, oder einem Kranken oder Verwundeten auf dem Kampfplatze, auf dem Marsche, auf dem Transport oder im Lazaret, oder einem seinem Schutze anvertrauten Kriegsgefangenen eine Sache wegnimmt oder abnötigt, wird mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren, in minder schweren Fällen mit Gefängnis bis zu fünf Jahren und Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes bestraft; zugleich kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

§ 135.

Wer im Felde als Nachzügler Bedrückungen gegen die Landeseinwohner begeht, wird wegen Marodierens mit Gefängnis von sechs Monaten bis zu fünf Jahren bestraft; zugleich kann auf Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes erkannt werden.

Wird die Handlung von Mehreren begangen, die sich zur fortgesetzten Bedrückung der Landeseinwohner verbunden haben, oder artet dieselbe in eine Plünderung oder in eine derselben gleich zu bestrafende Handlung aus, so tritt gegen jeden Beteiligten Zuchthaus bis zu zehn Jahren ein.

§ 136.

Wird eine nach den §§ 129 bis 133 und 135 strafbare Handlung gegen einen Deutschen oder einen Angehörigen eines verbündeten Staates begangen, so ist auf erhöhte Strafe und, wenn in den allgemeinen Strafgesetzen eine härtere Strafe angedroht ist, auf diese letztere zu erkennen.

Neunter Abschnitt.

Andere widerrechtliche Handlungen gegen das Eigentum.

§ 137.

Wer vorsätzlich und rechtswidrig einen Dienstgegenstand beschädigt, zerstört oder preisgibt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren bestraft; in besonders schweren Fällen kann zugleich auf Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes erkannt werden.

§ 138.

Wer bei Ausübung des Dienstes oder unter Verletzung eines militärischen Dienstverhältnisses sich eines Diebstahls oder einer Unterschlagung an Sachen schuldig macht, welche ihm vermöge des Dienstes oder jenes Verhältnisses zugänglich oder anvertraut sind, wird mit mittlerem oder strengem Arrest nicht unter vierzehn Tagen oder mit Gefängnis bis zu fünf Jahren bestraft; zugleich kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden. Gleiche Strafe trifft denjenigen, welcher einen Diebstahl oder eine Unterschlagung gegen einen Vorgesetzten oder einen Kameraden, gegen seinen Quartierwirt oder eine zu dessen Hausstand gehörige Person begeht.

Ist die Handlung ein Verbrechen im Sinne der allgemeinen Strafgesetze, so ist auf die in diesen Gesetzen angedrohte Strafe zu erkennen.

Zehnter Abschnitt.

Verletzung von Dienstpflichten bei Ausführung besonderer Dienstverrichtungen.

§ 139.

Wer vorsätzlich unrichtige Dienstatteste ausstellt oder Rapporte, dienstliche Meldungen oder dienstliche Berichte unrichtig abstattet, oder solche wissentlich weiter befördert, wird mit Gefängnis von sechs Monaten bis zu drei Jahren und mit Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes bestraft. In minder schweren Fällen tritt mittlerer oder strenger Arrest oder Gefängnis oder Festungshaft bis zu sechs Monaten ein.

§ 140.

Wer für eine Handlung, die eine Verletzung einer Dienstpflicht enthält, Geschenke oder andere Vorteile annimmt, fordert oder sich versprechen läßt, wird wegen Bestechung mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren bestraft. In minder schweren Fällen tritt Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren ein; auch kann neben dem Gefängnis auf Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes erkannt werden.

§ 141.

Wer als Befehlshaber einer militärischen Wache, eines Kommandos oder einer Abteilung, oder wer als Schildwache oder als Posten in schuldhafter Weise sich außer Stand setzt, den ihm obliegenden Dienst zu versehen, oder eigenmächtig seinen Posten verläßt oder sonst den ihm in Bezug auf jenen Dienst erteilten Vorschriften entgegenhandelt, wird mit mittlerem oder strengem Arrest nicht unter vierzehn Tagen, im Felde mit mittlerem oder strengem Arrest nicht unter drei Wochen oder mit Gefängnis oder Festungshaft bis zu zwei Jahren bestraft.

Wird durch die Pflichtverletzung ein Nachteil verursacht, so tritt Gefängnis oder Festungshaft bis zu drei Jahren, im Felde Gefängnis oder Festungshaft nicht unter drei Jahren, und wenn dieselbe vor dem Feinde begangen ist, Todesstrafe, in minder schweren Fällen Freiheitsstrafe nicht unter zehn Jahren oder lebenslängliche Freiheitsstrafe ein.

Wird durch die Pflichtverletzung im Felde die Gefahr eines erheblichen Nachteils herbeigeführt, so tritt Freiheitsstrafe nicht unter Einem Jahre, und wenn die Pflichtverletzung vor dem Feinde begangen ist, Freiheitsstrafe nicht unter zehn Jahren ein.

§ 142.

Wer durch Fahrlässigkeit in der Wahrnehmung seines Dienstes eine erhebliche Beschädigung eines Schiffes oder dessen Zubehörs herbeiführt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren bestraft; in schwereren Fällen kann zugleich auf Dienstentlassung erkannt werden.

§ 143.

Wer als Befehlshaber einer militärischen Wache, eines Kommandos oder einer Abteilung, oder wer als Schildwache oder als Posten eine strafbare Handlung wissentlich begehen läßt, welche er verhindern konnte und zu verhindern dienstlich verpflichtet war, wird ebenso bestraft, als ob die Handlung von ihm selbst begangen wäre.

§ 144.

Wer einen Gefangenen, dessen Beaufsichtigung, Begleitung oder Bewachung ihm anvertraut ist, vorsätzlich entweichen läßt, oder dessen Befreiung vorsätzlich bewirkt oder befördert, ingleichen wer eine von seinem Vorgesetzten ihm befohlene oder eine ihm dienstlich obliegende Verhaftung vorsätzlich nicht zur Ausführung bringt, wird mit mittlerem oder strengem Arrest nicht unter vierzehn Tagen oder mit Gefängnis oder Festungshaft bis zu fünf Jahren bestraft; auch kann neben Gefängnis auf Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes erkannt werden.

Ist die Entweichung des Gefangenen nur durch Fahrlässigkeit befördert oder erleichtert worden, oder ist die Verhaftung nur aus Fahrlässigkeit unterblieben, so tritt Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten ein.

§ 145.

Eine Person des Soldatenstandes, welche bei einem ihr übertragenen Geschäfte der Heeres- oder Marineverwaltung eine Handlung begeht, welche im Sinne der allgemeinen Strafgesetze ein Verbrechen oder ein Vergehen im Amte darstellt, ist nach den in jenen Gesetzen für Beamte gegebenen Bestimmungen zu bestrafen.

Elfter Abschnitt.

Sonstige Handlungen gegen die militärische Ordnung.

§ 146.

Wer ohne Erlaubnis die Wache oder bei einem Kommando oder auf dem Marsche seinen Platz verläßt, wird mit Arrest bestraft; im Felde tritt mittlerer oder strenger Arrest oder Gefängnis oder Festungshaft bis zu sechs Monaten ein.

§ 147.

Wer die ihm obliegende Beaufsichtigung seiner Untergebenen in schuldhafter Weise verabsäumt, oder wer die ihm obliegende Meldung oder Verfolgung strafbarer Handlungen seiner Untergebenen vorsätzlich unterläßt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten bestraft; gegen Offiziere kann zugleich auf Dienstentlassung erkannt werden.

§ 148.

Wer durch unvorsichtige Behandlung von Waffen oder Munition einen Menschen körperlich verletzt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren und, wenn der Tod eines Menschen verursacht worden ist, mit Gefängnis oder Festungshaft bis zu fünf Jahren bestraft.

§ 149.

Wer rechtswidrig von seiner Waffe Gebrauch macht, oder einen Untergebenen zum rechtswidrigen Waffengebrauche auffordert, wird vorbehaltlich der verwirkten höheren Strafe mit Gefängnis oder Festungshaft bis zu Einem Jahre bestraft.

§ 150.

Wer ohne die erforderliche dienstliche Genehmigung sich verheiratet, wird mit Festungshaft bis zu drei Monaten bestraft; zugleich kann auf Dienstentlassung erkannt werden.

Auf die Rechtsgiltigkeit der geschlossenen Ehe ist der Mangel der dienstlichen Genehmigung ohne Einfluß.

§ 151.

Wer im Dienste oder, nachdem er zum Dienste befehligt worden, sich durch Trunkenheit zur Ausführung seiner Dienst-

verrichtung untauglich macht, wird mit mittlerem oder strengem Arrest oder mit Gefängnis oder Festungshaft bis zu Einem Jahre bestraft; zugleich kann auf Dienstentlassung erkannt werden.

§ 152.

Wer wider besseres Wissen eine auf unwahre Behauptungen gestützte Beschwerde anbringt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu Einem Jahre bestraft.

Wer wiederholt und leichtfertig auf unwahre Behauptungen gestützte Beschwerden, oder wer eine Beschwerde unter Abweichung von dem vorgeschriebenen Dienstwege einbringt, wird mit Arrest bestraft.

Zweiter Titel.

Militärische Verbrechen und Vergehen der Militärbeamten.

§ 153.

Ein Militärbeamter, welcher sich im Felde einer der in dem ersten bis dritten, dem sechsten und achten Abschnitt des ersten Titels bezeichneten strafbaren Handlungen schuldig macht, wird nach den daselbst für Personen des Soldatenstandes gegebenen Bestimmungen bestraft; statt auf Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes ist auf Amtsverlust zu erkennen.

§ 154.

Andere Pflichtverletzungen der Militärbeamten sind nach den allgemeinen, für Beamte geltenden Vorschriften zu beurteilen.

Dritter Titel.

Strafbestimmungen für Personen, welche den Militärgesetzen nur in Kriegszeiten unterworfen sind.

§ 155.

Während eines gegen das Deutsche Reich ausgebrochenen Krieges sind alle Personen, welche sich in irgend einem Dienst- oder Vertragsverhältnisse bei dem kriegführenden Heere befinden, oder sonst sich bei demselben aufhalten oder ihm folgen, den Strafvorschriften dieses Gesetzes, insbesondere den Kriegsgesetzen unterworfen.

§ 156.

Neben einer jeden Freiheitsstrafe, welche gegen eine Person verhängt wird, die sich zu den Truppen in einem Dienst- oder Vertragsverhältnisse befindet, kann zugleich auf Aufhebung dieses Verhältnisses erkannt werden.

§ 157.

Ausländische Offiziere, welche zu dem kriegführenden Heere zugelassen sind, werden, wenn der Kaiser nicht etwa besondere Bestimmungen getroffen hat, nach den für Deutsche Offiziere geltenden Vorschriften beurteilt.

Auf das Gefolge solcher Offiziere findet die Vorschrift des § 155 Anwendung.

§ 158.

Auf strafbare Handlungen eines Kriegsgefangenen finden nach Maßgabe seines Militärranges die Vorschriften dieses Gesetzes entsprechende Anwendung.

§ 159.

Ein Kriegsgefangener, welcher unter Bruch des gegebenen Ehrenwortes entweicht, oder auf Ehrenwort entlassen, die gegebene Zusage bricht, wird mit dem Tode bestraft.

Dieselbe Strafe trifft denjenigen, welcher den Bedingungen, unter denen er aus der Kriegsgefangenschaft entlassen, vor Beendigung des Krieges entgegenhandelt.

§ 160.

Ein Ausländer oder Deutscher, welcher während eines gegen das Deutsche Reich ausgebrochenen Krieges auf dem Kriegsschauplatze sich einer der in den §§ 57 bis 59 und 134 vorgesehenen Handlungen schuldig macht, ist nach den in diesen Paragraphen gegebenen Bestimmungen zu bestrafen.

§ 161.

Ein Ausländer oder Deutscher, welcher in einem von Deutschen Truppen besetzten ausländischen Gebiete gegen Deutsche Truppen oder Angehörige derselben oder gegen eine auf Anordnung des Kaisers eingesetzte Behörde eine nach den Gesetzen des Deutschen Reichs strafbare Handlung begeht, ist ebenso zu bestrafen, als wenn diese Handlung von ihm im Bundesgebiete begangen wäre.

Vierter Titel.

Zusatzbestimmungen für die Marine.

§ 162.

Von den in diesem Gesetze den Verhältnissen des Heeres entlehnten Ausdrücken sind für die Marine als gleichbedeutend zu betrachten:

Heer als gleichbedeutend mit Marine oder Flotte;
Truppe als gleichbedeutend mit Schiff;
Befehlshaber einer militärischen Wache als gleichbedeutend mit Offizier der Wache;
Militärische Kokarde als gleichbedeutend mit dem entsprechenden Abzeichen in der Marine;
Stubenarrest als gleichbedeutend mit Kammerarrest;
Wohnung als gleichbedeutend mit Kammer.

§ 163.

Unter Schiff im Sinne dieses Gesetzes ist jedes Fahrzeug der Marine zu verstehen, auf welchem ein militärischer Befehlshaber nebst Besatzung eingeschifft ist.

§ 164.

Als mobiler Zustand gilt in der Marine der Kriegszustand eines Schiffes. Als im Kriegszustande befindlich ist jedes Schiff der Marine zu betrachten, welches außerhalb der heimischen Gewässer allein fährt.

Für die am Lande befindlichen Militärpersonen der Marine tritt im Sinne dieses Gesetzes die Mobilmachung unter denselben Voraussetzungen ein, wie für die Militärpersonen des Heeres.

§ 165.

Als vor dem Feinde befindlich zu betrachten ist ein Schiff, so lange in Gewärtigung eines Zusammentreffens mit dem Feinde ein oder mehrere Geschütze des Schiffes scharf geladen sind.

§ 166.

Außer den Militärpersonen sind die Angestellten des Schiffes den Militär-Strafgesetzen unterworfen.

Andere an Bord des Schiffes dienstlich eingeschiffte Personen unterliegen den Kriegsgesetzen, so lange das Schiff sich im Kriegszustande befindet.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Schloß Babelsberg, den 20. Juni 1872.

(L. S.) **Wilhelm.**

Fürst v. Bismarck.

Anlage.

Verzeichnis

der zum Deutschen Heere und zur Kaiserlichen Marine gehörenden Militärpersonen.

Die zum Deutschen Heere und zur Kaiserlichen Marine gehörenden Militärpersonen bestehen aus Personen des Soldatenstandes und aus Militärbeamten.

A. Personen des Soldatenstandes sind:

I. Die Offiziere.

Die Offiziere zerfallen in vier Hauptklassen:

im Heer:	in der Marine:
1) Generalität,	1) Flaggoffiziere oder Admirale,
2) Stabsoffiziere,	2) Stabsoffiziere,
3) Hauptleute und Rittmeister,	3) Kapitän-Lieutenants,
4) Subalternoffiziere (Premier- und Second-Lieutenants).	4) Subalternoffiziere (Lieutenants und Unter-Lieutenants zur See).

II. Die Unteroffiziere

sind eingeteilt im Heere und in der Marine in:

1) solche, welche das Offizier-Portepee tragen (Portepee-Unteroffiziere),
2) solche, welche das Offizier-Portepee nicht tragen (Unteroffiziere ohne Portepee).

III. Die Gemeinen

mit Einschluß der Obergefreiten und Gefreiten.

IV. Die Mitglieder des Sanitäts-Corps, sowie

V. Die Mitglieder des Maschinen-Ingenieur-Corps gehören nach Maßgabe ihres Militärranges zu den unter Nr. I., II. und III. aufgeführten Kategorien.

B. Militärbeamte

sind alle im Heere und in der Marine für das Bedürfnis des Heeres oder der Marine dauernd oder auf Zeit angestellten, nicht zum Soldatenstande gehörenden und unter dem Kriegsminister oder Chef der Admiralität als Verwaltungschef stehenden Beamten, welche einen Militärrang haben. Es macht dabei keinen Unterschied, ob sie einen Diensteid geleistet haben oder nicht.

Militärbeamte, die im Offizierrange stehen, sind obere Militärbeamte, alle anderen Militärbeamten sind untere Militärbeamte.

Abdruck

aus dem Milit.-V.-Bl. Nr. 36 v. J. 1880 S. 331 mit 344.

Nro 12335. München, 29. August 1880.

Betreff: Klassen-Einteilung der Militär-Beamten.

Seine Majestät der König haben inhaltlich Allerhöchster Entschließung d. d. Elmau vom 24. ds. allergnädigst geruht, die Bekanntgabe der im Abdrucke folgenden Verordnung, betreffend die Klassen-Einteilung der Militärbeamten des Reichsheeres und der Marine, an die Armee zu verfügen und gleichzeitig zu bestimmen, daß die in dieser Klassen-Einteilung erfolgte Zusammenstellung des Unterordnungs-Verhältnisses der Militär-

beamten auch für den Vollzug der §§ 32 und 34 der Disziplinar-Straf-Ordnung für das Heer maßgebend zu sein habe.

Kriegs-Ministerium.

v. Maillinger.

Der
Chef der Zentral-Abteilung:
In Vertretung:
Reiser, Major z. D.

Abdruck.

(Nr. 1390.) Verordnung, betreffend die Klassen-Einteilung der Militär-Beamten des Reichsheeres und der Marine. (Vom 29. Juni 1880 R.-Ges.-Bl. S. 169.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen 2c.

verordnen im Anschluß an die Vorschrift unter B der Anlage des Militär-Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich vom 20. Juni 1872 (Reichs-Gesetzbl. S. 174) im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats, was folgt:

Die in der Anlage enthaltene Klasseneinteilung der Militärbeamten des Reichsheeres und der Marine tritt mit dem 1. Juli d. J. an die Stelle der zur Zeit die Klasseneinteilung dieser Beamten regelnden Bestimmungen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Bad Ems, den 29. Juni 1880.

(L. S.) **Wilhelm.**

Fürst v. Bismarck.

Klasseneinteilung
der
Militärbeamten des Reichsheeres und der Marine.

Beim Reichsheere:

I. Militärbeamte, welche nur den ihnen vorgesetzten Militärbefehlshabern untergeordnet sind.

A. Obere Militärbeamte
(im Offizierrange).

1. Der Bureauvorsteher bei dem Chef des preußischen Generalstabes der Armee.
2. Die Festungsinspektionssekretäre, Fortifikationssekretäre, Festungsinspektionsbureau-Assistenten und Fortifikationsbureau-Assistenten.
3. Die Zahlmeister.
4. Die Corps-Roßärzte und die Ober-Roßärzte.

   Bayern: der Ober-Stabsveterinär, die Corps-Stabsveterinäre, die Stabsveterinäre und die Veterinäre 1. und 2. Klasse.
   Sachsen: siehe II A 6.
5. Die Oberapotheker.
6. Die Stallmeister.

Außerdem im Kriege und während des mobilen Zustandes.

7. Der Sekretär beim Chef des Generalstabes der Feldarmee.
8. Die Ingenieurgeographen.
9. Der höhere Civilverwaltungsbeamte bei den Etappeninspektionen.

Bei der Marine:

1. Die Lootsencommandeure der Marine und deren Vertreter.
2. Die Geschwadersekretäre während ihrer Dienstleistung als solche.

Beim Reichsheere:

10. Die in Beamtenstellen des Militär-Eisenbahnwesens befindlichen oberen Beamten, als:
    a) die höheren Eisenbahnbeamten bei dem Chef des Feldeisenbahnwesens,
    b) die Eisenbahntelegrapheninspektoren, die Telegraphenassistenten und die Rendanten bei den Militäreisenbahndirektionen,
    c) die Eisenbahnsekretäre bei dem Chef des Feldeisenbahnwesens.
11. Die nicht zu den Personen des Soldatenstandes gehörigen, bei dem Militäreisenbahnwesen zur Anstellung kommenden oberen Beamten, als:
    a) die Mitglieder der Militäreisenbahndirektionen,
    b) die Eisenbahnbauinspektoren und Eisenbahnbetriebsinspektoren,
    c) die Eisenbahnbaumeister, Maschinenmeister, Maschineningenieure*), Telegrapheningenieure, Stationsvorsteher,

    } bei den Militäreisenbahndirektionen, Betriebsinspektionen, Betriebs- und Baukompagnien.

*) Anmerkung. Als Maschineningenieure können der Militäreisenbahnverwaltung auch solche Beamte mit höherer technischer Vorbildung überwiesen werden, welche in ihrem Civildienstverhältnisse vorübergehend als Werkmeister thätig sind.

Bei der Marine.

Beim Reichsheere:

Bahn- und Betriebskontroleure,
d) die Eisenbahnbauführer, Maschinenmeisterassistenten, Stationsassistenten, Expeditionsbeamten, Geometer,
e) die Eisenbahn- und die Betriebssekretäre,

} bei den Militäreisenbahndirektionen, Betriebsinspektionen, Betriebs- und Baukompagnien.

f) die Eisenbahnverwaltungsbeamten bei den Eisenbahnarbeiter-Kompagnien (Güterexpeditionsvorsteher und Güterexpedienten),
g) die Materialienverwalter, Bahnmeister und Telegraphenaufseher.

{Die unter 10 und 11 aufgeführten Beamten sind nach Maßgabe der bestehenden Ressortverhältnisse auch denjenigen Beamten untergeordnet, welche an Stelle von Militärbefehlshabern zur Anstellung kommen.}

12. Die Feldzahlmeister;
ferner:

Württemberg:

13. Der Feldoberauditeur.

Bei der Marine:

Beim Reichsheere:	Bei der Marine:

B. Untere Militärbeamte
(im Range vom Feldwebel abwärts).

Beim Reichsheere:	Bei der Marine:
1. Die Zeughaus-Büchsenmacher. 2. Die Büchsenmacher und Sattler bei den Truppen.	1. Die Büchsenmacher bei den Marineteilen.

Außerdem im Kriege und während des mobilen Zustandes.

Beim Reichsheere:	Bei der Marine:
3. Die Oberdrucker, die Drucker und Druckergehilfen bei der mobilen Metallographie im großen Hauptquartier und bei den Armee-Ober-Kommandos. 4. Die nicht zu den Personen des Soldatenstandes gehörigen, bei dem Militäreisenbahnwesen zur Anstellung kommenden unteren Beamten, als: a) die Werkmeister*), Wagenmeister und Magazinaufseher, b) die Lokomotivführer, Zugführer, Packmeister, Telegraphisten, c) die Zimmermeister und Maurermeister, d) die Zeichner, Kanzlisten und Drucker,	2. Die Beobachter (bei den Küsten-Beobachtungsstationen).

*) Anmerkung. Als Maschineningenieure können der Militäreisenbahnverwaltung auch solche Beamte mit höherer technischer Vorbildung überwiesen werden, welche in ihrem Civildienstverhältnisse vorübergehend als Werkmeister thätig sind.

Beim Reichsheere:

e) die Schaffner, Telegraphenvorarbeiter, Oberbauvorarbeiter, Güterbodenvorarbeiter, Heizer, Maschinenwärter,

f) die Rangierer, Weichensteller, Bahnwärter, Bremser, Oberbauarbeiter, Werkstattarbeiter, Güterbodenarbeiter, Maschinenputzer und Wagenschmierer.

Die unter Nr. 4 aufgeführten Beamten sind nach Maßgabe der bestehenden Ressortverhältnisse auch denjenigen Beamten untergeordnet, welche an Stelle von Militärbefehlshabern zur Anstellung kommen.

5. Die Meister und Arbeiter bei den Reparaturwerkstätten des Belagerungstrains.

Bei der Marine:

II. Militärbeamte, welche in einem doppelten Unterordnungsverhältnis stehen, und zwar einerseits zu den ihnen vorgesetzten Militärbefehlshabern, andererseits zu den ihnen vorgesetzten höheren Beamten oder Behörden.

A. Obere Militärbeamte

(im Offizierrange).

1. Die Corpsintendanten und die Vorstände der Divisionsintendanturen, sowie deren Vertreter.
(**Sachsen:** siehe III A 2.)
2. Auditeure.

1. Die Marine-Stationsintendanten und deren Vertreter.
2. Die Marine-Auditeure.
3. Die Marine-Gerichtsaktuarien.
4. Die Marine-Pfarrer.

Beim Reichsheere:	Bei der Marine:
3. Die Militär-Gerichtsaktuarien. (**Bayern:** die Kanzleisekretäre bei den Militär-Bezirksgerichten.)	5. Die Marine-Oberzahlmeister mit dem Range der Kapitänlieutenants, } soweit dieselben nicht lediglich als Geschwadersekretäre fungieren: siehe I A 2.
4. **Preußen und Sachsen:** die Militär-Pfarrer. {**Bayern und Württemberg:** siehe II A 18.}	6. Die Marine-Zahlmeister mit d. Range der Lieutenants zur See, } soweit dieselben nicht lediglich als Geschwadersekretäre fungieren: siehe I A 2.
5. Die Corps-Stabsapotheker.	7. Die Marine-Unterzahlmeister mit dem Range der Unterlieutenants zur See, } soweit dieselben nicht lediglich als Geschwadersekretäre fungieren: siehe I A 2.
6. **Sachsen:** der Corps-Roßarzt.	8. Die auf Schiffen und Fahrzeugen der Marine zur Verrichtung dienstlicher Funktionen eingeschifften oberen Civilbeamten, sowie die unter III A 8 bis 15 genannten Militärbeamten der Marine.

Außerdem im Kriege und während des mobilen Zustandes.

7. Bei den Feldintendanturen:
   a) die Armee-Intendanten, die Etappen-Intendanten, sowie sämtliche Feldintendantur-Räte und Assessoren und die mit einer Feldintendantur-Vorstandsstelle oder mit der Stelle eines etatsmäßigen Feldintendantur-Rats beliehenen Beamten,
   b) die Sekretäre,
   c) die Expedienten und Kalkulatoren,
   d) die Assistenten.

9. Die Telegraphenassistenten bei den Kriegs-Küstentelegraphenstationen, welche seitens der Ober-Postdirektionen gestellt werden.

Beim Reichsheere:	Bei der Marine:
8. Die stellvertretenden Intendanten. (**Sachsen:** siehe III A 5.)	
9. Die oberen Beamten bei den Feldkriegskassen, sowie den Kriegskassen der Etappen- und Militäreisenbahnbehörden, als: a) die Kriegszahlmeister, b) die Kassierer, c) die Buchhalter, d) die Assistenten, e) die Buchhalter bei den Betriebsabteilungen der Militäreisenbahndirektionen, falls sie nicht zu den Personen des Soldatenstandes gehören.	
10. Die oberen Beamten bei den Feld- und Etappen-Magazinanstalten, einschließlich der Feldbäckereiämter, als: a) die Feldproviantmeister, b) die Feldmagazinrendanten, c) die Feldmagazincontroleure, d) die Feldmagazinassistenten.	
11. Die oberen Beamten bei den Feld- und Etappen-Lazaretanstalten, als: a) die Feldlazaretinspektoren, b) die Feldlazaretrendanten, c) die Feldapotheker.	
12. Die den Provinzial-Generalärzten beigegebenen stellvertretenden Corps-Stabsapo-	

Beim Reichsheere:	Bei der Marine:
theker und die Feld-Stabs-apotheker.	
13. Die oberen Beamten bei den Feld- und Etappen-Telegraphenbehörden, als:	
a) die Telegraphendirektoren,	
b) die Telegrapheninspektoren,	
c) die Telegraphensekretäre,	
d) die Telegraphenassistenten.	
14. Bei dem Chef der Militärtelegraphie: die Telegraphensekretäre.	
15. Die oberen Beamten bei den Feldpostanstalten, als:	
a) der Feld-Ober-Postmeister,	
b) die Feld-Ober-Postinspektoren,	
c) die Armee-Postdirektoren	
d) die Armee-Postinspektoren,	
e) die Feld-Postmeister,	
f) die Feld-Ober-Postsekretäre,	
g) die Feld-Postsekretäre,	
h) die Roßärzte (**Bayern:** Veterinäre) der Post-Pferdedepots.	
16. Der Polizeidirektor im großen Hauptquartier.	
17. Die Intendantur-, oberen Magazin-, Garnisonverwaltungs-, Lazaret- und Montierungsdepot-Beamten in	

Beim Reichsheere:	Bei der Marine:
Festungen, welche in Belagerungszustand erklärt sind; ferner:	
18. **Bayern und Württemberg:** die Feldgeistlichen.	

B. Untere Militärbeamte

(im Range der Mannschaften vom Feldwebel abwärts).

1. Die Unterapotheker und Pharmazeuten einschließlich der einjährig-freiwilligen Pharmazeuten.	1. Die Marineküster.
2. **Preußen und Sachsen:** die Militärküster. (**Württemberg:** siehe II B 11.)	2. Die auf Schiffen und Fahrzeugen der Marine zur Verrichtung dienstlicher Funktionen eingeschifften unteren Civilbeamten, sowie die unter III B 6 bis 10 genannten Militärbeamten der Marine.

Außerdem im Kriege und während des mobilen Zustandes.

3. Die Kassendiener bei den Feldkriegskassen und den Kriegskassen der Etappenbehörden.
4. Die Feldbackmeister und die Feldmagazinaufseher bei den Feld- und Etappen-Magazinanstalten.
5. Die Feldpostschaffner bei den Feldpostanstalten.
6. Die Polizeibeamten im großen Hauptquartier und bei den General-Etappeninspektionen.
7. Die chirurgischen Instrumentenmacher und die Apothekenhandarbeiter bei den Feld- und Etappen-Lazaretanstalten.

Beim Reichsheere:

8. Die Telegraphen-Vorarbeiter und Arbeiter bei der Feld- und Etappen-Telegraphie.
9. Die Feldpostillone bei den Feldpostanstalten.
10. Die Unterbeamten der Magazin-, Garnison-, Lazaret- und Montierungsdepot-Verwaltungen in Festungen, welche in Belagerungszustand erklärt sind;

    ferner:
11. **Württemberg:** die Feldküster.

Bei der Marine:

III. Militärbeamte, welche nur den ihnen vorgesetzten höheren Beamten und Behörden untergeordnet sind.

A. Obere Militärbeamte

(im Offizierrange).

Beim Reichsheere:

1. **Preußen:**
   der Generalauditeur der Armee und die Räte (Mitglieder) des Generalauditoriats.

   Sachsen:
   der Generalauditeur als Vorstand des Ober-Kriegsgerichts und der Ober-Kriegsgerichtsrat.

   Württemberg:
   der Generalauditeur und die Räte (Mitglieder) des Ober-Kriegsgerichts.
2. Bei den Militär-Intendanturen:

Bei der Marine:

1. Die Marine-Intendantur-Räte,
2. Die Marine-Intendantur-Assessoren,

soweit dieselben nicht unter die Kategorie II A 1 fallen.

Beim Reichsheere:

a) die Intendantur-Räte und Assessoren,
b) die Referendarien,
c) die Sekretäre,
(soweit dieselben nicht unter die Kategorie II A 1 fallen.)
d) die Registratoren,
e) die Sekretariats- und Registraturassistenten;
ferner:

Sachsen:
der Intendant der Armee,
die vortragenden juristischen Räte des Kriegsministeriums,
die Expedienten, Kalkulatoren, Registratoren und expedierenden Sekretäre des Kriegsministeriums.

Württemberg:
die Räte, die Sekretariats- u. Registraturbeamten des Kriegsministeriums (einschließlich Sekretär des Ober-Kriegsgerichts),
die Beamten des Kriegszahlamts:
a) der Kriegszahlmeister,
b) der Kassierer,
c) der Buchhalter,
d) der Assistent,
der Intendantur- und Baurat und der Bauinspektor.

3. **Preußen:**
der evangelische und der katholische Feldprobst der Armee.

Bei der Marine:

3. Die Marine-Intendanturreferendarien,
4. Die Marine-Intendantursekretäre,
(soweit dieselben nicht unter die Kategorie II A 1 fallen.)

Beim Reichsheere:

Bei der Marine:

5. Die Marine-Intendanturregistratoren.

6. Die Marine-Intendantur-Sekretariats- und Registraturassistenten.

7. Die Oberlootsen der Marine, soweit dieselben nicht unter die Kategorie I A 1 fallen.

8. Die Direktoren,
9. Die Ober-Ingenieure,
10. Die Ingenieure,
11. Die Unter-Ingenieure,

(des Marine-Hafen-, Maschinen-, Schiff- und Garnisonbaues,)

12. Die Konstruktionszeichner,
13. Die Obermeister (Oberwerkmeister),
14. Die Marine-Rendanten,
15. Die Werft-Betriebs-Sekretäre,

(bei den Werften,)

(zu 8 bis 14, welche vor dem 1. April 1880 in diese Stelle eingetreten sind; zu 15, welche vor dem 1. April 1880 Werft-Sekretäre waren.)

(Die am Bord eingeschifften Beamten der genannten Kategorien stehen im doppelten Unterordnungsverhältnisse. Siehe II A 8.)

16. Die Marine-Rendanten,
17. Die Marine-Controleure,
18. Die Bureau-Assistenten,

(der Bekleidungs- u. Proviantverwaltung, welche sich zur Zeit in diesen Stellen befinden.)

Beim Reichsheere:	Bei der Marine.

Außerdem im Kriege und während des mobilen Zustandes.

Beim Reichsheere:

4. **Preußen:**
Die im mobilen Bureau des Kriegsministers sich befindenden Räte, sowie die den mobilen Bureaus des Kriegsministers und des vortragenden Generaladjutanten des Kaisers zugeteilten Geheimen expedierenden Sekretäre, Geheimen Registratoren und Geheimen Kanzleisekretäre.

5. Bei den stellvertretenden Intendanturen:
die Expedienten und Kalkulatoren,
ferner:
Sachsen: der stellvertretende Intendant.

Bei der Marine:

19. Die Direktoren,
20. Die Ober-Ingenieure,
21. Die Ingenieure,
22. Die Unter-Ingenieure,

des Marine-Hafen-, Maschinen- und Schiffbaues,

23. Die Konstruktionszeichner,
24. Die Obermeister (Oberwerkmeister),
25. Die Marine-Rendanten,
26. Die Werft-Verwaltungssekretäre,
27. Die Werft-Betriebssekretäre,
28. Die Werft-Sekretariatsassistenten,

bei den Werften,

soweit dieselben nicht zu den unter III A 8 bis 15 und II A 8 aufgeführten Kategorien gehören

29. Die im mobilen Bureau des Chefs der Admiralität sich befindenden etatsmäßigen oberen Civilbeamten der Admiralität.
30. Die etatsmäßigen oberen Civilbeamten der Marine in solchen Marine-Kriegshafengebieten, welche in Belagerungszustand erklärt worden sind.
31. Die auf Kriegsschiffen fungierenden Civil-Oberlootsen.

B. Untere Militärbeamte

(im Range der Mannschaften vom Feldwebel abwärts).

Beim Reichsheere.	Bei der Marine.	
	1. Die Lootsen, 2. Die Materialien-Verwalter, 3. Die Maschinisten, 4. Die Schiffsführer, 5. Die Steuerleute,	beim Marine-, Lootsen- u. Betonnungswesen.
	6. Die Marinezeichner, 7. Die Werkmeister, 8. Die Werft-Bureauassistenten, 9. Die Magazin-Oberaufseher, 10. Die Magazinaufseher.	Zu 6 bis 10 bei den Werften, welche vor dem 1. April 1880 in diese Stellen eingetreten sind. Die an Bord eingeschifften Beamten der genannten Kategorien stehen im doppelten Unterordnungsverhältnisse. Siehe II B 2. Zu 8. Die Werft-Bureauassistenten, welche vom 1. April 1880 ab in Stellen von Werftschreibern eingetreten sind bezw. noch eintreten sollten, besitzen auch in letzteren Stellen die Eigenschaft als Militärbeamte.

Beim Reichsheere:

—

Bei der Marine:

11. Die Magazinaufseher der Bekleidungs- und Proviantverwaltung, welche sich zur Zeit in diesen Stellen befinden.

Außerdem im Kriege und während des mobilen Zustandes.

1. **Preußen:**
Die Kanzleidiener bei den mobilen Bureaus des Kriegsministers und des vortragenden General-Adjutanten des Kaisers.

12. Die Marinezeichner,
13. Die Werkmeister,
14. Die Werftschreiber,
15. Die Werfthilfsschreiber,
16. Die Magazin-Oberaufseher,
17. Die Magazinaufseher,
18. Die Magazinhilfsaufseher,

} bei den Werften, } soweit dieselben nicht zu den unter III B 6 bis 10 und II B 2 aufgeführten Kategorien gehören.

19. Die Schleusenmeister,
20. Die Schleusenmeistergehilfen,
21. Die Dock-, Krahn-, Takel- und Spritzenmeister,
22. Die Bauschreiber,
23. Die Hilfsbauschreiber,
24. Die Dock- und die Brückenwärter,
25. Die Werftportiers,
26. Die Werft-Bureau- und Kassendiener,
27. Die Werftbootsleute,
28. Die Führer von Werftfahrzeugen,
29. Die Werftmaschinisten,

} bei den Werften.

Beim Reichsheere:	Bei der Marine:
	30. Die Bauaufseher, 31. Die Hilfsbauaufseher, 32. Die Werftkanzlisten, 33. Die Werftfeuermeister, 34. Die Hilfszeichner, } bei den Werften.
	35. Die Lootsenaspiranten, 36. Die Untersteuerleute, 37. Die Zimmerleute, 38. Die Köche, 39. Die Heizer, 40. Die Matrosen, } beim Marine-Lootsen- und Betonnungswesen.
	41. Die im mobilen Bureau des Chefs der Admiralität sich befindenden etatsmäßigen Civil-Unterbeamten der Admiralität.
	42. Die etatsmäßigen unteren Civilbeamten der Marine in solchen Marine-Kriegshafengebieten, welche in Belagerungszustand erklärt worden sind.
	43. Die auf Kriegsschiffen fungierenden Civillootsen und Civillootsenaspiranten.

II.

Allerhöchste Verordnung

über die

Kriegs-Artikel und Disziplinar-Strafordnung

für das K. B. Heer.

Vom 12. Dezember 1872.

(Milit.-V.-Bl. Nr. 73.)

Mit den durch Allerhöchste Verfügungen inzwischen eingetretenen Änderungen.

Inhalt

der Kriegs-Artikel und Disziplinar-Strafordnung.*)

---

*) Die Disziplinar-Strafordnung f. d. K. Gendarmerie siehe Milit.-V.-Bl. v. J. 1868 Nr. 47.

Ludwig II.

von Gottes Gnaden König von Bayern,

Pfalzgraf bei Rhein,
Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben etc. etc.

Wir finden Uns Allergnädigst bewogen, die nachstehenden Kriegs-Artikel, dann die beifolgende Disziplinar-Strafordnung für Unser Heer*) zu erlassen und verordnen demgemäß was folgt:

a. Kriegs-Artikel für das Heer.**)

Artikel 1.

Der Soldat muß stets der ernsten Pflichten seines Berufs eingedenk und dieselben gewissenhaft zu erfüllen eifrig bemüht sein.

Artikel 2.

Die unverbrüchliche Wahrung der im Fahneneide gelobten Treue ist die erste Pflicht des Soldaten. Nächstdem erfordert der Beruf des Soldaten: Kriegsfertigkeit, Muth bei allen Dienst-Obliegenheiten und Tapferkeit im Kriege, Gehorsam gegen den Vorgesetzten, ehrenhafte Führung in und außer dem Dienste, gutes und rechtliches Verhalten gegen die Kameraden.

---

*) Die nach § 8 des Reichs-Militär-Gesetzes vom 2. Mai 1874 (R.-Gesetzbl. S. 45) für die Handhabung der Disziplin im Heere vom Kaiser zu erlassenden Vorschriften werden für Bayern nach Maßgabe des Bündnißvertrages vom 23. Nov. 1870 unter III. § 5 Ziff. III von Seiner Majestät dem König von Bayern erlassen.

**) K.-M.-R. vom 16. Dez. 1872 Nr. 28782 lith. Es ist Anordnung zu treffen, daß die Kriegs-Artikel jedem neu zugehenden Soldaten vor Ableistung des Fahneneides durch wortdeutliches Vorlesen bekannt gegeben werden und haben die Abteilungs-Commandeure Sorge zu tragen, daß diese Bekanntgabe in bemessenen Zeiträumen erneuert und der Inhalt der Kriegs-Artikel auf diese Weise und durch entsprechende Erläuterungen den Mannschaften zum richtigen Verständnis gebracht werden.

Artikel 3.

Wer in der Absicht, den Feind zu begünstigen, oder die Deutschen oder verbündeten Truppen zu schädigen, sich mit dem Feinde in Verbindung setzt, oder wer in solcher Absicht durch sonstige Handlungen oder Unterlassungen die Deutschen oder verbündeten Truppen in Gefahr, Unsicherheit oder Nachteil bringt, bricht die eidlich gelobte Treue und macht sich des Kriegsverrats schuldig.

Der Verräter wird mit den schwersten Freiheits- und Ehrenstrafen oder mit dem Tode bestraft.

Gleiche Strafen treffen, wenn das Verbrechen oder ein strafbarer Versuch desselben begangen worden, denjenigen, der ein zu seiner Kenntnis gelangtes verräterisches Vorhaben nicht alsbald seinem Vorgesetzten anzeigt.

Artikel 4.

Dem Soldaten soll seine Fahne heilig sein.

Wer dieselbe verläßt oder von der Fahne wegbleibt, um sich seiner Verpflichtung zum Dienst zu entledigen, macht sich der Fahnenflucht (Desertion) schuldig.

Artikel 5.

Wer im Felde eine Fahnenflucht begeht, wird mit Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes und Gefängnis oder mit Zuchthaus nicht unter fünf Jahren oder mit dem Tode bestraft.

Artikel 6.

Wer vom Posten vor dem Feinde oder aus einer belagerten Festung fahnenflüchtig wird, oder wer zum Feinde übergeht, wird mit dem Tode bestraft.

Die Todesstrafe trifft auch die Anstifter und Rädelsführer eines im Felde gemachten Komplotts zur Fahnenflucht.

Artikel 7.

Wer in Friedenszeiten der Fahnenflucht sich schuldig macht, wird mit Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes und Gefängnis nicht unter sechs Monaten, nach Umständen mit Zuchthaus nicht unter fünf Jahren bestraft.

Artikel 8.

Wer von einem Vorhaben zur Fahnenflucht Kenntnis erhält und dies seinem Vorgesetzten nicht sogleich anzeigt, wird, wenn

die Fahnenflucht begangen worden, mit Arrest oder mit Gefängnis bis zu sechs Monaten, und wenn die Fahnenflucht im Felde begangen worden, mit Gefängnis von einem Jahre bis zu drei Jahren bestraft.

Artikel 9.

Verleitung eines Anderen zur Fahnenflucht oder vorsätzliche Beförderung einer solchen wird, wenn die Fahnenflucht erfolgt ist, mit Gefängnis von sechs Monaten bis zu zwei Jahren, im Felde mit Gefängnis von fünf bis zu zehn Jahren, nach Umständen unter gleichzeitiger Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes bestraft.

Artikel 10.

Eigenmächtige Entfernung von der Truppe oder der Dienststellung, absichtliches Fernbleiben von derselben und Urlaubsüberschreitung werden, sofern nicht Fahnenflucht vorliegt, mit Arrest, oder mit Gefängnis oder Festungshaft bis zu fünf Jahren bestraft.

Artikel 11.

Wer durch Selbstverstümmelung oder auf andere Weise zur Erfüllung seiner Verpflichtung zum Dienst sich untauglich macht oder durch einen Anderen untauglich machen läßt, wird neben Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes mit Gefängnis von einem Jahre bis zu fünf Jahren bestraft

Dieselbe Gefängnisstrafe, nach Umständen unter gleichzeitiger Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes, trifft denjenigen, welche einen Anderen auf dessen Verlangen zur Erfüllung seiner Verpflichtung zum Dienste untauglich macht.

Artikel 12.

Wer in der Absicht, sich der Erfüllung seiner Verpflichtung zum Dienst ganz oder teilweise zu entziehen, ein auf Täuschung berechnetes Mittel anwendet, wird mit Arrest, oder mit Gefängnis oder Festungshaft bis zu fünf Jahren bestraft, nach Umständen unter gleichzeitiger Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes.

Gleiche Strafe trifft den Teilnehmer.

Artikel 13.

Die Feigheit ist für den Soldaten besonders schimpflich und erniedrigend; niemals darf er sich durch Furcht vor persönlicher

Gefahr von der Erfüllung seiner Berufspflichten abwendig machen lassen.

Artikel 14.

Wer während des Gefechts aus Feigheit die Flucht ergreift oder die Kameraden durch Worte oder Zeichen zur Flucht verleitet, wird mit dem Tode bestraft.

Artikel 15.

Wer sonst aus Feigheit vor dem Feinde flieht, bei dem Vormarsch zum Gefecht, während des Gefechts oder auf dem Rückzuge von seinem Truppenteile heimlich zurückbleibt, von demselben sich wegschleicht oder versteckt hält, seine Waffen oder Munition wegwirft oder im Stich läßt, oder sein Pferd oder seine Waffen unbrauchbar macht, oder durch Vorschützung einer Verwundung oder eines Leidens, oder durch absichtlich veranlaßte Trunkenheit dem Gefechte oder vor dem Feinde einer sonstigen, mit Gefahr für seine Person verbundenen Dienstleistung sich zu entziehen sucht, wird mit Zuchthaus, nach Umständen bis zu lebenslänglicher Dauer, bestraft.

Wer außerdem eine seiner militärischen Dienstpflichten aus Besorgnis vor persönlicher Gefahr verletzt, wird mit Arrest, oder mit Gefängnis oder Festungshaft bis zu drei Jahren bestraft, nach Umständen unter gleichzeitiger Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes.

Artikel 16.

Der Gemeine muß jedem Offizier und Unteroffizier, und der Unteroffizier jedem Offizier, sowohl von dem Truppenteile, bei welchem er dient, als von jedem anderen Truppenteile des Heeres oder der Kaiserlichen Marine, Achtung uud Gehorsam beweisen und ihren Befehlen pünktlich Folge leisten.

Artikel 17.

Achtungswidriges Benehmen gegen den Vorgesetzten wird mit Arrest, in schwereren Fällen, insbesondere wenn die That unter dem Gewehr oder vor versammelter Mannschaft begangen ist, mit strengem Arrest nicht unter vierzehn Tagen, oder mit Gefängnis oder Festungshaft bis zu drei Jahren; Beleidigung des Vorgesetzten oder im Dienstrang Höheren aber mit Arrest, oder mit Gefängnis oder Festungshaft bis zu fünf Jahren bestraft.

Artikel 18.

Ungehorsam gegen einen Dienstbefehl, sowie Belügen des Vorgesetzten auf Befragen in dienstlichen Angelegenheiten wird mit Arrest bestraft. Wird durch den Ungehorsam ein erheblicher Nachteil verursacht, so tritt strenger Arrest nicht unter vierzehn Tagen, oder Gefängnis oder Festungshaft bis zu zehn Jahren, im Felde von einem Jahre bis zu lebenslänglicher Dauer ein.

Artikel 19.

Wer den Gehorsam ausdrücklich verweigert, oder seinen Ungehorsam sonst durch Worte, Geberden oder Handlungen zu erkennen gibt, sowie derjenige, der den Vorgesetzten über einen von ihm erhaltenen Dienstbefehl oder Verweis zur Rede stellt, oder auf wiederholt erhaltenen Befehl in Dienstsachen im Ungehorsam beharrt, wird mit strengem Arrest nicht unter vierzehn Tagen, oder mit Gefängnis oder Festungshaft bis zu drei Jahren bestraft. Ist eine solche Handlung vor dem Feinde begangen, so tritt Gefängnis oder Festungshaft nicht unter zehn Jahren bis zu lebenslänglicher Dauer oder Todesstrafe ein.

Artikel 20.

Wer es unternimmt, einen Vorgesetzten mittelst Gewalt oder Drohung an der Ausführung eines Dienstbefehls zu hindern, oder zur Vornahme oder Unterlassung einer Diensthandlung zu nötigen, wird wegen Widersetzung mit Gefängnis- oder Festungshaft von sechs Monaten bis zu zehn Jahren, im Felde mit Gefängnis nicht unter zwei Jahren bestraft. Dieselbe Strafe tritt ein, wenn die Handlung gegen die zur Unterstützung des Vorgesetzten befehligten oder zugezogenen Mannschaften begangen wird.

Artikel 21.

Wer sich einem Vorgesetzten thätlich widersetzt oder einen thätlichen Angriff gegen ihn unternimmt, wird mit Gefängnis oder Festungshaft nicht unter drei Jahren, in schwereren Fällen aber mit Gefängnis oder Festungshaft oder Zuchthaus nicht unter fünf Jahren bestraft. Ist die Thätlichkeit im Felde verübt, und zwar während des Dienstes, so tritt Todesstrafe, wenn sie außer Dienst verübt ist, Gefängnis oder Festungshaft nicht unter zehn Jahren bis zu lebenslänglicher Dauer ein.

Auch ist jeder Vorgesetzte berechtigt, um einen thätlichen Angriff des Untergebenen abzuwehren oder um seinen Befehlen in

äußerster Not oder dringendster Gefahr Gehorsam zu verschaffen, die Waffe gegen den Untergebenen zu gebrauchen.

Artikel 22.

Glaubt der Soldat wegen nicht richtigen Empfanges dessen, was ihm gebührt, wegen unwürdiger Behandlung oder aus einem anderen Grunde zu einer Beschwerde Veranlassung zu haben, so ist er dennoch verbunden, seine Dienstobliegenheiten unweigerlich zu erfüllen, und darf weder seine Kameraden auffordern, gemeinschaftlich mit ihm Beschwerde zu führen, noch sonst Mißmuth unter ihnen zu erregen oder sie aufzuwiegeln suchen. Auch darf der Soldat ~~nicht während des Dienstes, sondern erst nach dessen Beendigung~~ seine Beschwerde anbringen. Dagegen kann er aber sich versichert halten, daß seiner Beschwerde, insofern sie begründet ist, abgeholfen werden wird.

Artikel 23.

Wer wider besseres Wissen eine auf unwahre Behauptungen gestützte Beschwerde anbringt, wird mit Arrest, oder mit Gefängnis oder Festungshaft bis zu einem Jahre bestraft.

Wer leichtfertig auf unwahre Behauptungen gestützte Beschwerden, oder wer eine Beschwerde unter Abweichung von dem vorgeschriebenen Dienstwege anbringt, wird mit Arrest bestraft.

Artikel 24.

Wer es unternimmt, Mißvergnügen in Beziehung auf den Dienst unter seinen Kameraden zu erregen, wird mit Arrest, oder mit Gefängnis oder Festungshaft bis zu fünf Jahren bestraft.

Artikel 25.

Wer seine Kameraden auffordert oder anreizt, gemeinschaftlich entweder dem Vorgesetzten den Gehorsam zu verweigern, oder sich ihm zu widersetzen, oder eine Thätlichkeit gegen ihn zu begehen, wird wegen Aufwiegelung mit Gefängnis nicht unter fünf Jahren, in schwereren Fällen nicht unter zehn Jahren, im Felde bis zu lebenslänglicher Dauer bestraft.

Artikel 26.

Verabreden Zwei oder Mehrere eine gemeinschaftliche Verweigerung des Gehorsams oder eine gemeinschaftliche Widersetzung oder Thätlichkeit gegen den Vorgesetzten, so machen sie der Meuterei

ʳ nimmer während oder unmittelbar nach Beendigung des Dienstes, sondern erst am folgenden Tage

sich schuldig und werden mit der für die verabredete Handlung gesetzlich angedrohten Strafe in erhöhtem Maße bestraft.

Wer von einer Meuterei, welche zu seiner Kenntnis gelangt, seinem Vorgesetzten nicht sogleich Anzeige macht, hat, wenn die verabredete Handlung begangen worden ist, Arrest oder Gefängnis oder Festungshaft bis zu drei Jahren zu gewärtigen.

Artikel 27.

Wenn Zwei oder Mehrere sich zusammenrotten und mit vereinten Kräften es unternehmen, dem Vorgesetzten den Gehorsam zu verweigern, sich ihm zu widersetzen oder eine Thätlichkeit gegen ihn zu begehen, so werden dieselben wegen militärischen Aufruhrs neben Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes mit Gefängnis nicht unter fünf Jahren, im Felde nicht unter zehn Jahren bestraft. Die Rädelsführer und Anstifter eines militärischen Aufruhrs, sowie diejenigen, welche unter den Aufrührern den höchsten Dienstrang einnehmen, oder welche, persönlich von dem Vorgesetzten zum Gehorsam aufgefordert, diesen durch Wort oder That verweigern, oder welche eine Gewaltthätigkeit gegen den Vorgesetzten begehen, werden mit Zuchthaus von fünf Jahren bis zu lebenslänglicher Dauer, und wenn der Aufruhr im Felde begangen wird, mit dem Tode bestraft.

Wird der militärische Aufruhr vor dem Feinde begangen, so tritt gegen sämtliche Beteiligte die Todesstrafe ein.

Artikel 28.

Wer gegen eine militärische Wache die ihr schuldige Achtung verletzt oder einer Beleidigung, eines Ungehorsams, einer Widersetzung oder einer Thätlichkeit sich schuldig macht, wird ebenso bestraft, als wenn er die Handlung gegen einen Vorgesetzten begangen hätte.

Als militärische Wache sind anzusehen: alle zum Wacht- oder militärischen Sicherheitsdienst befehligten Personen des Soldatenstandes mit Einschluß der Feldgendarmen, welche in Ausübung dieses Dienstes begriffen und als solche äußerlich erkennbar sind.

Artikel 29.

Wer zur Beratung über militärische Angelegenheiten, Einrichtungen oder Befehle ohne dienstliche Genehmigung eine Versammlung von Personen des Soldatenstandes veranstaltet, ingleichen wer zu einer gemeinschaftlichen Vorstellung oder Beschwerde über

solche Angelegenheiten, Einrichtungen oder Befehle Unterschriften sammelt, wird mit Arrest, oder mit Gefängnis oder Festungshaft bis zu drei Jahren, die an einer solchen Versammlung, Vorstellung oder Beschwerde Beteiligten aber werden mit Arrest, oder mit Gefängnis oder Festungshaft bis zu sechs Monaten bestraft.

Artikel 30.

Eigenmächtiges Beutemachen ist dem Soldaten verboten. Übertretungen dieses Verbots werden mit Arrest, oder mit Gefängnis oder Festungshaft bis zu drei Jahren, nach Umständen unter gleichzeitiger Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes bestraft.

Artikel 31.

Habe und Gut der Bewohner des feindlichen Landes steht unter dem besonderen Schutze des Gesetzes, ebenso das Eigentum der Verwundeten, Kranken und Kriegsgefangenen, sowie die Habe von gebliebenen Angehörigen der Deutschen oder verbündeten Truppen.

Artikel 32.

Wer im Felde in der Absicht rechtswidriger Zueignung eine Sache der Landeseinwohner offen wegnimmt oder denselben abnötigt, oder des eigenen Vorteils wegen unbefugt Requisitionen vornimmt, wird wegen Plünderung mit Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes und Gefängnis bis zu fünf Jahren, in schwereren Fällen mit Zuchthaus von zehn Jahren bis zu lebenslänglicher Dauer oder mit dem Tode bestraft.

Als Plünderung ist es nicht anzusehen, wenn die Aneignung nur auf Lebensmittel, Heilmittel, Bekleidungsgegenstände, Feuerungsmittel, Fourage oder Transportmittel sich erstreckt und nicht außer Verhältnis zu dem vorhandenen Bedürfnisse steht.

Artikel 33.

Boshafte oder mutwillige Verheerung oder Verwüstung fremder Sachen im Felde wird mit Arrest, oder mit Gefängnis oder Festungshaft bis zu zwei Jahren, in schwereren Fällen ebenso wie die Plünderung bestraft.

Artikel 34.

Wer im Felde als Nachzügler Bedrückungen gegen die Landesbewohner begeht, wird wegen Marodierens mit Gefängnis

von sechs Monaten bis zu fünf Jahren bestraft, nach Umständen unter gleichzeitiger Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes.

In schwereren Fällen tritt Zuchthausstrafe bis zu zehn Jahren ein.

Artikel 35.

Wer im Felde in der Absicht rechtswidriger Zueignung einem auf dem Kampfplatze gebliebenen Angehörigen der Deutschen oder verbündeten Truppen eine Sache abnimmt oder einem Kranken oder Verwundeten auf dem Kampfplatze, auf dem Marsche, auf dem Transporte oder im Lazaret, oder einem seinem Schutze anvertrauten Kriegsgefangenen eine Sache wegnimmt oder abnötigt, wird mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren bestraft.

Artikel 36.

Der Soldat darf seine Waffen nur in Erfüllung seines Berufes oder in rechtmäßiger Selbstverteidigung gebrauchen. Wer rechtswidrig von seiner Waffe Gebrauch macht oder einen Untergebenen zum rechtswidrigen Waffengebrauch auffordert, wird vorbehaltlich der etwa gesetzlich verwirkten höheren Strafe mit Gefängnis oder Festungshaft bis zu einem Jahre bestraft.

Artikel 37.

Der Soldat soll seine Waffen und Montierungsstücke in gutem Stande erhalten und zur Erlangung der Kriegstüchtigkeit unausgesetzt sich bemühen, den Gebrauch der Waffen ganz und vollständig kennen zu lernen.

Artikel 38.

Wer seine Waffen oder Montierungsstücke oder einen anderen Dienstgegenstand vorsätzlich beschädigt, zerstört oder preisgibt, wird mit Arrest, oder mit Gefängnis oder Festungshaft bis zu zwei Jahren bestraft, in schwereren Fällen unter gleichzeitiger Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes.

Artikel 39.

Wer durch unvorsichtige Behandlung von Waffen oder Munition einen Menschen körperlich verletzt, wird mit Arrest, oder mit Gefängnis oder Festungshaft bis zu drei Jahren, und wenn

der Tod eines Menschen verursacht worden ist, mit Gefängnis oder Festungshaft bis zu fünf Jahren bestraft.

Artikel 40.

Der Soldat hat mit Rücksicht auf seine besonderen Standespflichten über Dienstangelegenheiten die nötige Verschwiegenheit zu beobachten. Bei allen dienstlichen Meldungen und Aussagen soll er sich der strengsten Wahrheit befleißigen.

Wer absichtlich Rapporte, dienstliche Meldungen oder dienstliche Berichte unrichtig abstattet oder solche wissentlich weiterbefördert, wird mit Gefängnis nicht unter sechs Monaten bis zu drei Jahren und mit Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes bestraft.

Auch dann, wenn eine solche Handlung aus Fahrlässigkeit begangen wird, tritt Strafe ein.

Artikel 41.

Der Soldat darf niemals, sei es durch Aussicht auf äußere Vorteile oder durch irgend einen anderen Grund, bei Ausrichtung des Dienstes sich zu Pflichtwidrigkeiten verleiten lassen. Wer für eine Handlung, die eine Verletzung einer Dienstpflicht enthält, Geschenke oder andere Vorteile annimmt, fordert oder sich versprechen läßt, hat Zuchthaus bis zu fünf Jahren zu gewärtigen.

Artikel 42.

Wer die Wache, oder bei einem Kommando oder auf dem Marsche seinen Platz eigenmächtig verläßt, wird mit Arrest bestraft; im Felde tritt mittlerer oder strenger Arrest oder Gefängnis bis zu sechs Monaten ein. Geschieht dies von dem Befehlshaber einer militärischen Wache, eines Kommandos oder einer Abteilung, so hat derselbe mittleren oder strengen Arrest nicht unter vierzehn Tagen, oder Gefängnis bis zu drei Jahren, im Felde Gefängnis nicht unter drei Jahren, und wenn dies vor dem Feinde geschehen ist, die Todesstrafe verwirkt. Gleiche Strafe trifft einen solchen Befehlshaber, welcher sonst in schuldhafter Weise zur Ausrichtung des im obliegenden Dienstes sich außer Stand setzt oder den ihm in Bezug auf seinen Dienst erteilten Vorschriften entgegenhandelt.

Artikel 43.

Den Schildwachen und Posten ist, wenn nicht ein Anderes ausdrücklich bestimmt wird, verboten, sich niederzusetzen oder nieder-

zulegen, das Gewehr aus der Hand zu lassen, Tabak zu rauchen, zu schlafen, über die Grenze ihres Postens hinauszugehen, denselben vor erfolgter Ablösung zu verlassen oder sonst ihre Dienstinstruktion zu übertreten.

Wer als Schildwache oder Posten in schuldhafter Weise sich außer Stand setzt, den ihm obliegenden Dienst zu versehen, oder eigenmächtig seinen Posten verläßt, oder sonst den ihm in Bezug auf jenen Dienst erteilten Vorschriften zuwiderhandelt, wird mit mittlerem oder strengem Arrest nicht unter vierzehn Tagen, oder mit Gefängnis oder Festungshaft bis zu drei Jahren, im Felde mit mittlerem oder strengem Arrest nicht unter drei Wochen, oder mit Gefängnis oder Festungshaft von drei bis zu fünfzehn Jahren, vor dem Feinde von zehn Jahren bis zu lebenslänglicher Dauer oder mit dem Tode bestraft.

Artikel 44.

Wer als Befehlshaber einer militärischen Wache, eines Kommandos oder einer Abteilung, oder wer als Schildwache oder Posten eine strafbare Handlung, welche er verhindern konnte oder zu verhindern dienstlich verpflichtet war, wissentlich begehen läßt, wird ebenso bestraft, als ob er die Handlung selbst begangen hätte.

Artikel 45.

Wer einen ihm zur Beaufsichtigung, Begleitung oder Bewachung anvertrauten Gefangenen vorsätzlich entweichen läßt, oder dessen Befreiung vorsätzlich bewirkt oder befördert, wird mit mittlerem oder strengem Arrest nicht unter vierzehn Tagen oder mit Gefängnis oder Festungshaft bis zu fünf Jahren bestraft, nach Umständen tritt neben der Gefängnisstrafe Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes ein.

Gleiche Strafe trifft denjenigen, welcher eine von seinem Vorgesetzten ihm befohlene oder ihm dienstlich obliegende Verhaftung vorsätzlich nicht zur Ausführung bringt.

Ist die Entweichung des Gefangenen nur durch Fahrlässigkeit befördert oder erleichtert worden, oder ist die Verhaftung nur aus Fahrlässigkeit unterblieben, so tritt Arrest, oder Gefängnis oder Festungshaft bis zu sechs Monaten ein.

Artikel 46.

Der Soldat darf in Kampf, Not und Gefahr seine Kameraden nicht verlassen, muß ihnen nach allen Kräften Hilfe

leisten, wenn sie in erlaubten Dingen seines Beistandes bedürfen, und soll mit ihnen in Eintracht leben.

Schlägereien der Soldaten unter einander und Beleidigungen, durch welche die militärische Zucht und Ordnung gestört wird, werden nachdrücklich bestraft.

Artikel 47.

Wer irgend eine Dienstgewalt über Andere auszuüben hat, soll durch ruhiges, ernstes und gesetztes Benehmen die Achtung und das Vertrauen seiner Untergebenen sich zu erwerben suchen. Er darf daher den Untergebenen den Dienst nicht unnötig erschweren und von denselben nur solche Geschäfte und Leistungen fordern, welche der Dienst mit sich bringt. Wer dieselben vorschriftswidrig behandelt, beleidigt oder gar mißhandelt, oder wer seine Dienstgewalt dazu mißbraucht, um auf Kosten seiner Untergebenen sich Vorteile zu verschaffen, wird nachdrücklich resp. nach den Gesetzen bestraft.

Artikel 48.

Der Soldat soll ein ordentliches Leben führen und darf weder Schulden machen, noch der Trunkenheit, dem Spiel oder anderen Ausschweifungen sich ergeben. Auch muß er vom Zapfenstreich bis zur Reveille in seinem Quartier sein, wenn er nicht im Dienste sich befindet oder von seinem Vorgesetzten Erlaubnis erhalten hat, sich anderswo aufzuhalten. Zuwiderhandlungen werden bestraft.

Bei strafbaren Handlungen gegen die Pflichten der militärischen Unterordnung, sowie bei allen in Ausübung des Dienstes begangenen strafbaren Handlungen bildet die selbstverschuldete Trunkenheit des Thäters keinen Strafmilderungsgrund.

Artikel 49.

Wer im Dienst, oder nachdem er zum Dienst befehligt worden, durch Trunkenheit zur Ausführung seiner Dienstverrichtung sich untauglich macht, wird mit mittlerem oder strengem Arrest, oder mit Gefängnis oder Festungshaft bis zu einem Jahre bestraft.

Artikel 50.

Wer bei Ausübung des Dienstes oder unter Verletzung eines militärischen Dienstverhältnisses eines Diebstahls oder einer Unterschlagung an Sachen sich schuldig macht, welche vermöge des

Dienstes oder jenes Verhältnisses ihm zugänglich oder anvertraut sind, hat mittleren oder strengen Arrest nicht unter vierzehn Tagen, oder Gefängnis bis zu fünf Jahren zu gewärtigen, unter Umständen neben gleichzeitiger Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes und Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte.

Gleiche Strafen treffen denjenigen, welcher einen Diebstahl oder eine Unterschlagung gegen einen Vorgesetzten oder einen Kameraden oder gegen seinen Quartierwirt oder eine zu dessen Hausstand gehörige Person begeht.

Artikel 51.

Der Soldat, der einem Kameraden Eßwaaren, Getränke, Tabak oder Gegenstände zum Reinigen oder zum Ausbessern von Montierungs- oder Armaturstücken, wenn auch nur von unbedeutendem Werte oder in geringer Menge und zum alsbaldigen eigenen Gebrauch entwendet oder veruntreut, wird nachdrücklich bestraft.

Artikel 52.

Die in den Militär-Strafgesetzen für militärische Verbrechen oder Vergehen im Felde erteilten Vorschriften finden auch in Friedenszeiten Anwendung, wenn bei außerordentlichen Ereignissen der befehligende Offizier dienstlich hat bekannt machen lassen, daß diese Vorschriften für die Dauer des eingetretenen außerordentlichen Zustandes auf seine Untergebenen zur Anwendung kommen.

Artikel 53.

Während der Soldat, welcher seine Pflichten verletzt, Strafe zu gewärtigen hat, darf dagegen jeder rechtschaffene, unverzagte und ehrliebende Soldat der Anerkennung und des besonderen Wohlwollens seiner Vorgesetzten sich versichert halten.

Artikel 54.

Dem Soldaten steht nach Maßgabe seiner Fähigkeiten und Kenntnisse der Weg zu den höheren und selbst zu den höchsten Stellen im Heere offen.

Derjenige, der sich durch Tapferkeit und Mut hervorthut, wird sich aller Auszeichnungen zu erfreuen haben, welche zur Belohnung für Tapferkeit im Kriege bestimmt sind. Desgleichen hat derjenige, welcher in Folge von vor dem Feinde erhaltenen Wunden dienstunfähig wird oder sonst im Dienst zu Schaden

kommt, oder welcher nach längerer vorwurfsfreier Dienstzeit die Beschwerden des Dienstes nicht mehr zu ertragen vermag, für seine treu geleisteten Dienste die verdiente Belohnung durch ehrenvolle Auszeichnungen, sowie durch Anstellung im Civildienst nach den darüber bestehenden Vorschriften zu gewärtigen.

Artikel 55.

Von dem Ehr- und Pflichtgefühl der Soldaten wird dagegen erwartet, daß sie fort und fort ihre Pflichten treu und gewissenhaft erfüllen, durch ehrenhafte Führung in und außer dem Dienste ein Muster ordentlichen und rechtschaffenen Lebens geben und nach Kräften dazu beitragen werden, den guten Ruf des Heeres im In- und Auslande zu bewahren.

---

b. Disziplinar-Strafordnung für das Heer.*)

Erster Abschnitt.

Umfang der Disziplinarstrafgewalt.

§ 1.

Der Disziplinarbestrafung unterliegen:

1) Handlungen gegen die militärische Zucht und Ordnung und gegen die Dienstvorschriften, für welche die Militärgesetze keine Strafbestimmungen enthalten;
2) diejenigen militärischen Vergehen, deren Bestrafung im Disziplinarwege in leichteren Fällen durch das Einführungsgesetz zum Militär-Strafgesetzbuche für das Deutsche Reich vom 20. Juni 1872 § 3 ausdrücklich gestattet ist.**)

---

*) Vergleiche hiezu die erläuternden und ergänzenden Bestimmungen in Anhang 1 mit 5 von Seite 105 u. folg.

**) Diese militärischen Vergehen sind:

1) Eigenmächtige Entfernung und eigenmächtige Urlaubsüberschreitung, wenn die unerlaubte Abwesenheit höchstens sieben Tage, im Felde höchstens drei Tage gedauert hat. Militär-Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich § 64.

§ 2.

Der Disziplinarstrafgewalt sind unterworfen:

1) alle zum Heere gehörenden Militärpersonen;

2) die Offiziere à la suite, wenn und insolange sie zu vorübergehender Dienstleistung zugelassen sind, sowie in Bezug auf solche disziplinarisch strafbare Handlungen

---

2) Verletzung der dem Vorgesetzten schuldigen Achtung im Dienste oder in Beziehung auf eine Diensthandlung, einschließlich der lauten Beschwerdeführung oder der Widerrede gegen einen Verweis. § 89 Abs. 1. l. c.

3) Belügen des Vorgesetzten auf Befragen in dienstlichen Angelegenheiten. § 90 l. c.

4) Beleidigung eines Vorgesetzten oder im Dienstrange Höheren, wenn dieselbe nicht eine verläumderische oder nicht durch Verbreitung von Schriften, Darstellungen oder Abbildungen begangen ist. § 91 Abs. 1. l. c.

5) Ungehorsam gegen einen Befehl in Dienstsachen durch Nichtbefolgung oder durch eigenmächtige Abänderung oder Überschreitung desselben (§ 92 l. c.), wenn nicht durch den Ungehorsam ein erheblicher Nachteil verursacht oder die Gefahr eines erheblichen Nachteils herbeigeführt ist. § 93 ibid.

6) Mißbrauch der Dienstgewalt durch Borgen von Geld oder Annahme von Geschenken von einem Untergebenen ohne Vorwissen des gemeinschaftlichen Vorgesetzten. § 114 l. c.

7) Vorschriftswidrige Behandlung eines Untergebenen oder Beleidigung desselben, wenn die Beleidigung nicht eine verleumderische ist. § 121 Abs. 1. l. c.

8) Vorsätzliche und rechtswidrige Beschädigung, Zerstörung oder Preisgebung eines Dienstgegenstandes. § 137 l. c.

9) Verletzung der Dienstpflichten als Befehlshaber einer militärischen Wache, eines Kommandos oder einer Abteilung, oder als Schildwache oder als Posten, durch eigenmächtiges Verlassen seines Postens oder durch eine andere Handlung, welche entweder ihn außer Stand setzt, den ihm obliegenden Dienst zu versehen, oder als ein Zuwiderhandeln gegen die ihm in Bezug auf jenen Dienst erteilten Vorschriften sich darstellt; insofern durch die Pflichtverletzung kein Nachteil verursacht oder im Felde nicht die Gefahr eines erheblichen Nachteils herbeigeführt ist. § 141 l. c.

10) Verlassen der Wache ohne Erlaubnis während des Wachtdienstes § 146 l. c.

11) Verlassen des angewiesenen Platzes ohne Erlaubnis bei einem Kommando oder auf dem Marsche. § 146 l. c.

12) Trunkenheit im Dienste, sowie nach erfolgter Befehligung zum Dienste durch Trunkenheit veranlaßte Untauglichkeit zur Ausführung einer Dienstverrichtung. § 151 l. c.

gegen die militärische Unterordnung, welche sie begehen, während sie die Militäruniform tragen;

3) alle Personen, welche während eines Krieges sich in irgend einem Dienst- oder Vertragsverhältnisse bei dem kriegführenden Heere befinden, oder sonst sich bei demselben aufhalten oder ihm folgen;

4) die Kriegsgefangenen.

Zweiter Abschnitt.

Von der Disziplinarbestrafung der zum Soldatenstande gehörenden Militärpersonen des aktiven Dienststandes.

I. Disziplinarstrafen.

§ 3.

A. Für Offiziere.

1) Verweis:
   a. einfacher, — ohne Zeugen oder im Beisein eines Vorgesetzten;
   b. förmlicher, — vor versammeltem Offiziercorps;
   c. strenger, — durch Parolebefehl, mit Eintragung der Veranlassung in die Parolebücher.

2) Stubenarrest bis zu vierzehn Tagen.

B. Für Unteroffiziere.

1) Verweis:
   a. einfacher, — im Beisein eines Vorgesetzten;
   b. förmlicher, — vor versammelten Offizieren und Unteroffizieren der Kompagnie, Eskadron oder Batterie;
   c. strenger, — durch Parolebefehl, mit Eintragung der Veranlassung in die Parolebücher.

2) Die Auferlegung gewisser Dienstverrichtungen außer der Reihe, z. B. Strafwachen.

3) Arreststrafen:
   a. Kasernen-, Quartier- oder gelinder Arrest bis zu vier Wochen;
   b. mittlerer Arrest bis zu drei Wochen.

C. Für Gemeine, mit Einschluß der Obergefreiten und Gefreiten.

1) Kleinere Disziplinarstrafen:
   a. die Auferlegung gewisser Dienstverrichtungen außer der Reihe, z. B. Strafexerzieren, Strafwachen, Strafdienst in der Kaserne, den Ställen, den Montierungskammern oder auf den Schießständen, Erscheinen zum Rapport oder zum Appell in einem bestimmten Anzuge;
   b. die Entziehung der freien Verfügung über die Löhnung und die Überweisung derselben an einen Unteroffizier zur Auszahlung in täglichen Raten bis auf die Dauer von vier Wochen;
   c. die Auferlegung der Verpflichtung, zu einer bestimmten Zeit vor dem Zapfenstreich in die Kaserne oder in das Quartier zurückzukehren, bis auf die Dauer von vier Wochen.
2) Arreststrafen:
   a. Kasernen-, Quartier- oder gelinder Arrest bis zu vier Wochen;
   b. mittlerer Arrest bis zu drei Wochen;
   c. strenger Arrest bis zu vierzehn Tagen. *)

   Außerdem:
3) für Obergefreite und Gefreite:
   die Entfernung von dieser Charge, und
4) für Gemeine der zweiten Klasse des Soldatenstandes, nach fruchtloser Anwendung der vorstehend erwähnten Strafen:
   die Einstellung in eine Arbeiter-Abteilung. **)

D. Für die Mitglieder des Sanitäts-Corps.

Nach Maßgabe ihres Militärranges die vorstehend aufgeführten Strafen.

§ 4.

Bloße Zurechtweisungen oder Rügen sind als Disziplinarstrafen nicht anzusehen.

---

*) Die in § 22 Abs. 3 des R.-M.-Straf-Ges.-B. enthaltene Einschränkung ist hier nicht einschlägig (K.-M.-R. v. 28. April 1886 Nro 7209 lith.)

**) Dienstvorschrift für die Arbeiter-Abteilung 1882 (Druckvorsch. Nr. 14).

Arreststrafen dürfen nicht unter vierundzwanzig Stunden verhängt werden.

Gegen Unteroffiziere, welche das Portepee tragen, darf mittlerer Arrest nicht verhängt werden.

II. Zuständigkeit zur Verhängung von Disziplinarstrafen.

1. Der Militärbefehlshaber.

A. Im allgemeinen.

§ 5.

Die Disziplinarstrafgewalt steht nur solchen Offizieren zu, denen der Befehl über eine Truppen-Abteilung, über ein abgesondertes Kommando, über eine Militärbehörde, oder über eine militärische Anstalt, mit Verantwortlichkeit für die Disziplin, übertragen ist, und erstreckt sich auf die Untergebenen dieses Befehlsbereichs.

§ 6.

Die Disziplinarstrafgewalt ist nicht an die Charge, sondern an die Funktion geknüpft und geht von selbst auf den Stellvertreter im Kommando, sofern er Offizier ist, über.

Der Stellvertreter des Bezirks-Commandeurs hat jedoch, insofern er Subalternoffizier ist, nur die im § 8 sub 2 und § 9 angegebenen Strafbefugnisse.

Seine Königliche Hoheit Prinz Luitpold, des Königreichs Bayern Verweser, haben inhaltlich Allerhöchster Entschließung vom 22. Mai 1888 Allergnädigst zu verfügen geruht:

> Die dienstthuenden Bezirksoffiziere bei den Bezirks-Kommandos haben für ihren Geschäftsbereich über Unteroffiziere und Mannschaften die Disziplinargewalt eines detachierten Kompagnie- 2c. Chefs, sowie die Befugnis, die nach § 28 der Diszipl.-St.-O. gegen Mannschaften des Beurlaubtenstandes zulässigen Strafen zu verhängen — Milit.-V.-Bl. v. J. 1888 S. 288 —.

§ 7.

Diejenigen Offiziere, welche sich nicht in einer der im § 5 erwähnten dienstlichen Stellungen befinden, und die Unteroffiziere haben keine Disziplinarstrafgewalt.

Indessen ist jeder Offizier und Unteroffizier berechtigt, die nach dem Dienstgrade oder dem Patent oder dem Dienstalter unter ihm stehenden Personen des Soldatenstandes nötigenfalls

vorläufig zu verhaften oder ihre vorläufige Verhaftung zu bewirken. Eine solche Verhaftung aber muß von ihm sofort einem mit Disziplinarstrafgewalt versehenen Vorgesetzten des Verhafteten gemeldet werden.

§ 8.

Jeder mit Disziplinarstrafgewalt versehene Befehlshaber ist berechtigt:

1) gegen Offiziere einfache und förmliche Verweise, sowie
2) gegen Unteroffiziere und Gemeine die für dieselben nach § 3 B. 1, 2 und C. 1 zulässigen Disziplinarstrafen zu verhängen.

B. Insbesondere.

§ 9.

Der Chef einer Kompagnie, Eskadron oder Batterie ist berechtigt, außer den im § 8 erwähnten Disziplinarstrafen

1) gegen Unteroffiziere und Gemeine:
   Kasernen-, Quartier- oder gelinden Arrest bis zu acht Tagen;
2) gegen Unteroffiziere, die nicht das Portepee tragen, und gegen Gemeine:
   mittleren Arrest bis zu fünf Tagen, und
3) gegen Gemeine:
   strengen Arrest bis zu drei Tagen

zu verhängen.

§ 10.

Der Commandeur eines nicht selbständigen Bataillons beziehungsweise einer solchen Artillerie-Abteilung ist berechtigt, außer den im § 8 erwähnten Disziplinarstrafen

1) gegen Unteroffiziere und Gemeine:
   Kasernen-, Quartier- oder gelinden Arrest bis zu vierzehn Tagen;
2) gegen Unteroffiziere, die nicht das Portepee tragen, und gegen Gemeine:
   mittleren Arrest bis zu zehn Tagen, und
3) gegen Gemeine:
   strengen Arrest bis zu sieben Tagen

zu verhängen.

Gegen die ihm untergebenen Offiziere darf derselbe zwar Stubenarrest verhängen, muß jedoch hiervon sofort dem ihm

vorgesetzten Regiments-Commandeur zur Bestimmung der Dauer des Arrestes Meldung machen.

§ 11.

Der Commandeur eines Regiments oder selbständigen Bataillons, der Bezirks-Commandeur und jeder andere mit den gerichtsherrlichen Befugnissen eines Regiments-Commandeurs versehene Befehlshaber ist berechtigt, außer den im § 8 erwähnten Disziplinarstrafen

1) gegen Offiziere:
   a. strengen Verweis,
   b. Stubenarrest bis zu sechs Tagen;
2) gegen Unteroffiziere und Gemeine:
   Kasernen-, Quartier- oder gelinden Arrest bis zu vier Wochen.
3) gegen Unteroffiziere, die nicht das Portepee tragen, und gegen Gemeine:
   mittleren Arrest bis zu drei Wochen, und
4) gegen Gemeine:
   strengen Arrest bis zu vierzehn Tagen

zu verhängen.

Auch ist derselbe berechtigt:

5) Obergefreite und Gefreite von dieser Charge zu entfernen.

§ 12.

Die detachierten Stabsoffiziere, Hauptleute und Rittmeister sind berechtigt, außer den im § 8 erwähnten Disziplinarstrafen

1) gegen Offiziere:
   a. strengen Verweis,
   b. Stubenarrest bis zu drei Tagen;
2) gegen Unteroffiziere und Gemeine:
   Kasernen-, Quartier- oder gelinden Arrest bis zu vierzehn Tagen;
3) gegen Unteroffiziere, die nicht das Portepee tragen, und gegen Gemeine:
   mittleren Arrest bis zu zehn Tagen, und
4) gegen Gemeine:
   strengen Arrest bis zu sieben Tagen

zu verhängen.

Detachierte Subalternoffiziere haben in gleichem Umfange die Disziplinarstrafgewalt über die ihnen untergebenen Unter-

offiziere und Gemeinen. Gegen die ihnen untergebenen Offiziere aber dürfen sie Arreststrafen nicht verhängen.

Jede von einem detachierten Offizier über einen Offizier verhängte Disziplinarbestrafung muß dem Vorgesetzten des Letzteren angezeigt werden.

§ 13.

Als detachiert sind Truppen-Abteilungen anzusehen, welche von ihrem nächsthöheren Befehlshaber örtlich soweit getrennt sind, daß sie die täglichen Befehle desselben nicht unmittelbar empfangen können, insofern sie nicht unter den Befehl eines anderen, die Stelle dieses Vorgesetzten einnehmenden Befehlshabers getreten sind.

§ 14.

Die dem Commandeur eines Regiments oder selbständigen Bataillons und die dem Bezirks-Commandeur vorgesetzten Befehlshaber, sowie die Gouverneure und Kommandanten sind in Betreff aller ihnen untergebenen Unteroffiziere und Gemeinen innerhalb derselben Grenzen zur Verhängung von Disziplinarstrafen berechtigt, wie der Commandeur eines Regiments (§ 11).

Dem kommandierenden General steht außerdem die Befugnis zu, Gemeine der zweiten Klasse des Soldatenstandes einer Arbeiter-Abteilung zu überweisen (§ 3 C. 4).

Offiziere seines Befehlsbereichs darf:

1) der kommandierende General bis zu vierzehn Tagen,
2) der Divisions-Commandeur, der Gouverneur, sowie der Kommandant einer Festung ersten Ranges bis zu zehn Tagen,
3) der Brigade-Commandeur und der Kommandant eines offenen Ortes, sowie einer Festung zweiten oder dritten Ranges bis zu acht Tagen

mit Stubenarrest bestrafen.

§ 15.

Die Zuständigkeit der höheren Militärbefehlshaber vom Bataillons- oder Abteilungs-Commandeur aufwärts bis zur Disziplinarbestrafung tritt ein, wenn die zur Disziplinarbestrafung geeignete Handlung:

1) unter ihren Augen, oder
2) gegen ihre dienstliche Autorität, oder

3) von Militärpersonen verschiedener Truppenteile ihres Befehlsbereichs begangen, oder
4) ihnen zur Entscheidung oder zur Bestimmung der Strafe gemeldet, oder
5) von dem niederen Befehlshaber unbestraft gelassen ist.

§ 16.

Die Zuständigkeit der Gouverneure und der Kommandanten tritt gegen alle am Orte befindliche Offiziere und Mannschaften ein, wenn die zur Disziplinarbestrafung geeignete Handlung:
1) als Exzeß gegen die allgemeine Sicherheit, Ruhe und Ordnung zu betrachten, oder
2) gegen eine besondere, in Beziehung auf die Festungswerke und Verteidigungsmittel bestehende Anordnung, oder
3) gegen eine von ihnen erlassene militärpolizeiliche Vorschrift, oder sonst gegen ihre dienstliche Autorität, oder
4) im Wacht- oder sonstigen Dienste des Platzes, oder
5) von einem Offizier, Unteroffizier oder Gemeinen begangen ist, von deren eigenen, mit Disziplinarstrafgewalt versehenen Vorgesetzten Keiner in dienstlicher Eigenschaft am Orte ist.

In den Orten, in welchen zwei Kommandanten sich befinden, hat der zweite Kommandant nur dann Disziplinarstrafgewalt, wenn er die Dienstgeschäfte des ersten Kommandanten stellvertretend wahrnimmt.

Ein Gleiches gilt von dem Kommandanten in den Orten, in welchen derselbe sich unter einem Gouverneur befindet.

Seine Majestät der König haben inhaltlich Allerhöchster Entschließung vom 14. Juli 1878 Nachstehendes Allergnädigst zu verfügen geruht:

1) In Festungen, wo neben dem Gouverneur ein Kommandant angestellt ist, sind dem Letzteren die Angelegenheiten des Garnisonsdienstes in der vom Gouverneur zu bestimmenden und nach Umständen zu verändernden Begrenzung als Wirkungskreis zuzuteilen. Die Verantwortlichkeit des Gouverneurs wird hiedurch nicht berührt; er behält über die dem Kommandanten übertragenen Angelegenheiten die obere Aufsicht und zu selbständigen Anordnungen im Bereiche der letzteren die Berechtigung. Auch darf er dem Wirkungskreise des Kommandanten andere, zum Garnisonsdienst nicht gehörende Dienstzweige zeitweise oder dauernd hinzufügen.
2) Für den nach 1 sich bestimmenden Wirkungskreis werden dem, einem Gouverneur unterstellten Festungs-Kommandanten in An-

derung des § 16 der Diszipl.-St.-O., die Disziplinar-Strafbefugnisse eines Regiments-Commandeurs übertragen.

3) Die vorstehend unter 1 und 2 getroffenen Bestimmungen finden sinngemäße Anwendung auch auf Festungen, in welchen neben dem ersten Kommandanten ein zweiter Kommandant angestellt wird — Milit.-V.-Bl. v. J. 1878 S. 283 —.

§ 17.

Die Zuständigkeit der Garnison- und Cantonnements-Ältesten und in größeren Lagern oder Bivouaks der Lager-Kommandanten tritt gegen alle am Orte befindliche Offiziere und Mannschaften in den im § 16 sub 3 und 5 genannten Fällen ein. Die genannten Militärbefehlshaber üben diese Disziplinarstrafgewalt in demselben Umfange, wie über ihre eigenen Untergebenen aus.

Wenn im Kriege Offiziere zu Cantonnements-, Etappen- oder Lager-Kommandanten ernannt werden, erstreckt sich ihre Zuständigkeit auch auf die im § 16 sub 1 und 4 genannten Fälle.*)

§ 18.

Für den Umfang der Disziplinarstrafgewalt der in den §§ 9 bis 17 nicht ausdrücklich genannten Befehlshaber und für die Fälle, in denen ausnahmsweise Einzelnen der dort genannten Befehlshaber eine andere, als die daselbst angegebene Disziplinarstrafgewalt verliehen ist, sind die in den betreffenden besonderen Erlassen und Instruktionen erteilten Bestimmungen maßgebend.**)

§ 19.

Wenn außer den Fällen der §§ 16 und 17 von mehreren der Disziplinarstrafgewalt verschiedener Truppenbefehlshaber unterworfenen Offizieren oder Mannschaften gemeinschaftlich eine zur Disziplinarbestrafung geeignete strafbare Handlung begangen wird, so steht die Bestimmung der Strafe gegen alle Beteiligte dem nächsten gemeinschaftlichen Befehlshaber, oder wenn ein solcher sich nicht in dienstlicher Eigenschaft am Orte befindet, dem Gouverneur oder Kommandanten und in Ermangelung desselben dem Garnison- oder Cantonnements-Ältesten zu.

---

*) Bezüglich der Disziplinarstrafgewalt der Commandeure ꝛc. verschiedener Kriegsformationen, vergl. Anhang 1 zur Disz.-St.-O. S. 102.

**) Vergl. Anhang 2 zur Disz.-St.-O. S. 107.

§ 20.

Nach den Bestimmungen der §§ 8 bis 19 regelt sich der Umfang der Disziplinarstrafgewalt der Militärbefehlshaber auch in dem Falle, wenn Truppenabteilungen, welche aus ihrem ordentlichen Verbande zeitweilig ausgeschieden sind, mit anderen kombiniert und einem gemeinsamen Befehlshaber unterstellt werden.

Über Offiziere und Mannschaften, welche von ihrem Truppenteile zu einem anderen, oder zu einer Militärbehörde oder militärischen Anstalt abkommandiert sind, üben nach Maßgabe der Bestimmungen der §§ 8 bis 19 diejenigen Militärbefehlshaber die Disziplinarstrafgewalt aus, denen die Abkommandierten in dem neuen Dienstverhältnis unterstellt sind.*)

§ 21.

Die Militärbefehlshaber sind berechtigt, über Mitglieder des Sanitäts-Corps nach Maßgabe des Militärranges derselben Disziplinarstrafen unter den gleichen Voraussetzungen und innerhalb derselben Grenzen zu verhängen, innerhalb deren sie nach den Bestimmungen der §§ 8 bis 20 gegen die übrigen ihnen untergebenen Personen des Soldatenstandes zur Verhängung von Disziplinarstrafen zuständig sind.

2. Der im Vorgesetzten-Verhältnis stehenden Mitglieder des Sanitäts-Corps.

§ 22.

Von den im Vorgesetzten-Verhältnis stehenden Mitgliedern des Sanitäts-Corps im Offizierrange üben:

1) der Generalstabsarzt der Armee die Disziplinarstrafgewalt eines Divisions-Commandeurs;
2) die Corps-General-Ärzte diejenige eines Regiments-Commandeurs;
3) die Chefärzte der Lazarette diejenige eines nicht detachierten Kompagnie-Chefs aus.

Den hier nicht genannten, im Vorgesetzten-Verhältnis stehenden Mitgliedern des Sanitäts-Corps im Offizierrange steht

*) Vergl. auch Anhang 2 zur Diszipl.-St.-O. S. 109.

nur insoweit Disziplinarstrafgewalt zu, als sie ihnen durch besondere Erlasse oder Instruktionen verliehen ist.*)

Die Zuständigkeit der im Vorgesetzten-Verhältnis stehenden Mitglieder des Sanitäts-Corps im Offizierrange zur Verhängung von Disziplinarstrafen über Personen des Soldatenstandes ist auf die Ärzte, Lazaretgehilfen und militärischen Krankenwärter ihres Dienstbereichs beschränkt. Nur die Chefärzte der Feldlazarette sind außerdem berechtigt, über die zu diesen Lazaretten gehörenden, beziehungsweise in dieselben aufgenommenen Mannschaften des Trains und über die Kranken vom Stande der Unteroffiziere und Gemeinen, nach Maßgabe des Militärranges dieser Personen, Disziplinarstrafen zu verhängen.

Die §§ 6, 7 und 20 finden auf die Mitglieder des Sanitäts-Corps analoge Anwendung.

Dritter Abschnitt.

Von der Disziplinarbestrafung der zum Soldatenstande gehörenden Militärpersonen des Beurlaubtenstandes.**)

§ 23.

Auf die Personen des Beurlaubtenstandes kommen die Strafvorschriften dieser Verordnung nur in der Zeit durchweg zur Anwendung, während welcher sie sich im Dienst befinden.

Außerhalb dieser Zeit tritt Disziplinarbestrafung nur ein: wegen Zuwiderhandlungen gegen die zum Zwecke der Aufrechthaltung der militärischen Kontrolle erteilten Dienstvorschriften, sowie wegen derjenigen militärischen Vergehen, deren Bestrafung im Disziplinarwege in leichteren Fällen auch bei Personen des Beurlaubtenstandes durch das Militär-Strafgesetzbuch für das

---

*) Vergl. Ziff. 11 u. 18 des Anhang 4 zur Diszipl.-St.-O., dann § 15 der Dienstverh. d. Sanitäts-Corps und die einschlägigen Bestimmungen im Friedenslazaret-Reglement und der Kriegs-Sanitäts-Ordnung.— Dem jeweiligen Vorstande des Operationskurses für Militärärzte ist die Disziplinarstrafgewalt eines Regiments-Commandeurs über das gesamte Personal der Anstalt incl. der Hörer verliehen. Allerh. Entschl. v. 19. November 1883 (Milit.-V.-Bl. S. 394).

**) Gesetz, betr. die Ausübung der militärischen Kontrolle über die Personen des Beurlaubtenstandes, die Übungen derselben, sowie die gegen sie zulässigen Disziplinarstrafmittel, siehe Anhang 3 zur Disziplinar-Strafordnung.

Deutsche Reich vom 20. Juni 1872 und den § 3 des Einführungsgesetzes zu demselben ausdrücklich gestattet ist.

Dies ist der Fall:

1) wenn Personen des Beurlaubtenstandes des Ungehorsams gegen einen in Gemäßheit der Dienstordnung erteilten Befehl durch Nichtbefolgung oder durch eigenmächtige Abänderung oder Überschreitung desselben sich schuldig machen;

2) wenn Personen des Beurlaubtenstandes im dienstlichen Verkehr mit dem Vorgesetzten oder in der Militär-Uniform:
   a. die dem Vorgesetzten schuldige Achtung verletzen, insbesondere laut Beschwerde oder gegen einen Verweis Widerrede führen,
   b. auf Befragen in dienstlichen Angelegenheiten dem Vorgesetzten wissentlich die Unwahrheit sagen,
   c. einen Vorgesetzten oder im Dienstrange Höheren beleidigen;

3) wenn Personen des Beurlaubtenstandes im dienstlichen Verkehr mit dem Untergebenen oder in der Militär-Uniform:
   a. einen Untergebenen beleidigen oder einer vorschriftswidrigen Behandlung desselben sich schuldig machen,
   b. von dem Untergebenen ohne Vorwissen des gemeinschaftlichen Vorgesetzten Geld borgen oder Geschenke annehmen.

§ 24.

Die Befugnis, über Personen des Beurlaubtenstandes nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Verordnung Disziplinarstrafen zu verhängen, steht den Bezirks-Commandeuren und deren Stellvertretern, sowie eintretendenfalls den ihnen vorgesetzten höheren Militärbefehlshabern, und zwar in dem in den §§ 11, 6 und 14 angegebenen Umfange zu.

Die Gouverneure, Kommandanten und Garnison-Ältesten dürfen die ihnen nach den §§ 14 und 17 zustehende Disziplinarstrafgewalt nur dann gegen Personen des Beurlaubtenstandes ausüben, wenn die letzteren in der Militär-Uniform einer der im § 23 Nr. 2 und 3a bezeichneten strafbaren Handlungen sich schuldig machen.

§ 25.

Besteht der Ungehorsam (§ 23 Nr. 1) in der Nichtbefolgung der Einberufungsordre zu einer Übung, so darf nur dann die Bestrafung im Disziplinarwege erfolgen, wenn entweder der Einberufene nur zu spät sich an dem ihm bestimmten Orte gestellt hat, oder wenn die Umstände sonst eine milde Beurteilung zulassen.

§ 26.

Ist eine zur Disziplinarbestrafung geeignete Handlung von im Dienst befindlichen Mannschaften des Beurlaubtenstandes während der Dauer einer Kontrollversammlung oder während eines anderen Dienstes, für welchen die Verpflegungskompetenz nicht gewährt wird, begangen, so darf die deshalb zu verhängende Arreststrafe die Dauer von drei Tagen gelinden oder mittleren Arrest nicht übersteigen.

Erachtet der zur Disziplinarbestrafung berechtigte Militärbefehlshaber eine Arreststrafe von solcher Dauer nicht für ausreichend, so hat er die Einleitung der gerichtlichen Untersuchung zu veranlassen.

§ 27.

Die über Mannschaften des Beurlaubtenstandes wegen der im § 23 aufgeführten, außer dem Dienst von ihnen begangenen militärischen Vergehen im Disziplinarwege zu verhängende Strafe darf das Maß von drei Tagen gelinden oder mittleren Arrest in folgenden Fällen nicht übersteigen:

1) wenn der Ungehorsam (§ 23 Nr. 1) besteht:
   a. in der Nichtbefolgung der Berufung zur Kontrollversammlung oder zu einem anderen Dienst, für welchen die Verpflegungskompetenz nicht gewährt wird,
   b. in der Abweichung von dem vorgeschriebenen Dienstwege bei Anbringung von Gesuchen in militärischen Dienstangelegenheiten;
2) wenn der Beurlaubte bei Verübung eines der im § 23 Nr. 2 genannten Vergehens sich nicht in der Militär-Uniform befunden hat.

Erachtet der zur Disziplinarbestrafung berechtigte Militärbefehlshaber eine Arreststrafe von solcher Dauer nicht für ausreichend, so hat er die Einleitung der gerichtlichen Untersuchung zu veranlassen.

§ 28.

Zuwiderhandlungen gegen die zum Zwecke der Aufrechthaltung der militärischen Kontrolle erteilten Dienstvorschriften über Meldung des Aufenthaltsorts und der Wohnung in diesem Orte, sowie über Meldung einer jeden Veränderung des Aufenthaltsorts oder der Wohnung werden an Mannschaften des Beurlaubtenstandes wahlweise mit Geldstrafe bis zu sechszig Mark, oder mit Haft von einem bis zu acht Tagen geahndet.*)

Die Festsetzung dieser Strafen geschieht durch das Bezirks-Kommando**); die Vollstreckung auf Requisition desselben durch die Civilbehörde des Aufenthaltsortes des Bestraften.

§ 29.

Auf die zum Beurlaubtenstande gehörenden Offiziere finden die Bestimmungen der §§ 26 und 27 mit der Maßgabe Anwendung, daß die über sie zu verhängende Disziplinarstrafe, insofern sie in Arrest besteht, das Maß von sechs Tagen Stubenarrest nicht übersteigen darf.

In den Fällen des § 28 ist gegen Offiziere keine andere Strafe als Stubenarrest bis zu der vorangegebenen Dauer zulässig. Die Vollstreckung dieser Strafe liegt dem Bezirks-Commandeur ob.

§ 30.

Die in diesem Abschnitt über Disziplinarbestrafung der Offiziere des Beurlaubtenstandes erteilten Vorschriften finden auf die Offiziere gleichmäßig Anwendung, welche mit Pension zur Disposition gestellt, sowie auf diejenigen, welche mit dem Vorbehalt der gesetzlichen Dienstverpflichtung aus dem aktiven Dienste entlassen sind.

§ 31.

Auf die zum Beurlaubtenstande gehörenden Mitglieder des Sanitäts-Corps kommen unter Berücksichtigung des Militärranges derselben die in den §§ 23 bis 30 enthaltenen Bestimmungen gleichfalls zur Anwendung.

---

*) Cf. § 6 des Gesetzes v. 15. Februar 1875 betr. die Ausübung der militärischen Kontrolle ꝛc. (vergl. Anhang 3 S. 114).

**) Vergl die bei § 6 angefügte Allerh. Entschl. v. 22. Mai 1888. — Hinsichtlich der Vereinnahmung und Vollstreckung der Geldstrafen vergl. K.-M.-R. v. 23. April 1874 Nr. 14663 (Milit.-V.-Bl. Nr. 16); dann lith. K.-M.-R. v. 25. Juni 1874 Nr. 9791.

Vierter Abschnitt.

Von der Disziplinarbestrafung der Militärbeamten.*)

§ 32.

Die Militärbefehlshaber sind berechtigt, über Militärbeamte als Disziplinarstrafen Warnungen und einfache Verweise, sowie:

1) über untere Militärbeamte die gegen Unteroffiziere, welche das Portepee tragen, zulässigen Arreststrafen (§ 3 B. 3, § 4);
2) über obere Militärbeamte:
   a. Geldbuße bis zu dreißig Mark,
   b. Stubenarrest bis zu vierzehn Tagen

zu verhängen.

Der Stubenarrest darf jedoch über diejenigen oberen Militärbeamten, welche sowohl unter einem Militärbefehlshaber, als auch unter einem Verwaltungsvorgesetzten (oder einer Verwaltungsbehörde) stehen, nur in der Zeit verhängt werden, während welcher sie unter den Kriegsgesetzen stehen (§ 9 des Militär-Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich vom 20. Juni 1872).

§ 33.

Die Militärbefehlshaber üben die Disziplinarstrafgewalt über die Militärbeamten nach Maßgabe des Militärranges der Letzteren innerhalb derselben Grenzen aus, innerhalb deren sie nach den Bestimmungen der §§ 8 bis 20 zur Verhängung der Disziplinarstrafen gegen Personen des Soldatenstandes zuständig sind.

Zur Verhängung von Geldbußen sind nur diejenigen Militärbefehlshaber befugt, welche Offiziere mit Stubenarrest, unter Bestimmung der Dauer desselben, bestrafen dürfen. Die kommandierenden Generale dürfen Geldbuße bis zum höchsten zulässigen Betrage, die übrigen Befehlshaber nur bis zum Betrage von neun Mark verhängen.

---

*) Für den Vollzug der §§ 32 u. 34 der Diszipl.-St.-O. ist die in der Anlage zum R.-Milit.-Str.-G.-B. enthaltene Klasseneinteilung der Militärbeamten maßgebend. Vergl. Allerh. Entschl. v. 29. August 1881 und die beigefügte Klasseneinteilung auf S. 45 u. f.

Bezüglich der Civilbeamten der Militärverwaltung vergl. die bei § 35 beigefügte Allerh. Verordg. v. 7. März 1881.

§ 34.

Militärbeamte, welche sowohl unter einem Militärbefehlshaber als auch unter einem Verwaltungsvorgesetzten (oder einer Verwaltungsbehörde) stehen, sind bei Verletzung der Dienstvorschriften, welche die Grundlage ihrer Amtswirksamkeit bilden, ausschließlich der Disziplinarbestrafung des Verwaltungsvorgesetzten (oder der Verwaltungsbehörde) unterworfen.

Alle anderen zur Disziplinarbestrafung geeigneten Handlungen solcher Militärbeamten gehören zur Zuständigkeit des ihnen vorgesetzten Militärbefehlshabers. Hierdurch wird jedoch die Mitaufsicht der Verwaltungsvorgesetzten (oder der Verwaltungsbehörden) über die sittliche Führung des Beamten und die Befugnis, auch ihrerseits dieserhalb, wo nötig, im Disziplinarwege einzuschreiten, nicht ausgeschlossen.

Wo die Grenzen dieser beiden Unterordnungs-Verhältnisse zweifelhaft sein sollten, müssen bei Ausübung der Disziplinarstrafgewalt die für die betreffenden Militärbeamten erteilten besonderen Dienstvorschriften und Instruktionen berücksichtigt werden.*)

§ 35.

Die Disziplinarstrafgewalt der Verwaltungsvorgesetzten (oder der Verwaltungsbehörden) über die im doppelten Unterordnungs-Verhältnis stehenden Militärbeamten regelt sich nach besonderen Bestimmungen.

Seine Majestät der König haben im Hinblick auf die Allerh. Verordg. v. 7. März 1881, betr. die Verhältnisse der Beamten des K. B. Heeres u. auf § 35 der Disziplinar-St. O. für das Heer Allerhöchst zu bestimmen geruht,

a) daß die Disziplinarbestimmungen in den §§ 10—15 der IX. Verf.-Beil. auf die Civilbeamten der Militär-Verwaltung fortan analoge Anwendung finden,

b) daß die Disziplinarstrafgewalt der Verwaltungsvorgesetzten (oder der Verwaltungsbehörden) gegen die ihnen untergeordneten Militärbeamten nach Analogie jener Bestimmungen sich richte.

— (Milit.-V.-Bl. v. J. 1881 S. 93). — Vergl. auch Anhang 2 zur Disziplinar-St. O. S. 111.

§ 36.

Auf die zum Beurlaubtenstande gehörenden Militärbeamten kommen die in den §§ 23 bis 30 erteilten Bestimmungen nach Maßgabe ihres Militärranges zur Anwendung.

---

*) Die Übersicht der bestehenden einzelnen Dienstvorschriften und Instruktionen ergibt der Druckvorschriften-Etat.

§ 37.

Die Befugnis der Mitglieder des Sanitätscorps im Offizierrange zur Verhängung von Disziplinarstrafen über die zu ihrem Dienstbereich gehörenden Militärbeamten regelt sich nach den besonderen Vorschriften und Erlassen. *)

Fünfter Abschnitt.

Von der Disziplinarbestrafung der im § 2 unter Nr. 3 und 4 genannten Personen.

§ 38.

Auf die im § 2 unter Nr. 3 und 4 genannten Personen finden die für Personen des Soldatenstandes in dieser Verordnung erteilten Vorschriften Anwendung. Gehören sie nicht zum Soldatenstande, so ist bei der Wahl der Strafart die Bildungsstufe, auf welcher dieselben stehen, und ihre Stellung im bürgerlichen Leben zu berücksichtigen.

Sechster Abschnitt.

Von der Ausübung der Disziplinarstrafgewalt und von der Vollstreckung der Disziplinarstrafen.

I. Ausübung der Disziplinarstrafgewalt.

§ 39.

Jeder mit Disziplinarstrafgewalt versehene Militärvorgesetzte (§§ 5, 22) muß mit strenger Unparteilichkeit verfahren, und wenn die strafbare Handlung nicht mit Gewißheit aus seiner eigenen Wahrnehmung oder aus einer dienstlichen Meldung, oder aus dem Geständnis des Beschuldigten hervorgeht, sowie überhaupt, wenn er über die Schuld und den Grad der Strafbarkeit zweifelhaft ist, den Hergang der Sache durch mündliche oder schriftliche Verhandlungen aufzuklären suchen.

§ 40.

Die Art und das Maß der Disziplinarstrafe hat der Militärvorgesetzte innerhalb der Grenzen seiner Disziplinarstrafgewalt,

---

*) Vergl. die §§ 52 mit 54 des Friedenslazaret-Reglements, dann §§ 14, 46, 60 110, 133, 146 u. 187 der Kriegs-Sanitäts-Ordg.

unter möglichster Schonung des Ehrgefühls des zu Bestrafenden, mit Berücksichtigung der Eigenart und der bisherigen Führung desselben, sowie der Natur der zu bestrafenden Handlung und des durch dieselbe mehr oder minder gefährdeten Dienstinteresses zu bestimmen.

Wenn Militärpersonen mit Funktionen betraut sind, die über ihre Charge hinausgehen, so ist bei der Wahl der Strafart auf diese Funktionen Rücksicht zu nehmen.

§ 41.

Eine und dieselbe strafbare Handlung darf nur von einem Vorgesetzten bestraft und dafür nicht mehr als eine Disziplinarstrafe auferlegt werden. Dies schließt jedoch die Befugnis nicht aus, mit einer Arreststrafe

1) gegen Obergefreite und Gefreite die Entfernung von ihrer Charge,
2) gegen Gemeine:
   a. die Entziehung der freien Verfügung über die Löhnung und die Überweisung derselben an einen Unteroffizier zur Auszahlung in täglichen Raten,
   b. insofern sie sich in der zweiten Klasse des Soldatenstandes befinden, die Einstellung in eine Arbeiter-Abteilung

zu verbinden.

§ 42.

Wird nach erfolgter Disziplinarbestrafung dasselbe Disziplinarvergehen von dem Bestraften wieder verübt, so ist, wenn nicht Gründe für eine mildere Beurteilung vorhanden sind, eine härtere Strafe, als bei der Vorbestrafung, zu verhängen.

§ 43.

Wenn ein nicht mit der höchsten Strafbefugnis versehener Militärvorgesetzter zwar eine Disziplinarstrafe für zulässig, die ihm zustehende Strafbefugnis aber nicht für ausreichend erachtet, so hat er dem nächst höheren Vorgesetzten von dem Straffalle zur weiteren Verfügung Meldung zu machen.

Entstehen bei einem mit Disziplinarstrafgewalt versehenen Militärvorgesetzten Bedenken darüber, ob eine strafbare Handlung disziplinarisch oder gerichtlich zu bestrafen sei, so muß der Fall

dem nächsthöheren Vorgesetzten vorgetragen werden, welcher darüber Bestimmung zu treffen, oder nötigenfalls behufs Einholung höherer Entscheidung weiter zu berichten hat.

§ 44.

Strafbare Handlungen der Militärpersonen, welche nur der Disziplinarbestrafung unterliegen (§ 1 Nr. 1), dürfen drei Monate nach der Verübung nicht mehr mit Strafe belegt werden.

Ausgenommen hiervon sind die im § 28 unter Strafe gestellten Handlungen.

§ 45.

Ist eine strafbare Handlung, welche gerichtlich hätte bestraft werden sollen, nur mit einer Disziplinarstrafe geahndet worden, so ist dadurch die Strafbarkeit nicht getilgt, sondern, — wenn inzwischen nicht nach den Vorschriften der Strafgesetze die Verjährung eingetreten ist, — die gerichtliche Untersuchung einzuleiten.

II. Vollstreckung der Disziplinarstrafen.

§ 46.

Die Vollstreckung der Disziplinarstrafen muß, sofern die Umstände es gestatten, gleich nach deren Festsetzung erfolgen.

Ist die Strafe von einem höheren Militärvorgesetzten verhängt, so bleibt es seinem Ermessen überlassen, die Vollstreckung derselben entweder selbst anzuordnen, oder dem nächsten Vorgesetzten des zu Bestrafenden zu übertragen.

§ 47.

Beim Kasernen- oder Quartier-Arrest kann der zu Bestrafende zwar zum Dienst herangezogen werden, er darf aber außerdem die Kaserne oder das Gebäude, in welchem er sein Quartier hat, nebst den dazu gehörigen Hofräumen nicht verlassen.

Für die Vollstreckung aller anderen Arreststrafen sind die bestehenden Bestimmungen über die Vollstreckung gerichtlich erkannter Arreststrafen maßgebend. *)

*) Hinsichtlich der bestehenden Bestimmungen über die Vollstreckung gerichtlich erkannter Arreststrafen wird auf §§ 23 bis 27 des R.-Milit.-Str.-G.-B., ferner auf die unterm 13. Oktob. 1872 bereits ergangene Vollzugsverordnung Ziff. V. (Milit.-V.-Bl. S. 375 u. f.) hingewiesen. (K.-M.-R. v. 16. Dezember 1872 Nr. 28782 lith.)

Wenn im Felde der über Unteroffiziere und Gemeine verhängte gelinde, mittlere oder strenge Arrest den örtlichen Verhältnissen nach weder in einem Ortsgefängnis, noch in einem anderen zur Arrestvollstreckung geeigneten Lokale verbüßt werden kann, so ist, insofern die Strafvollstreckung aus dienstlichen Gründen keinen Aufschub erleidet, statt der genannten Arreststrafen für die Dauer der Strafe dem Verurteilten während seiner dienstfreien Zeit der Aufenthalt auf einer Wache als Arrestat, ohne Entziehung seiner Kompetenzen, anzuweisen.

Hiemit wird verbunden,

1) wenn die verhängte Arreststrafe in mittlerem Arrest besteht: die Heranziehung zu beschwerlichen Dienstverrichtungen außer der Reihe,

2) wenn die verhängte Arreststrafe in strengem Arrest besteht: Anbinden, (oder Gewehr- oder Satteltragen), zwei Stunden täglich.

Seine Königliche Hoheit Prinz Luitpold, des Königreichs Bayern Verweser, haben durch Allerhöchste Entschließung vom 15. November 1887 Allergnädigst zu verfügen geruht, daß das nach § 47, Abs. 3 u. 4 der Diszipl.-St.-O. bei Vollstreckung des strengen Arrestes im Felde unter den dort erwähnten Voraussetzungen zulässige Strafmittel des Gewehr- oder Satteltragens in Wegfall kommt.

Vorstehende Allerhöchste Entschließung wird mit dem Beifügen bekanntgegeben, daß hiernach die Paragraphen 47 u. 48 der Diszipl.-St.-O. durch Streichung der einschlägigen Stellen (vergl. die hier in Klammern befindlichen) abzuändern sind. — (Milit.-V.-Bl. v. J. 1887 S. 441) —.

§ 48.

Das Anbinden des Arrestaten geschieht auf eine der Gesundheit desselben nicht nachteilige Weise, in aufrechter Stellung, den Rücken nach einer Wand oder einem Baume 2c. gekehrt, dergestalt, daß er sich weder setzen noch niederlegen kann.

(Das Gewehr- oder Satteltragen besteht darin, daß der Arrestat im Stillstehen oder Umhergehen eine fünfzehn Kilogramm nicht übersteigende Last, welche durch Gewehre oder durch an hölzernen Stangen befestigte Sättel oder andere Ausrüstungsstücke gebildet wird, auf einer Schulter oder auf beiden Schultern ungleich verteilt, zu tragen hat.)

Zweistündiges Anbinden (oder zweistündiges Gewehr- 2c. Tragen), in Verbindung mit dem Aufenthalt des Arrestaten auf der Wache (§ 47), steht einem eintägigen strengen Arreste gleich. Am vierten, achten und demnächst an jedem dritten Tage fällt das Anbinden (oder Gewehr- 2c. Tragen) fort.

Die Strafvollstreckung erfolgt unter militärischer Aufsicht an einem vor den Augen des Publikums möglichst geschützten Orte.

Bezüglich des in diesem Paragraph in Klammern gesetzten Teils vergl. die dem § 47 angefügte Allerh. Entschl. v. 15. Novbr. 1887.

§ 49.

An den nicht im Dienst befindlichen Mannschaften des Beurlaubtenstandes sind Arreststrafen, unter Aufnahme derselben in die Militärverpflegung des betreffenden Bezirks-Kommandos, in einem Militär-Arrestlokal zu vollstrecken. Die militärische Einkleidung des zu Bestrafenden ist hierbei in der Regel nicht erforderlich.

Ist innerhalb drei Meilen vom Aufenthaltsorte des zu Bestrafenden ein Militär-Arrestlokal nicht vorhanden, so sind Arreststrafen unter acht Tagen auf Requisition des Bezirks-Kommandos durch die Civilbehörden in einem bürgerlichen Gefängnis zu vollstrecken.*)

Arreststrafen, welche zur Übung eingezogene Mannschaften des Beurlaubtenstandes während der Übung oder vorher verwirkt haben, sind, soweit dies die Erhaltung der Disziplin zuläßt, erst nach Ablauf der Übungszeit zu vollstrecken.

§ 50.

Wird eine Militärperson des Beurlaubtenstandes, welche in ihren Civilverhältnissen zu den im unmittelbaren oder im mittelbaren Staatsdienste stehenden Beamten gehört, disziplinarisch mit Arrest bestraft, so ist ihrer nächstvorgesetzten Dienstbehörde sogleich nach Verhängung der Strafe davon Nachricht zu geben.

§ 51.

Die Militär- und Verwaltungs-Vorgesetzten haben von der, gegen eine ihnen untergebene Militärperson verhängten Disziplinarstrafe sich gegenseitig Mitteilung zu machen.

Siebenter Abschnitt.

Von der Beschwerdeführung über Disziplinarbestrafung.

§ 52.

Beschwerden über eine von dem zuständigen Militärvorgesetzten verhängte Disziplinarstrafe dürfen nur von einem Vor-

*) Vergl. § 7 des Gesetzes über die Ausübung der milit. Kontrolle 2c. (Anhang 3 zur Diszipl.-St.-O. S. 115).

gesetzten des Bestraften oder von diesem selbst, und im letzteren Fall erst nach der Strafvollstreckung und ohne Mitwirkung eines Dritten, in der für dienstliche Beschwerden vorgeschriebenen Form angebracht werden.*)

§ 53.

Wird die Beschwerde (§ 52) für begründet erachtet, so ist der hierauf bezügliche Bescheid in die Strafbücher, in welche die Strafe eingetragen worden, unter Löschung derselben, seinem Inhalte nach aufzunehmen und dem Beschwerdeführer davon Kenntnis zu geben.

Unbegründete Beschwerden unterliegen, insofern nicht nach § 152 des Militär-Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich vom 20. Juni 1872 gerichtliche Verfolgung geboten ist, der Disziplinarbestrafung.

Achter Abschnitt.

Von der Beaufsichtigung der Militärvorgesetzten in Absicht auf die richtige Anwendung der Disziplinarstrafen.

§ 54.

Die höheren Militärvorgesetzten haben die gerechte und zweckentsprechende Anwendung der den niederen Vorgesetzten zustehenden Strafbefugnisse und die vorschriftsmäßige Strafvollstreckung sorgfältig zu überwachen.

Sie haben zu diesem Behuf die Strafbücher, welche bei den Truppenteilen, den Militärbehörden und den militärischen Anstalten, deren Vorsteher mit Disziplinarstrafgewalt bekleidet sind, geführt werden müssen, und welche den Grund, die Art und das Maß der Strafe, sowie den Namen des Vorgesetzten, welcher die Strafe verhängt hat, auszuweisen haben, genau zu kontrollieren.**)

§ 55.

Finden die höheren Militärvorgesetzten, daß

1) eine von dem niederen Vorgesetzten verhängte Disziplinarstrafe ihrer Art oder ihrer Dauer nach unzulässig, oder

*) Vergl. nachfolgenden Separatabdruck III „Vorschriften über den Dienstweg und die Behandlung von Beschwerden“.

**) Über Führung der Strafbücher, vergl. Anhang 5 zur Diszipl.-St.-O. (S. 123.)

2) der Strafende zu deren Verhängung nicht befugt gewesen ist,

so ist von ihnen die Strafe abzuändern oder aufzuheben.

Schlußbestimmungen.

§ 56.

Die Befugnis der Militärvorgesetzten zur Verhängung von Disziplinarstrafen in Gemäßheit der Bestimmungen dieser Verordnung tritt auch in dem Falle ein, wenn die Militärperson, welche die Disziplinarstrafe verwirkt hat, einem anderen Kontingente des Deutschen Heeres angehört.

§ 57.

Diese Disziplinar-Strafordnung tritt mit dem 15. November d. J. in Kraft. Von diesem Tage ab sind alle hiermit nicht in Einklang stehenden Bestimmungen über die Disziplinarbestrafung im Heere aufgehoben.

Über die Handhabung der Disziplin in den Militär-Strafanstalten bleiben besondere Bestimmungen vorbehalten.*)

Gegeben Hohenschwangau den 12. Dezember 1872.

Ludwig.

Freiherr von Pranckh.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
Der General-Sekretär:
v. Gönner.

---

*) Vergl. die hierwegen erlassenen Allerhöchsten Entschließungen vom 3. Juni 1882 (Milit.-V.-Bl. S. 299) und vom 9. Juni 1884 (Milit.-V.-Bl. S. 228).

Anhang 1 zur Disziplinar-Strafordnung.

Disziplinar-Strafgewalt der Commandeure etc. verschiedener Kriegsformationen.

Mit Bezugnahme auf die durch den „Mobilmachungs-Plan für die K. B. Armee“ und die jeweilig ausgegebenen besonderen Mobilmachungsbestimmungen angeordnete Kriegsformation werden zu der Allerhöchsten Verordnung vom 12. Dezember 1872 „Kriegs-Artikel und Disziplinar-Strafordnung für das Heer“ betreffend (Verordnungsblatt Nro 73), die hier folgenden Erläuterungen gegeben.

1.

Nachbenannte mobile Formationen sind im Sinne der Disziplinar-Strafordnung den Kompagnien, Eskadrons und Batterien gleichzuachten: die Munitions- und Munitions-Fuhrpark-Kolonnen, die Kolonnen des Feld-Munitions-Parks, die Park-Kommandos eines Spezial-Artillerie-Belagerungs-Trains, die Haupt-Munitions-Depots, die Divisions-, sowie die Corps-Brücken-Trains, die Corps-Telegraphen-Abteilungen, die Proviant- und die Fuhrparks-Kolonnen, die Sanitäts-Detachements, die Feldbäckerei-Kolonnen, die Feld-Lazarette und die Pferde-Depots bezw. die betreffenden Reserve-Formationen.

Die Commandeure und Führer dieser Formationen üben daher die Strafgewalt eines Kompagnie-Chefs nach Maßgabe der §§ 5, 9, 12 und 13 der Disziplinar-Strafordnung aus.

2.

Die Commandeure und Führer der Landwehr-Infanterie-Bataillone (insolange diese nicht in Regimenter eingeteilt sind), dann der außer Regiments-Verband stehenden Artillerie-Abteilungen (z. B. der reitenden Abteilung der Kavallerie-Division), der Landwehr-Feld-Artillerie-Abteilungen, der Kolonnen-Abteilungen, der Abteilung des Feld-Munitions-Parks, endlich derjenigen Fuß- und Landwehr-Fuß-Artillerie-Bataillone, deren Unterstellung unter ein Regiments-Kommando zeitweise suspendiert ist, genießen die Strafgewalt von Regiments-Commandeuren (§ 11 der Disziplinar-Strafordnung).

3.

Das Unterordnungs-Verhältnis der Artillerie und der Pioniere, dann sämtlicher Trains und Administrationen unter die beim General-Kommando (eventuell auch bei Divisions-Kommandos 2c. 2c., wie z. B. das Pionier-Detachement einer Kavallerie-Division) befindlichen Commandeure der Spezialtruppen und Führer der verschiedenen Verwaltungszweige schließt für letztere gegenüber den Angehörigen der vorbezeichneten Formationen die ihrem Rang entsprechende Disziplinar-Strafgewalt in sich, und zwar ohne Unterschied, ob diese Formationen in Reserve des Armee-Corps stehen, also ausschließend jenen Spezialorganen des General-Kommandos untergeben, oder ob sie bei Infanterie-Divisionen eingeteilt sind, in welch' letzterem Falle dann ein zweifaches Unterordnungs-Verhältnis für dieselben besteht.

Beispielsweise übt der Commandeur der Feld-Artillerie beim Stab eines General-Kommandos die Strafbefugnis im Sinne des § 14 der Disziplinar-Strafordnung nicht nur über das ihm allein und unmittelbar unterstellte Corps-Artillerie-Regiment und über die Kolonnen-Abteilungen, sondern auch über die Divisions-Artillerie-Regimenter aus; diese letzteren stehen daher in disziplinärer Hinsicht einerseits unter dem ihnen vorgesetzten Divisions-Commandeur, anderseits unter ihrem Regiments-Commandeur, dann unter dem Commandeur der Feld-Artillerie beim Stab des General-Kommandos, und nach beiden Richtungen wiederum unter dem kommandierenden General. In analoger Weise regeln sich die Strafbefugnisse des Commandeurs der Pioniere, des Train-Commandeurs, des Corps-General-Arztes u. s. w.

4.

Der Commandeur der Stabswache beim General-Kommando eines Armee-Corps genießt die Strafbefugnis eines Kompagnie-Chefs (§ 9 der Disziplinar-Strafordnung); hinsichtlich des Commandeurs des Feld-Gendarmerie-Detachements und der Truppen-Commandeure, denen Feld-Gendarme zugeteilt sind, wird auf die im § 16 des Reglements über die Organisation der K. B. Feld-Gendarmerie enthaltenen Bestimmungen verwiesen.

Gegenüber den bei den Spezial-Kommandostellen und verschiedenen Feld-Verwaltungsbehörden des General-Kommandos (Kommando der Artillerie, der Pioniere, des Trains, Corps-Intendantur u. s. w.) eingeteilten Offiziern, Ärzten, Beamten,

Unteroffizieren und Mannschaften sind die ihnen unmittelbar vorgesetzten Commandeure und Chefs nach Maßgabe der einschlägigen Bestimmungen der Disziplinar-Strafordnung zuständig. Unteroffiziere und Mannschaften, welche zu keiner derlei Stelle oder Feld-Verwaltungsbehörde gehören (z. B. Schreiber, Pferdewärter der Offiziere ꝛc. ꝛc.) oder welche bei einer Branche eingeteilt sind, deren Chef ihnen gegenüber keine Disziplinarbefugnis (z. B. die dem Corps-Generalarzt, der Corps-Intendantur ꝛc. ꝛc. zugewiesenen Pferdewärter u. dgl.) stehen unter der Strafgewalt des Commandeurs der Stabswache. Gegenüber denjenigen Angehörigen der General-Kommandos endlich, welche nach Vorstehendem weder einem speziellen Commandeur oder Chef einer Feld-Verwaltungsbehörde, noch dem Commandeur der Stabswache disziplinär unterstellt sind, steht eine Strafbefugnis ausschließend dem kommandierenden General zu.

Die für das General-Kommando in Bezug auf die Verhängung von Disziplinar-Strafen geltenden Grundsätze finden für die Divisions- und Brigade-Stäbe mit der Maßgabe Anwendung, daß die bei erstgenannter Stelle dem Commandeur der Stabswache übertragene Strafgewalt durch die Divisions- und Brigade-Commandeure unmittelbar geübt wird.

5.

Die Commandeure der Ersatz-Bataillone der Infanterie-Regimenter, dann diejenigen der Ersatz-Abteilungen der Feld-Artillerie-Regimenter, der Ersatz-Bataillone der Fuß-Artillerie-Regimenter und der Pioniere, dann der Train-Bataillone genießen von dem Zeitpunkt des Ausmarsches der ihnen vorgesetzten Regiments- ꝛc. Stäbe an die Strafbefugnis selbständiger Truppenbefehlshaber im Sinne des § 11 der Disziplinar-Strafordnung; dagegen steht den Chefs der Ersatz- und Landwehr-Eskadrons und den Führern der Jäger-Ersatz-Kompagnien bezw. Abteilungen, sowie der Eisenbahn-Ersatz-Kompagnie und Ersatz-Pferde-Depots unter der oben bezeichneten Voraussetzung nur die Disziplinar-Strafgewalt von detachierten Hauptleuten ꝛc. ꝛc. (§ 12 loc. cit.) zu.

Die den Rekruten-Depots eines Infanterie-Ersatz-Bataillons und den Handwerker-Abteilungen vorgesetzten Offiziere genießen die Strafgewalt vom Kompagnie-Chefs (§ 9 loc. cit.).

Kriegs-Ministerium.

Anhang 2 zur Disziplinar-Strafordnung.

Erläuternde und ergänzende Bestimmungen zu den einzelnen Paragraphen der Disziplinar-Strafordnung.

Zu § 1 Ziff. 2.

K.-M.-R. v. 16. Dezember 1872 Nro 28782 lith. In denjenigen Fällen, in welchen auf Grund des § 3 des Einf.-Ges. zum R.-Milit.-Str.-G.-B. militärische Vergehen im Disziplinarwege abgestraft werden, haben die Disziplinarbehörden darauf zu achten, daß in den betreffenden Strafverfügungen die strafbare Handlung genau nach Maßgabe der einschlägigen strafgesetzlichen Bestimmungen bezeichnet werde. Es erscheint dies um so notwendiger, als bei eintretendem Rückfalle die frühere Bezeichnung der That auf die Qualität und Strafbarkeit des Rückfallreates von wesentlichem Einfluß sein kann.

K.-M.-R. v. 9. Juli 1875 Nro 8899 lith. Die Entscheidung darüber, ob nach § 3 des Einf.-Ges. zum R.-Milit.-Str.-G.-B. ein leichterer Fall gegeben und ein militärisches Vergehen im Disziplinarwege zu ahnden ist, steht jedem mit Disziplinarstrafgewalt ausgestatteten Vorgesetzten zu, insoferne nicht nach Maßgabe des § 43 der Disziplinar-Strafordnung die Sache der höheren Entscheidung zu unterstellen ist.

K.-M.-R. v. 13. November 1879 Nro 12481. Durch die Bestimmung in Abs. 2 des § 3 des Einf.-Ges. zum R.-Milit.-Str.-G.-B. wird nur eine andere als die gerichtliche Form der Bestrafung der dort bezeichneten Vergehen für zuläßig erklärt; eine materielle Änderung der bezüglichen strafgesetzlichen Bestimmungen ist damit, vorbehaltlich der Vorschrift in Abs. 3 loc. cit, nicht beabsichtigt. Demgemäß darf auch eine wegen jener Reate zu verhängende Disziplinarstrafe nur in Arrest innerhalb der vorgeschriebenen Grenzen bestehen.

K.-M.-R. v. 5. Oktober 1882 Nro 13627 lith. Einige Spezialfälle ließen ersehen, daß strafbare Handlungen, deren Qualifikation als militärische Vergehen von vorneherein zweifelhaft sein konnte, zur gerichtlichen Verfolgung überwiesen wurden, diese aber das Resultat hatte, daß die strafbare Handlung nur als Disziplinarübertretung erkannt wurde, welche schließlich im

Hinblick auf § 44 der Diszipl.-St.-O. nicht mehr mit Strafe belegt werden konnte.

Es liegt aber im Interesse der Disziplin, daß jede Verfehlung gegen dieselbe der Strafe zugeführt werde und kann es deshalb nur geboten erscheinen, der Straflosigkeit wegen Ablaufes längerer Zeit möglichst zu begegnen.

Es wird demnach schon der Überweisung zur gerichtlichen Verhandlung die eingehendste Erwägung über die Natur des Reates voranzugehen haben.

Hiebei wird sich aber in manchen Fällen herausstellen, daß die strafbare Handlung neben ihrem fraglichen Charakter als militärisches Vergehen eine selbständige Disziplinarübertretung enthält. In solchen Fällen empfiehlt es sich, die selbständige Disziplinarübertretung sofort herauszugreifen und der disziplinären Bestrafung zuzuführen, damit wenigstens nicht auch diese Disziplinarübertretung durch Ablauf der Zeit straflos werde.

Zu § 1 Ziff. 2 Anmerkung Ziff. 1.

K.-M.-R. v. 29. Juli 1881 Nro 8636 lith. Wenn auch bei Urlaubsüberschreitungen die Dauer der Abwesenheit für den Begriff der unerlaubten Entfernung nach § 64 des R.-Milit.-Str.-G.-B. durchaus nicht maßgebend ist, so liegt es doch nicht in der Absicht des Gesetzes, daß jede unerhebliche Verspätung als militärisches Vergehen nach diesem § 64 bestraft werden müsse.

Bezüglich der Behandlung der Sache kommt in Betracht, daß nach § 64 l. c. wegen „unerlaubter Entfernung“ zu bestrafen ist, wer von seiner Truppe sich eigenmächtig entfernt oder vorsätzlich fern bleibt oder wer den ihm erteilten Urlaub eigenmächtig überschreitet; das Gesetz bezeichnet demnach die drei Arten der Verübung der That generell als „unerlaubte Entfernung“.

Diese Bezeichnung involviert den Thatbestand des militärischen Vergehens nach § 64 l. c.

Die mit Disziplinarstrafgewalt versehenen Befehlshaber werden daher stets gewissenhaft zu prüfen haben, ob im einzelnen Falle die Begriffsmerkmale des militärischen Vergehens der unerlaubten Entfernung, insbesondere mit Rücksicht auf die Eigenmächtigkeit und Vorsätzlichkeit thatsächlich vorliegen; wenn dieses der Fall ist, zugleich aber die Sache nach § 3 des Einf.-

Ges. zum R.-Milit.-Str.-G.-B. als leichterer Fall im Disziplinarwege behandelt wird, dann ist die Handlung nach Anweisung des Gesetzes stets nur als „unerlaubte Entfernung" bezw. als „unerlaubte Entfernung durch Urlaubsüberschreitung" zu bezeichnen und mit den nach dem R.-Milit.-Str.-G.-B. zulässigen Strafen des Arrestes zu belegen.

Sind aber die Begriffsmerkmale der unerlaubten Entfernung nicht durchweg gegeben, dann darf die Handlung auch nicht als solche bezeichnet werden; dagegen wird sodann auch von jeder anderen Bezeichnung z. B. Verspätung, Urlaubsüberschreitung 2c. nicht angenommen werden können, daß die Handlung selbst die Begriffsmerkmale des militärischen Vergehens der unerlaubten Entfernung in sich enthielt, und sind dann auf dieselbe die Strafen der Diszipl.-Str.-O. anwendbar.

Zu § 5.

K.-M.-R. vom 13. November 1874 Nro 21181 und 1. September 1874 Nro 15926 lith. Die Disziplinarstrafgewalt der Militärbefehlshaber wird durch die militärischen Ehrengerichte in keiner Weise beschränkt oder alteriert 2c. 2c.

Zu § 18.

Allerhöchste Entschließung v. 12. Juni 1875 Mil.-V.-Bl. S. 329. Der militärische Vorstand der Militär-Lehrschmiede übt über das gesamte Personal die Disziplinarstrafgewalt eines detachierten Stabsoffiziers (§ 12 der Diszipl.-Str.-O).

Allerhöchste Entschließung vom 8. Januar 1882 Milit.-V.-Bl. S. 23.

a) Den kommandierenden Generalen kommt im Hinblick auf den ihnen zukommenden allgemeinen Oberbefehl und die ihnen zustehende Oberaufsicht über die gemeinsame Dienstübung auch die Verantwortlichkeit bezüglich Handhabung der Disziplin gegenüber allen Truppen und Mannschaften ihres formationsmäßigen Befehlsbereichs einschließlich der Spezialwaffen, mit Ausnahme der dem Befehle des Kriegsministers unmittelbar unterstehenden Formationen zu;

b) den Waffen-Inspecteuren (Inspecteur der Artillerie 2c. und Inspecteur des Ingenieur-Corps 2c.) steht innerhalb

ihres dienstlichen Wirkungskreises, auch den nicht ausschließlich unterstellten Truppen und Behörden gegenüber, die Disziplinarstrafgewalt in Grenzen eines kommandierenden Generals, mit Ausschluß der Befugnis zur Überweisung an die Arbeiter-Abteilung, zu.

Allerhöchste Entschließung v. 29. Mai 1882 Milit.-V.-Bl. S. 267. Dem Inspecteur der Kavallerie kommen die Strafbefugnisse eines Divisions-Commandeurs zu.

Allerhöchste Entschließung v. 3. Juni 1882 Milit.-V.-Bl. S. 299. Der Inspecteur der militärischen Strafanstalten hat als solcher für seinen Dienstbereich die Disziplinarstrafgewalt eines Brigade-Commandeurs. — Im Mobilmachungsfalle gehen die Befugnisse des Inspecteurs, soweit es sich um die militärischen Strafanstalten handelt, auf das stellvertretende General-Kommando I. Armee-Corps, und bezüglich der Arbeiter-Abteilung auf den Gouverneur 2c. über. (Allerh. Entschl. v. 9. Juni 1884, Milit.-V.-Bl. S. 229).

Allerhöchste Entschließung v. 24. Mai 1884, Milit.-V.-Bl. S. 217. Den etatsmäßigen Stabsoffizieren der Infanterie wird über die Ökonomiehandwerker des Regiments und die zur Handwerkstätte kommandierten Mannschaften, die Disziplinarstrafgewalt eines nicht selbständigen Bataillons-Commandeurs verliehen. — In Abwesenheit des etatsmäßigen Stabsoffiziers gehen die Befugnisse auf das 1. Mitglied der Regimentsbekleidungs-Kommission, dem in der ersten Hauptmannsstelle befindlichen Stabsoffizier bezw. Hauptmann über (lith. K.-M.-R. v. 31. Mai 1884 Nro 7578).

Allerhöchste Entschließung v. 20. Nov. 1885 Milit.-V.-Bl. S. 407. Die ersten Offiziere der Train-Depots erhalten die Disziplinarstrafgewalt eines Kompagnie-Chefs; nach beendeter Mobilmachung der Train-Bataillone gehen die Funktionen des Depotvorstandes auf die ersten Offiziere der Train-Depots über. Die Commandeure der Train-Bataillone, in deren sonstigen Verhältnissen zu den Train-Depots sich nichts ändert, üben die Disziplinarstrafgewalt eines Regiments-Commandeurs über das ihnen unterstellte Depot-Personal mit der Maßgabe aus, daß in Vertretungsfällen diese Befugnisse an die ersten Offiziere der Train-Depots übergehen.

Allerhöchste Entschließung v. 22. Mai 1888, Milit.-V.-Bl. S. 288. Die dienstthuenden Bezirksoffiziere bei den Bezirks-Kommandos haben für ihren Geschäftsbereich über Unter-

offiziere und Mannschaften die Disziplinarstrafgewalt eines detachierten Kompagnie- 2c. Chefs, sowie die Befugnis, die nach § 28 der Disziepl.-St.-O. gegen Mannschaften des Beurlaubtenstandes zulässigen Strafen zu verhängen.

Zu § 20 Abs. 2.

K.-M.-R. v. 29. September 1875 Nro 13731 Milit.-V.-Bl. S. 417. Sämtliche außerhalb des Kompagnie-Verbandes stehende Mannschaften vom Feldwebel abwärts, sind in Bezug auf allgemeine Disziplin 2c. und unbeschadet ihres besonderen Dienstverhältnisses, einer Kompagnie (Eskadron, Batterie) zu attachieren. Nichtregimentierte sind durch die General-Kommandos bezw. durch die Inspektion der Artillerie einem der unterstellten Truppenteile und zwar zunächst dem Stamm- oder einem diesem verwandten Truppenteile zuzuteilen. Bei jeder verfügten Attachierung ist genau zu bestimmen, auf welche Dienstverhältnisse dieselben sich zu erstrecken hat.

Allerhöchste Entschließung v. 17. Mai 1877, Milit.-V.-Bl. S. 234. Die Diener von Offizieren, welche einer Behörde oder militärischen Anstalt angehören oder zu derselben kommandiert sind, unterstehen während der Dauer des bezüglichen Verhältnisses, insoferne den Chefs oder Direktoren der betreffenden Behörden eine bestimmte Disziplinarstrafgewalt beiwohnt, in disziplinärer Hinsicht den Chefs oder Direktoren und nicht dem Truppenteile, dem sie angehören oder attachiert sind.

Allerhöchste Entschließung v. 28. April 1887 Milit.-V.-Bl. S. 160. Die Diener der Gendarmerie-Offiziere sind in disziplinärer Hinsicht dem Truppenteil, dem sie angehören oder attachiert sind, bezw. dem Garnisons-Ältesten nach Maßgabe der Ziff. 17 der Disziepl.-St.-O. unterstellt.

Allerhöchste Entschließung v. 24. Mai 1881, durch lith. K.-M.-R. v. 6. Juni 1881 Nro 7611 ausgeschrieben. Die als Militär-Telegraphisten oder zu den Übungen im Telegraphendienste zu den Festungs-Telegraphen-Systemen kommandierten Militärpersonen werden bezüglich der von ihnen im Telegraphendienste begangenen strafbaren Handlungen in disziplinärer Hinsicht dem zur Leitung des Festungs-Telegraphen und der Übungskurse kommandierten Ingenieur-Offizier, nächst dem dem Ingenieur-Offizier vom Platz, in höherer Instanz dem Gouverneur mit der Maßgabe unterstellt, daß der erstgedachte Offizier

die Disziplinarstrafgewalt eines Kompagnie-Chefs, der Ingenieur-Offiziere vom Platz diejenige des Commandeurs eines nicht selbständigen Bataillons, der Gouverneur aber die ihm durch die DisziPl.-St.-O. beigelegten Strafbefugnisse auszuüben hat.

Zu § 23.

K.-M.-R. v. 16. Februar 1875 Nro. 1764 lith. Disziplinarische 2c. 2c. Bestrafungen gegen Mannschaften des Beurlaubtenstandes, welche zu Übungen bei den Proviantämtern im Magazins-Verwaltungsdienste oder beim Montierungs-Depot im Speditionsdienste einbeordert sind, werden von dem betreffenden Verwaltungsbeamten bei dem Truppenteil, welchem die zu übenden Mannschaften in disziplinärer Beziehung attachiert sind, beantragt.

Zu § 26.

K.-M.-R. v. 26. Juni 1886 Nro. 10093. Die zu den Kontrollversammlungen einberufenen Personen des Beurlaubtenstandes gehören gemäß § 38. B des R.-Milit.-G., § 6 des R.-Milit.-Str.-G.-B. u. § 26 d. Diszip.-St.-O, für den ganzen Tag, zu welchem sie einberufen sind, zum aktiven Heere und sind demnach den Militärstrafgesetzen überhaupt unterworfen.

Zu § 28.

K.-M.-R. v. 8. April 1875 lith. Nro. 3401. Die Mannschaften der Gendarmerie, welche zugleich der Reserve oder Landwehr angehören, unterliegen in gleicher Weise, wie die übrigen Wehrpflichtigen dieser Kategorien, den zum Zwecke der Aufrechthaltung der militärischen Kontrolle erteilten Dienstvorschriften über Meldung ihres Wohnortes und jeder Aufenthaltsveränderung und finden demgemäß auf dieselben wegen Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschriften die im § 28 der Diszipl.-Str.-O. für das Heer enthaltenen Strafbestimmungen gleichmäßige Anwendung.

Die Zuständigkeit zur Strafverfügung wegen derartiger Verfehlungen gegen die Kontrollpflichtigen ist conf. Absatz 2 l. c. ausdrücklich und ausnahmslos den einschlägigen Bezirks-Kommandos bezw. den dortselbst dienstthuenden Bezirksoffizieren (vergl. die dem § 18 der Diszipl.-St.-O. angefügte Allerh. Entschl. v. 22. Mai 1888) eingeräumt.

Anderseits ist das Bezirks-Kommando zur unmittelbaren Einhebung der Geldstrafe nicht befugt, vielmehr gehört in Fällen dieser Art die Vollstreckung der erkannten Strafe, sie mag in

Geldbuße oder Freiheitsstrafe bestehen, zum Ressort der einschlägigen Gendarmerie-Kommandostelle.

Zu § 35.

Auszug aus der IX. Verf.-Beil. § 10. Ein Staatsbeamter und öffentlicher Diener kann auch wegen Verletzung der Amtspflicht durch Handlungen und Unterlassungen vermittelst rechtlichen Erkenntnisses degradiert oder entlassen werden, welche einzeln mit dieser Strafe vom Gesetze nicht bedroht sind, wenn nach Inhalt des Strafgesetzbuches eine dreimalige Disziplinarstrafe fruchtlos geblieben ist.

§ 11. Um Disziplinarstrafen mit der schweren Folge der Stellung vor Gericht in Wiederholungsfällen verhängen zu können, wird erfordert, daß (gröbere, doch durch das Gesetz als Verbrechen oder Vergehen namentlich nicht bezeichnete Fehler ausgenommen) Fahrlässigkeit, Unfleiß, Leichtsinn oder Unsittlichkeit, ungeachtet von Vorständen oder höheren Behörden angewandten Ermahnungen, Drohungen, selbst Verweise und Arrest, fortgesetzt werden, also nach der dritten Strafe den Charakter der Gewohnheit oder Unverbesserlichkeit annehmen lassen. Jedoch zieht nicht jeder einzelne neue Fehler sogleich die zweite oder dritte solche Disziplinarstrafe nach sich außer in dem vom Gesetze ausdrücklich vorgesehenen Falle.

§ 12. Diese Strafen können bestehen in Verweisen, Geldbußen, Haus- und Civil-Arrest Sie sind verschiedener Grade fähig. Die Geldstrafe kann aber nicht unter fünf, und nicht über fünfzig Gulden, und der Arrest nur zwischen vier und zwanzig Stunden und acht Tagen zugemessen werden

Dabei kommt es nicht auf den Grad, sondern auf die Zahl der Strafen an, und damit der Charakter solcher Strafen mit ihrer Wirkung erkannt werde, ist jeder derselben beizufügen, daß es die erste, zweite oder dritte sei, welche zur Vorgerichtstellung führet.

§ 13. Die Befugnis, Staatsdiener mit Disziplinarstrafen dieser Art zu belegen, kommt nach den Bestimmungen des folgenden Paragraphen beim subalternen Personal dem Vorstande jeder Stelle, und zwar, wo derselbe aus mehreren Personen besteht, dem gesamten Direktorium, gegen das höhere Personal aber lediglich der vorgesetzten Amtsbehörde zu.

§ 14. Die erste Strafe findet ohne alle Förmlichkeit statt. Die zweite und dritte erfordern vorherige schriftliche Ver-

nehmung des Fehlenden und kollegiale Beratung auf schriftlichen Vortrag. Wenn eine kollegiale Beratung nicht angestellt werden kann, so sind die Akten mit der Vernehmung an die vorgesetzte Amtsbehörde einzuschicken, welche die Strafe zu verfügen hat. Die dritte kann überdies nur von dem einschlagenden Staatsministerium verhängt werden.

Über jede derselben ist eine schriftliche Ausfertigung mit beigefügter Ursache dem Straffälligen zuzustellen, und die Empfangsbescheinigung zu den Akten zu bringen.

§ 15 Gegen jede dieser drei nach § 12 verfügten Disziplinarstrafen ist ein in drei Tagen bei der strafenden oder insinuierenden Behörde anzuzeigender, und in acht bis vierzehn Tagen bei der unmittelbar höheren Amtsbehörde, gegen von den Königlichen Staatsministerien ausgegangenen Strafverfügungen bei dem Königlichen Staatsrate einzureichender Rekurs gestattet.

Besondere Disziplinarstrafbestimmungen sind noch gegeben in Art. 151—163 des Einführungs-Vollzugsgesetzes zum Strafgesetzbuche für das deutsche Reich v. 26. Dezember 1871 (Ges.-Blatt f. d. Königreich Bayern Nr. 4 v. J. 1872 S. 82); siehe auch 6. Absch. Art. 103—114 des Ausf.-Ges. zur R.-St.-Prozeß-O. v. 18. August 1879 (Ges.-Bl. f. d. Königreich Bayern Nro. 48 S. 830).

Über das dienstliche Unterordnungsverhältnis der Militärbeamten vergl. Anhang zum R.-Milit.-Str.-G.-B. (S. 47.)

Zu § 44.

K-M.-R. v. 14. April 1882 Nro. 4825. Auf die nach den §§ 10—15 der IX. Verf.-Beil. strafbaren Verfehlungen von Beamten der Militärverwaltung finden die Verjährungsbestimmungen des § 44 der Diszipl.-St.-O. keine Anwendung.

Zu § 46.

K.-M.-R. v. 29. Dezember 1884 Nro. 19003. Die Bescheidung der Gesuche um Aufschub des Vollzugs der Disziplinarstrafen ist in die Hand des mit Disziplinarstrafgewalt versehenen Commandeurs gelegt.

Zu § 49.

K.-M.-R. v. 13. März 1883 Nro. 2856. Der Erlaß der Strafordre sowohl, als die Beorderung zum Strafantritte,

letztere selbstredend im Benehmen mit der zu requirierenden Civilbehörde, fällt schon aus disziplinären Gründen und mit Rücksicht auf den militärischen Charakter der Sache jenem Bezirks-Kommando anheim, welches die Strafe verfügt hat, wie es alsdann auch nur diesem zukommen kann, in Renitenzfällen abgesehen von anderweitigem Vorgehen gegen die Betreffenden wegen Ungehorsams, die zwangsweise Einlieferung zum Strafantritte bei der zuständigen Verwaltungsbehörde zu requirieren.

Hinsichtlich der Vollstreckung der durch Militärgerichte erkannten oder im Disziplinarwege verhängten Geldstrafen vergl. K.-M.-R. v. 23. April 1874 Nro. 14663 (Milit.-V.-Bl. Nro. 16); dann lith. K.-M.-R. v. 25. Juni 1874 Nro. 9791.

Zu § 54.

K.-M.-R. v. 27. Januar 1882 Nro. 1410. Zur Behebung von Zweifeln und zur Sicherung eines einheitlichen Verfahrens wird verfügt, daß die Waffen-Vorgesetzten der Artillerie und der Ingenieurtruppen, und zwar die der Artillerie vom Brigade-Commandeur aufwärts, wenn sie sich auf Grund des nach § 54 Abs. 2 der Diszipl.-St.-O. den höheren Militär-Vorgesetzten zustehenden Aufsichtsrechts zum Erlaß allgemeiner Anweisungen über die Handhabung der Disziplinar-Strafgewalt veranlaßt finden, sich vorher stets des Einverständnisses des betreffenden kommandierenden Generals zu versichern haben. Dieses Einverständnis ist betreffenden Falls auf dem Instanzenwege herbeizuführen.

Zu § 55.

K.-M.-R. v. 17. März 1885 Nro. 5538 lith. Gemäß des K.-M.-R. vom 9. Juli 1875 Nr. 8899 (vergl. Erläuterung zu § 1 Ziff. 2 S. 105) steht die Entscheidung darüber, ob für eines der in § 3 des Einf.-Ges. zum R.-Milit.-Str.-G.-B. aufgeführten militärischen Vergehens ein leichterer Fall im Sinne des Gesetzes vorliege und die eventuelle Strafverfügung allen mit Disziplinar-Strafgewalt ausgerüsteten Organen zu.

Hieraus folgt, daß die Aufhebung einer im Disziplinarwege erfolgten Bestrafung durch einen höheren Militärvorgesetzten — abgesehen von dem Falle des § 55 Ziff. 2 der Diszipl.-Str.-O. — nur dann statthaft ist, wenn die Bestrafung im Disziplinarwege überhaupt unzulässig und ausgeschlossen war, nicht aber auch dann, wenn die von dem niederen Vorgesetzten innerhalb der Grenzen seiner Befugnisse verhängte, an sich zulässige

Strafe von dem höheren Vorgesetzten nur für zu gelinde bemessen erachtet bezw. aus diesem Grunde von ihm dafür gehalten wird, daß die Sache zur gerichtlichen Erledigung gehört hätte. Hiemit ist nicht ausgeschlossen, daß die höheren Militär-Vorgesetzten, welchen gemäß § 54 der Diszipl.-Str.-O. die Überwachung in Bezug auf die richtige Anwendung der Disziplinarstrafen obliegt, den niederen Vorgesetzten die für nötig erachteten Belehrungen in dieser Richtung geben.

Anhang 3 zur Disziplinar-Strafordnung.

a. Auszug aus dem Reichsgesetz, die Ausübung der militärischen Kontrolle der Personen des Beurlaubtenstandes etc., sowie die gegen sie zulässigen Disziplinarstrafmittel, vom 15. Februar 1875.

(R.-G.-Bl. S. 65 — Milit.-V.-Bl. S. 120.)

§ 6.

Als Disziplinarstrafmittel dürfen gegen Personen des Beurlaubtenstandes, außerhalb der Zeit, während welcher sie zum aktiven Heere gehören, abgesehen von den nach § 3 des Einführungsgesetzes zum Militär-Strafgesetzbuche vom 20. Juni 1872 zulässigen Arreststrafen, nur Geldstrafen bis zu sechzig Mark und Haft bis zu acht Tagen zur Anwendung gebracht werden.*)

§ 7.

Die im Disziplinarwege über Personen des Beurlaubtenstandes verhängten Arreststrafen werden durch die Militärbehörde vollstreckt.**)

Ist innerhalb drei Meilen vom Aufenthaltsorte des zu Bestrafenden ein Militär-Arrestlokal nicht vorhanden, so sind Arreststrafen von geringerer als achttägiger Dauer auf Requisition der Militärbehörde durch die Civilbehörde zu vollstrecken.

---

*) Vergl. auch dritten Abschnitt der Disziplinar-Strafordn. S. 89

**) Vergl. auch § 49 der Disziplinar-Strafordn. S. 99.

Die Vollstreckung von Haft- und Geldstrafen erfolgt stets durch die Civilbehörde.

Die Kosten werden aus Militärfonds erstattet.

§ 8.

Die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Bestimmungen erläßt der Kaiser.

§ 9.

Gegenwärtiges Gesetz kommt in Bayern nach näherer Bestimmung des Bündnißvertrages vom 23. November 1870 (Bundes-Gesetzbl. 1871 S. 9) unter III. § 5 zur Anwendung.

b. Auszug aus dem Reichsgesetz, betreffend Änderungen der Wehrpflicht, vom 11. Februar 1888.

(R.-G.-Bl. S. 11 — Milit.-V.-Bl. S. 116.)

§ 11.

Die der Ersatzreserve überwiesenen Personen gehören zu den Mannschaften des Beurlaubtenstandes und sind allen für die letzteren — insbesondere den für Reserve und Landwehr — giltigen Bestimmungen unterworfen, 2c.

§ 26.

Nachdem der Aufruf des Landsturms ergangen ist, finden auf die von demselben betroffenen Landsturmpflichtigen die für die Landwehr (Seewehr) geltenden Vorschriften Anwendung. Insbesondere sind die Aufgerufenen den Militärstrafgesetzen und der Disziplinarstrafordnung unterworfen.

§ 36.

Die Ausführungsbestimmungen zu diesem Gesetze erläßt der Kaiser.

§ 37.

Gegenwärtiges Gesetz kommt in Bayern nach näherer Bestimmung des Bündnißvertrages vom 23. November 1870 (Bundes-Gesetzbl. 1871 S. 9) unter III. § 5, in Württemberg nach näherer Bestimmung der Militärkonvention vom 21./25. November 1870 (Bundes-Gesetzbl. 1870 S. 658) zur Anwendung.

Anhang 4 zur Disziplinarstrafordnung.

Bestimmungen über das Rang- und Vorgesetztenverhältnis und über das Unterordnungsverhältnis der Unteroffiziere zu einander.

Abdruck aus dem Milit.-V.-Bl. Nr. 70 v. J. 1875.

Nro 16626. München den 10. Dezember 1875.

Seine Majestät der König haben durch allerhöchste Entschließung d. d. Hohenschwangau den 5. d. Mts die nachstehenden Bestimmungen über das Rang- und Vorgesetztenverhältnis in der Armee zu genehmigen Allergnädigst geruht.

Kriegs-Ministerium.

Bestimmungen über das Rang- und Vorgesetztenverhältnis in der Armee.

1) Das gegenseitige Rangverhältnis der Einzelnen, auf welchem die Neben- und Überordnung beruht, ist entweder ein allgemeines Rangverhältnis oder ein spezieller Funktions-Rang.

Dieses gegenseitige Rangverhältnis begründet

a) den höheren Rang,

b) die Vorgesetzteneigenschaft.

Außerdem besteht ein dienstliches Überordnungsverhältnis bezüglich der Beamten.

2) Der höhere Rang ist entweder an eine höhere Charge, innerhalb der gleichen Charge an das Dienstalter — Patent, bezw. Ernennungsdatum, — oder ohne Rücksicht auf die Charge an eine höhere Funktion geknüpft.

Der Chargenrang gründet sich auf die Rangordnung der Personen des Soldatenstandes.

3) Jeder Ranghöhere ist befugt, in wie außer dem Dienste in allen Fällen, in welchen der Rangniedere den Berufs- und Standespflichten entgegenhandelt, letzteren nicht nur

auf seine Pflichten aufmerksam zu machen, sondern auch nach erfolgloser Warnung sich zu ihm in das Verhältnis eines Vorgesetzten mit dessen vollen Befugnissen zu versetzen und wenn notwendig, denselben zu verhaften oder dessen Verhaftung zu bewirken.

4) Unter Offizieren gibt die Eigenschaft des Ranghöheren jeder Kategorie das Anrecht, von Seite aller Offiziere niederen Ranges jedweder Waffe oder Abteilung des Heeres stets und bei allen Gelegenheiten achtungsvolles Benehmen zu fordern.

Gleiche Rechte stehen den Unteroffizieren, welche das Offiziers-Seitengewehr tragen, gegenüber jenen zu, welche dasselbe nicht tragen.*)

5) Die Vorgesetzten-Eigenschaft ist eine doppelte, nämlich:
   a) eine allgemein militärische, lediglich durch ein bestimmtes allgemeines Rangverhältnis gegebene, oder
   b) eine direkte, in der dienstlichen Stellung (Funktion) begründete.

6) Die allgemein militärische Vorgesetzten-Eigenschaft äußert sich in dem Rechte und in der Pflicht, dem Untergeordneten gegenüber jederzeit die Beachtung der allgemein dienstlichen Vorschriften zu überwachen, Unterlassungen oder Zuwiderhandlungen zu rügen, beziehungsweise zur Anzeige zu bringen, auf pünktliche Befolgung der erteilten Dienst-Befehle zu halten, wie überhaupt die dem Vorgesetzten gebührende Ehrerbietung bei allen Gelegenheiten zu verlangen.

7) Dieses militärische Vorgesetztenverhältnis bleibt stets und allenthalben in wie außer Dienst in Kraft.

Es besteht innerhalb festgesetzter Rang-Abstufungen sowie unter Voraussetzung bestimmter Bedingungen ohne Rücksicht auf Waffe, Abteilung oder Branche zwischen allen Angehörigen des Waffendienstes sowie zwischen jenen des Sanitäts-Corps.

8) In diesem Sinne sind die Offiziere die Vorgesetzten sämtlicher Unteroffiziere und Gemeinen, die Unteroffiziere Vorgesetzte sämtlicher Gemeinen.

---

*) Siehe die nachfolgenden Allerhöchsten Bestimmungen über das Unterordnungsverhältnis der Unteroffiziere zu einander.

Außerdem stehen Offiziere jeder höheren Hauptklasse (Anlage zum Militär-Strafgesetzbuch für das deutsche Reich, A, I, 1 mit 4*) zu allen Offizieren der darauffolgenden niederen Hauptklassen in dem Verhältnis allgemeiner Vorgesetzten.

In gleicher Weise sind die Offiziere einer höheren Hauptklasse die Vorgesetzten sämtlicher Militär-Ärzte der analogen niederen Hauptklassen.

9) Zur Disposition gestellte, mit Pension verabschiedete Offiziere sowie Offiziere à la suite der Armee treten in gleicher Weise nur dann in das Verhältnis von Vorgesetzten, wenn und in so lange sie zur aktiven Dienstleistung berufen werden.

10) Die Befugnisse militärischer Wachen und Patrouillen sowie der Feldgendarmerie, soweit mit diesen die Vorgesetzten-Eigenschaft den Angehörigen des Soldatenstandes gegenüber verbunden ist, sind durch besondere Vorschriften festgestellt. (Vergl. Garnisons-Dienst-Instruktion.)

11) Innerhalb des Sanitäts-Corps findet das gleiche Verhältnis wie bei den Offizieren und Unteroffizieren statt; Militär-Ärzte einer höheren Hauptklasse sind deshalb die allgemeinen Vorgesetzten sämtlicher Militär-Ärzte der darauffolgenden niederen Hauptklassen.

Die Sanitäts-Offiziere sind Vorgesetzte der Unteroffiziere und Soldaten.

12) Die direkte Vorgesetzten-Eigenschaft begründet nicht nur alle Rechte und Pflichten der allgemein militärischen, sondern verleiht auch die Befugnis, die Einhaltung der innerdienstlichen Vorschriften zu überwachen und gibt das Ausübungsrecht der Disziplinargewalt innerhalb des zugewiesenen Dienstbereiches und der hiefür festgesetzten Grenzen.

Dieselbe wird bedingt durch dienstliche Übertragung eines bestimmten — sei es vorübergehenden, sei es bleibenden — Kommandos, oder der Vorstandschaft einer Stelle 2c.

Sie besteht gegenüber den formationsmäßig oder durch Spezialbefehl Unterstellten selbst dann, wenn diese eine höhere Charge, als der Befehlshaber oder Vorstand bekleiden sollten.

---

*) Siehe Seite 166.

Hieraus entwickelt sich der Grundsatz, daß der durch die vorgesetzte Dienstesstelle übertragene Funktionsrang stets dem Chargenrange vorgeht, und derselbe sohin, ohne Rücksicht auf die Charge, die direkte Vorgesetzten-Eigenschaft sowie das Vorrecht zur Kommandoführung, Repräsentation 2c. verleiht.

13) Diese direkte Vorgesetzten-Eigenschaft wirkt gleichfalls in wie außer Dienst, und zwar gegenüber den formationsmäßig Unterstellten ständig, gegenüber den durch speziellen Befehl oder durch zwingende Umstände Subordinierten auf die Dauer der Unterstellung.

Sie findet in gleicher Weise, wie die allgemein militärische Vorgesetzten-Eigenschaft, zwischen den Personen des Soldatenstandes statt. Außerdem kommt sie auch den Befehlshabern und den Vorständen, welche Offiziere sind, gegenüber den unterstehenden Militärbeamten zu.

14) Direkte Vorgesetzte innerhalb des unmittelbaren Truppenverbandes sind dem Soldaten gegenüber sowie der Reihenfolge nach unter sich:

der Korporalschaftsführer (Geschützführer, Beritt- und Gespann-Unteroffizier),
der Feldwebel 2c., dieser gegenüber allen Unteroffizieren der Kompagnie,
die Kompagnie 2c. -Offiziere,
der Kompagnie 2c. -Chef,
der Bataillons 2c. -Commandeur,
der Regiments-Commandeur,
der Brigade-Commandeur,
der Divisions-Commandeur gegenüber der Infanterie und Kavallerie, beziehungsweise
die Inspecteure gegenüber den treffenden Spezialwaffen,
der kommandierende General,
der General-Inspecteur,
der Kriegs-Minister.

Ferner gilt als direkter Vorgesetzter:
der Gouverneur und Kommandant (auch zweiter), sowie die Garnisons-Ältesten in allen Garnisonsangelegenheiten.

15) Werden einzelne Personen, Kommandos oder ganze Truppenteile — auch der Spezialwaffen — auf kürzere oder längere Zeit einem Commandeur attachiert oder in

anderer Weise unterstellt, so kommt diesem für die Dauer der Unterstellung die Eigenschaft eines direkten Vorgesetzten zu.*)

Die direkte Vorgesetzteneigenschaft der formationsmäßig vorgesetzten Kommando- und Dienstesstellen erleidet hiedurch nur insoferne Beschränkung, als es durch das augenblickliche spezielle Dienstesverhältnis bedingt ist.

16) Es haben außerdem die Befugnisse von Vorgesetzten:
der Offiziersdienste verrichtende Portepeefähnrich,
der Unteroffiziersdienste verrichtende Gefreite,
der als Stubenältester oder als dessen Stellvertreter fungierende Gemeine,
in Bezug auf die ihnen übertragenen Funktionen.

Dauer und Bereich der Funktion müssen jedoch bezüglich des Portepeefähnrichs durch den Regiments ꝛc. -Commandeur, bezüglich der übrigen durch den Kompagnie ꝛc. -Chef ausdrücklich bestimmt und muß dieser Befehl der unterstellten Mannschaft gehörig bekannt gegeben werden.

17) Das Vorgesetztenverhältnis gegenüber den im Wachdienst Stehenden ist durch spezielle Vorschrift geregelt. (Vergl. Garnisons-Dienst-Instruktion.)

18) Die Militärärzte sind ihren unmittelbar vorgesetzten Militärbefehlshabern und deren Stellvertretern sowohl, als auch den vorgesetzten Ärzten direkt unterstellt und unterliegen deren Disziplinargewalt in gleichem Maße, wie die Angehörigen des Waffendienstes jener der Befehlshaber.

Die Sanitätsoffiziere sind ferner die direkten Vorgesetzten der ihnen unterstellten militärischen Krankenwärter, des pharmazeutischen, des Wärter- und Beamtenpersonals der Lazarette nach Maßgabe der bestehenden besonderen Bestimmungen. (Vergl. Friedenslazaret-Reglement.)

Desgleichen sind die Chefärzte der Feldlazarette außerdem noch die direkten Vorgesetzten der zu diesen Lazaretten gehörenden Mannschaften des Trains sowie sämtlicher dort aufgenommener Kranken vom Stande der Unteroffiziere und Gemeinen.

---

*) K.-M.-R. v. 4. Juli 1881 Nro 8550 lith. Die gleiche Vorgesetzteneigenschaft kommt auch den Offizieren und Unteroffizieren der Kompagnie ꝛc. zu, welchen der Attachierte zugewiesen ist.

In analoger Weise tritt der Unterarzt, sobald er in unmittelbare dienstliche Beziehung zu den in Absatz 2 genannten Militärpersonen gesetzt wird, auch ihnen gegenüber in das Verhältnis eines direkten Vorgesetzten.

Ebenso sind die zur Aufsicht über die Krankenwärter bestimmten Oberkrankenwärter, — sie mögen dem Unteroffiziers- sowohl als dem Gemeinenstande angehören — die direkten Vorgesetzten der ersteren.

Direkte Vorgesetzte der Schmiede, sowohl von Abteilungen als der Lehrschmiede, sind nur deren militärische Befehlshaber.

19) Das Unterordnungsverhältnis, welches durch die dienstliche Unterstellung der Beamten des Heeres begründet wird, richtet sich nach den einschlägigen disziplinären Vorschriften.

Auch hier schließt die Berufung zu höherer Funktion die dienstliche Überordnung in sich.

Diese Überordnung besteht gleichmäßig gegenüber den Militär- und Civilbeamten des Heeres für die Bureauvorstände beziehungsweise Militärbefehlshaber der betreffenden Stellen und Behörden, für letztere, insoweit sie nicht bereits zu den ihnen unterstellten Militärbeamten in einem Vorgesetztenverhältnis stehen.

Abdruck aus dem Milit.-V.-Bl. Nro 50 v. J. 1887.

Nro 22424. München 28. Dezember 1887.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz Luitpold, des Königreichs Bayern Verweser, haben durch Allerhöchste Entschließung vom 22. d. Mts in Ergänzung und teilweiser Modifikation der Bestimmungen von 1875 über das Rang- und Vorgesetztenverhältnis in der Armee — Verordnungsblatt Seite 579 u. ff. —, die nachstehend bekanntgegebenen Bestimmungen, betreffend das Unterordnungsverhältnis der Unteroffiziere zu einander und die Abzeichen für die beim Eintritt einer Mobilmachung oder während derselben mit einer Offiziersstelle beliehenen Unteroffiziere, zu genehmigen Allergnädigst geruht.

Kriegs-Ministerium.

Bestimmungen

betreffend

das Unterordnungsverhältnis der Unteroffiziere zu einander und die Abzeichen für die beim Eintritt einer Mobilmachung oder während derselben mit einer Offiziersstelle beliehenen Unteroffiziere.

I. Zwischen den einzelnen Chargen der Unteroffiziere besteht an sich kein Unterordnungsverhältnis, indessen sind sämtliche Unteroffiziere, welche das Offiziersseitengewehr nicht tragen, verpflichtet, die mit demselben ausgerüsteten Unteroffiziere militärisch zu grüßen.

II. Die Dienststellung bedingt ein Unterordnungsverhältnis, wie folgt:

1) die im mobilen Verhältnis in Offiziersstellen verwendeten Unteroffiziere (Offiziersstellvertreter) sind in und außer Dienst Vorgesetzte sämtlicher Unteroffiziere.

Mit der Beleihung der Offiziersstelle ist das Tragen des Portepees, des Offiziersseitengewehrs und des in nachstehender Ziffer III näher beschriebenen Abzeichens für Offiziersstellvertreter ohne weiteres verbunden.

2) Feldwebel (Wachtmeister) sind in und außer Dienst Vorgesetzte der Unteroffiziere derselben Kompagnie (Eskadron, Batterie), ausgenommen der unter II, 1 erwähnten Offiziersstellvertreter und der Stabshoboisten (Stabshornisten, Stabstrompeter).

Stabshoboisten (Stabshornisten, Stabstrompeter) stehen zu den Hoboisten des betreffenden Musikcorps in und außer Dienst in demselben Verhältnisse wie ein Feldwebel zu den Unteroffizieren derselben Kompagnie.

3) Innerhalb der übrigen Chargen der Unteroffiziere tritt derjenige, welchem durch allgemeine Dienstvorschriften oder durch besondere Anordnung der Befehl über andere Unteroffiziere übertragen worden ist, zu diesen für die Dauer und den Umfang des Dienstes in das Verhältnis eines Vorgesetzten.

4) Portepeefähnriche, welche das Offiziersseitengewehr führen, sind durch Verleihung dieser Waffe ohne weiteres mit der Wahrnehmung von Offiziersdienst beauftragt und rangieren vor den Vizefeldwebeln.

Sie sind ebenso wie die mit Offiziersdienst betrauten Vizefeldwebel (Vizewachtmeister) des Beurlaubtenstandes (§ 22, 7 der Landwehrordnung) und in gleicher Weise wie solche Vizefeldwebel (Vizewachtmeister) des Dienststandes, welche vorübergehend Offiziersdienst versehen, nur während der Dauer der Diensthandlung selbst Vorgesetzte der anderen Unteroffiziere der Kompagnie (Eskadron, Batterie) mit Ausnahme des Feldwebels (Wachtmeisters), dessen Untergebene sie stets bleiben.

5) Portepeefähnriche ohne Offiziersseitengewehr rangieren unmittelbar vor den Sergenten.

III. Das Abzeichen für die beim Eintritt einer Mobilmachung oder während derselben mit einer Offiziersstelle beliehenen Unteroffiziere (Offiziersstellvertreter), welches dieselben nach Ziffer II, 1 nebst dem Portepee und dem Offiziersseitengewehr zu tragen haben, besteht aus einer Einfassung der Schulterklappe des Waffenrockes und des Mantels mit goldener Tresse bei gelben und mit silberner Tresse bei weißen Knöpfen. Bei den Waffenröcken der Ulanen besteht das Abzeichen aus einer goldenen, beziehungsweise silbernen Tresse als Einfassung des Epaulettschiebers.

Anhang 5.

Abdruck.

Nro 19121.

Bestimmungen über die Führung von Strafbüchern.

Zum Vollzug der in § 54 Abs. 2 der Disziplinar-Strafordnung gegebenen Bestimmung wird bezüglich der dort angeordneten Führung von Strafbüchern das mitfolgende Schema aufgestellt und für dessen Benützung verfügt, was folgt:

1.

Der regelmäßige Eintrag in das Strafbuch geschieht nach Maßgabe der Zeitfolge der betreffenden Verfügungen.

Jede Strafverfügung erhält ihre eigene Nummer, und die Nummerierung beginnt in jedem Jahre mit 1; dem ersten Strafeintrag im Jahr ist daher stets, und zwar in Mitte der betreff-

enden Seite (vgl. Schema), die Jahreszahl voranzusetzen, und jeder Hinweis auf das Strafbuch hat sich auf Jahreszahl und Nummer zu beziehen.

Kommt ein Mann durch Versetzung ꝛc. ꝛc. in Zugang, so sind dessen sämtliche, in früheren Dienstverhältnissen verbüßten Strafen — ohne Rücksicht auf die Zeit, in der sie verfügt wurden — in das Strafbuch jener Kompagnie ꝛc. ꝛc., zu welcher er tritt, unmittelbar nach der letzten, vor seinem Zugang dort verfügten Bestrafung einzutragen und dem entsprechend zu nummerieren.

Den Versetzungs-Produkten ist daher jederzeit ein Auszug aus dem Strafbuch beizufügen.

2.

Bezüglich des Eintrages der Ursache der Bestrafung soll in formeller Beziehung keinerlei bindende Vorschrift gegeben, sondern lediglich auf Deutlichkeit, verbunden mit möglichster Kürze, gehalten werden.

Strafrichterliche Urteile sind nicht im ganzen Wortlaut anzuführen, sondern es werden nur die Reate bezeichnet, wegen deren die Bestrafung erfolgt ist.

Geldstrafen werden gleichfalls eingetragen.

Die Einstellung von Voruntersuchungen hingegen, sowie freisprechende Urteile sind in die Strafbücher nicht aufzunehmen, wohl aber haben die Kompagnie ꝛc. ꝛc.-Chefs Vormerkungen hierüber zu führen, und dieselben bei Versetzungen ꝛc. ꝛc. mit zu überweisen.

3.

In der Rubrik Bemerkungen ist bezüglich aller Freiheits-Strafen, welche nicht mit dem Tage der betreffenden Verfügung in Vollzug gesetzt wurden, der Tag des Strafantrittes zu notieren.

In besonderen Fällen sollen hier auch etwaige Straf-Milderungs- oder Schärfungsgründe angeführt werden.

4.

Es ist zulässig, daß Bestrafungen wegen leichterer Vergehungen nicht im Strafbuch eingetragen werden; doch steht die Entscheidung hierüber ausschließend derjenigen Stelle zu, welche die Bestrafung verfügt hat. (Vergl. nachfolgenden Abdruck des lith. K.-M.-R. v. 18. Juli 1881 Nro 9588).

Die Streichung bereits eingetragener Strafen ist unter allen Umständen unstatthaft.

5.

Über jedes Strafbuch ist ein namentlicher, alphabetisch geordneter Renner evident zu halten, welcher die jeden einzelnen Mann betreffenden Strafeinträge ausweist.

6.

Die bisher geführten Strafbögen werden aufgehoben; doch ist deren Inhalt bezüglich sämtlicher, im stehenden Heere eingereihten Mannschaften den vorstehenden Bestimmungen gemäß sofort in die Strafbücher überzutragen; hinsichtlich der Reihenfolge dieses Eintrags ist das bei der Versetzung von Mannschaften in vorstehendem § 1 angeordnete Verfahren maßgebend, so daß also alle jetzt zu übertragenden Bestrafungen in das Jahr 1872 nummerieren.

Nach Vollzug dieser Anordnung sind sämtliche Strafbögen bei den Regiments ꝛc. ꝛc.-Commandos zu sammeln und vorläufig zu den Akten zu nehmen.

7.

Die Strafbögen der in der Kontrolle der Landwehrbehörden stehenden Mannschaften sind vorläufig noch nicht in Strafbücher überzutragen, sondern ist vielmehr bezüglich der Anlegung von Strafverzeichnissen bei den Landwehrbehörden besondere Entschließung zu gewärtigen. (Vergl. nachfolgenden Abdruck des lith. K.-M.-R. v. 23. März 1883 Nro 5842.)

Dieses wird mit dem Beifügen zur Darnachachtung hiemit eröffnet, daß auch über die nicht in Kompagnien ꝛc. ꝛc. eingeteilten Mannschaften vom 1. Unteroffizier abwärts bei den betreffenden Kommando-, Dienstesstellen und Stäben Strafbücher nach vorliegendem Schema zu führen sind, und daß ferner die über die Strafbücher der Offiziere bestehenden Normen bis auf weiteres in Kraft bleiben. *)

Die Gebrauchspapiere sind von der lithographischen Offizin des Kriegsministeriums zu beziehen.

München den 26. Juli 1872.

Kriegs-Ministerium.

---

*) Vergl. § 5 Ziff. 25 der Vorschrift für die Abfassung der Personal- ꝛc. Berichte.

Formular 20.

Nummer.	Charge.	Vor- und Familien-Name.	Bestrafung		Verfügt				Bemerkungen.
			Ursache	Art und Dauer.	Tag	Monat	Jahr	durch	

Zu Anhang 5.

Abdruck.

Nro 9588. München, 18. Juli 1881.

Betreff: Die Führung von Strafbüchern.

Wenn es nach Ziffer 4 des Kriegs-Ministerial-Reskripts vom 26. Juli 1872 Nro 19121 zulässig ist, daß Bestrafungen wegen leichterer Vergehungen nicht im Strafbuche eingetragen werden, so ist es doch selbstverständlich, daß unter diesen leichteren Vergehungen nur solche zu verstehen sind, welche von vorneherein und ausschließlich den Charakter einer Disziplinar-Übertretung an sich tragen.

Bestrafungen von militärischen Vergehen, welche auf Grund des § 3 des Einführungsgesetzes zum Militärstrafgesetzbuche für das deutsche Reich im Disziplinarwege erfolgen, sind daher stets im Strafbuche einzutragen. (Vergl. K.-M.-R. v. 16. Dezember 1872 Nro 28782 lith. Anhang 2 zur Diszipl.-St.-O. zu § 1 Ziff. 2 S. 105).

Hiebei wird noch hervorgehoben, daß die Bestrafungen jener, wenn auch leichteren Vergehungen, welche zur Charakteristik des Bestraften überhaupt und besonders zur Beurteilung bei Kapitulationsgesuchen dienen, im Strafbuche eingetragen werden müssen, sowie daß gegenüber der Berechtigung zur Unterlassung des Strafeintrages den Bestrafenden auch stets die volle Verantwortung für ungeeigneten Gebrauch von dieser Berechtigung trifft.

Kriegs-Ministerium.

Zu Anhang 5.

Abdruck.

Nro 5842. München 23. März 1885.

Betreff: Entlassungspapiere, hier Eintragung der Führung und Strafen der Mannschaften des Beurlaubtenstandes.

Nachstehendes erging an die K. Generalkommandos beider Armeecorps:

„Hinsichtlich der Eintragung der Führung und Strafen der zur Übung ꝛc. ꝛc. eingezogenen Mannschaften des Beurlaubten-

standes, sowie der im Beurlaubtenstande verhängten Strafen in die Entlassungspapiere wird folgendes bestimmt:

1) In die Militärpässe ist in Rubrik „Zusätze zu den Personalnotizen“ nur die Einziehung zur Übung unter Angabe der Art und Dauer derselben einzutragen. Eine Eintragung der Führung und der Strafen während der Übung, sowie der im Beurlaubtenstande verhängten Strafen in die Militärpässe hat, weil dem Zweck der letzteren widersprechend, überall nicht stattzufinden.

2) In die Führungsatteste sind außer der Einziehung zur Übung (cfr. sub 1) die Führung während der Übung, sowie die während der Übung verhängten Strafen, und zwar letztere unter Berücksichtigung der Festsetzung in § 16,4 der Rekrutierungs-Ordnung einzutragen. Reicht der Raum auf dem dem betreffenden Manne bei seiner Entlassung aus dem aktiven Dienst mitgegebenen Führungsattest hierzu nicht aus, so ist dem durch Anheften des erforderlichen Papiers abzuhelfen.

   Eine Eintragung der im Beurlaubtenstande außerhalb der Zeit der Einberufung zur Übung verhängten Strafen in die Führungsatteste hat aus dem Grunde zu unterbleiben, weil der Zweck des Führungsattestes lediglich der ist, dem Inhaber einen Ausweis darüber in die Hand zu geben, wie er sich während seiner Zugehörigkeit zum aktiven Heere (§ 38, B 1 des Reichsmilitärgesetzes) geführt hat.

3) In die Überweisungsnationale sind in Rubrik „Zusätze zu den Personalnotizen“ außer der Einziehung zur Übung (cfr. sub 1) die Führung und die Strafen während der Übung, und zwar in gleicher Weise, wie vorstehend sub 2 bestimmt worden, sowie ferner sämtliche im Beurlaubtenstande verhängten Strafen, einschließlich der gemäß § 7,12 der Kontrollordnung zur Kenntnis der Bezirkskommandos gelangenden Strafen einzutragen.

   Dem Umstande, daß hierdurch eine scheinbare Abweichung von der Festsetzung im § 17,3 Absatz 3 der Rekrutierungs-Ordnung hervorgerufen wird, kann eine Bedeutung deshalb nicht beigelegt werden, weil einerseits jene Bestimmung von vornherein überhaupt nur die bei der ersten Entlassung aus dem aktiven Dienst

auszustellenden Entlassungspapiere im Auge hat, andererseits aber gewichtige Gründe dafür sprechen, an einer Stelle — und zwar, da die Strafen in der Landwehrstammrolle nur in beschränktem Umfange Aufnahme finden, im Überweisungsnational — jederzeit sowohl über die während der Zugehörigkeit zum aktiven Heere verhängten Strafen als auch über diejenigen Strafen sich informieren zu können, welche der Betreffende während seiner Zugehörigkeit zum Beurlaubtenstande erlitten hat.

4) Die Nachtragungen im Paß, Führungsattest und Überweisungsnational sind in gleicher Weise zu unterzeichnen, beziehungsweise zu unterstempeln, wie dies für die qu. Papiere selbst vorgeschrieben ist.*)

---

*) K.-M.-R. v. 5. Mai 1888 Nro 8178. lith. Durch die auf Seite 8 u. 9 des Musters für den Militärpaß — Anlage D zu den militärischen Ergänzungsbestimmungen zu dem Reichsgesetze vom 11. Februar 1888 — (Anlage zum Milit.-V.-Bl. Nro 8) enthaltenen Zusätze zu den Personalnotizen (Strafen, Führung), ist vorstehendes lith. K.-M.-R. v. 23. März 1885 Nro 5842 teilweise abgeändert.

Kriegs-Ministerium.

III.

Vorschriften

über den

Dienstweg und die Behandlung

von

Beschwerden der Militär-Personen des Heeres,

sowie der

Civilbeamten der Militärverwaltung.

Vom 29. Oktober 1875.

(Milit.-V.-Bl. Nr. 69.)

Inhalt.

I. Abschnitt.

Allgemeine Anordnungen.

II. Abschnitt.

Der Beschwerdeweg und die Behandlung von Beschwerden der Personen des Soldatenstandes.

A. Beschwerden der Offiziere und der Mitglieder des Sanitäts-Offizier-Corps.

1. Der Weg dienstlicher Vermittlung zur Beseitigung der Beschwerde.

2. Der Weg der Beschwerde.

B. Beschwerden der Unteroffiziere und Soldaten.

III. Abschnitt.

Der Beschwerdeweg für Beamte der Militärverwaltung.

Nro 15090.

Seine Majestät der König haben durch Allerhöchste Entschließung d. d. Vorderriß den 29. Oktober l. Js. die nachstehende Vorschrift zu genehmigen Allergnädigst geruht.

Alle bisherigen Bestimmungen über Anbringung von Beschwerden sind aufgehoben.

München den 5. Dezember 1875.

Kriegs-Ministerium.

v. Maillinger.

Erster Abschnitt.

Allgemeine Anordnungen.

§ 1.

Verpflichtung zur Innehaltung des vorgeschriebenen Beschwerdeweges.

1) Offizieren, Unteroffizieren und Gemeinen, sowie den Militärärzten und den Beamten der Militärverwaltung, welche Grund zu einer Klage über Vorgesetzte zu haben glauben, ist es gestattet, wider diese Vorgesetzten Beschwerde zu führen. Der Weg, welchen eine Beschwerde zu gehen hat, wird in den nachstehenden Bestimmungen vorgeschrieben. Wo sich eine noch nähere Bezeichnung des Beschwerdeweges als notwendig herausstellt, ist eine entsprechende Ergänzung seitens der Commandeure von Truppenteilen (Regimentern, selbständigen Bataillonen, des Kadetten-Corps, der Direktoren von Instituten 2c.) für ihren Dienstbereich zu geben.

2) Die Abweichung von dem vorgeschriebenen Beschwerdewege wird an Personen des Soldatenstandes, welche im aktiven Dienste sich befinden, gerichtlich, an solchen Personen, die dem Beurlaubtenstande angehören,

disziplinarisch oder gerichtlich geahndet (§ 152 des Deutschen Militär-Straf-Gesetzbuches und § 27 der Disziplinar-Strafordnung).

Gegen Militärbeamte ist der Dienstvorgesetzte befugt, wegen der Wahl eines unrichtigen Beschwerdeweges nach Maßgabe des § 1 Nr. 1 der Disziplinar-Strafordnung einzuschreiten.

Aus gleicher Veranlassung kann gegen Civilbeamte der Militärverwaltung auf Grund der auf sie anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen vorgegangen werden.

3) Die Bestrafung des Anbringens von Beschwerden unter Abweichung von dem vorgeschriebenen Dienstwege ist unabhängig von dem Gegenstande, sowie von der materiellen Untersuchung und Erledigung der Beschwerde selbst. Die hierüber gepflogenen Verhandlungen unterliegen daher nur dann der Kenntnisnahme durch die Gerichte, wenn die Beschwerde selbst eine gerichtliche Untersuchung gegen den Beschwerdeführer erfordert. In diesem Falle ist damit event. zugleich das in der Abweichung vom vorgeschriebenen Dienstwege enthaltene Vergehen zu beurteilen.

§ 2.

Bezeichnung der Beschwerden, für deren Behandlung diese Vorschriften gelten.

Die nachfolgenden Vorschriften beziehen sich nur auf solche Beschwerden, welche

1) gegen militärische Vorgesetzte der Personen des Soldatenstandes und der Beamten der Militärverwaltung; sowie seitens dieser Beamten gegen ihre Dienstvorgesetzten anzubringen sind, und
2) zum Gegenstande haben
   a. eine von dem zuständigen Militärbefehlshaber oder Verwaltungsvorgesetzten verhängte Disziplinarstrafe,
   b. Handlungen des Vorgesetzten, durch welche der Beschwerdeführer persönlich oder in seinem berechtigten Standesbewußtsein, in seinen dienstlichen Gerechtsamen und Befugnissen verletzt wird.*)

---

*) Beschwerdeführung über Disziplinarstrafen, vergl. auch §§ 52 und 53 der Disziplinar-Strafordnung.

K.-M.-R. v. 23. Mai 1880 lith. Es ist Veranlassung gegeben

§ 3.

Ausschluß der Anwendbarkeit dieser Vorschriften.

Ausgeschlossen ist die Anwendung dieser Vorschriften über den Dienstweg und die Behandlung von Beschwerden, sofern es sich um Hebung von Meinungsverschiedenheiten in Bezug auf Zuständigkeit materieller Kompetenzen handelt. Wenn jedoch in solchen Fällen der Vorgesetzte, dessen Entscheidung der Untergebene anfechten will, diesem die Erlaubnis zum Anrufen einer höheren Instanz verweigert, so kann diese Weigerung das Betreten des Beschwerdeweges in Gemäßheit des § 2 sub 2 b rechtfertigen.

§ 4.

Erläuterung des Begriffs „Vorgesetzter“.

Als ein Vorgesetzter (§ 2 sub 1), gegen den Beschwerden im Sinne dieser Vorschriften erhoben werden dürfen, ist nur anzusehen:

a. derjenige, welcher infolge gesetzlicher Vorschriften, reglementarischer Anordnungen oder allgemeiner militärischer Grundsätze, resp. bei Offizieren durch Rang oder Patent, die Befugnis besitzt, für den Beschwerdeführer oder dessen Befehlsbereich Befehle oder Rügen zu erteilen, oder Anordnungen zu treffen,

b. ein jeder Offizier, welcher sich verpflichtet fühlt, gegen einen jüngern Kameraden dienstlich einzuschreiten.

§ 5.

Fristen vor und zur Anbringung, sowie zur Entscheidung von Beschwerden.

1) Beschwerden, welche in Gemäßheit des § 2 sub 2 der Erledigung auf Grund der nachfolgenden Bestimmungen

---

darauf hinzuweisen, wie Offiziere und Beamte, welche sich im Sinne des § 2, 2 der Vorschriften über Beschwerden verletzt fühlen, ihre Klagen hierwegen ausdrücklich als Beschwerde zu bezeichnen haben, sohin sind Vorstellungen, welche nicht förmlich als Beschwerde bezeichnet werden, sondern die Erlangung einer Genugthuung in anderer Weise anstreben, zurückzuweisen.

Derlei dienstlich völlig unzulässige Eingaben charakterisieren sich als eine Umgehung der bezüglichen Vorschrift überhaupt, nicht aber als eine Abweichung von dem vorgeschriebenen Beschwerdeweg und können dann auch nicht im Sinne des § 1, 2 l. c. behandelt werden, nach Umständen aber gemäß § 1, 1 der Disziplinar-Strafordnung zur Bestrafung führen.

anzuführen sind, dürfen *nicht früher als am nächsten Morgen* nach dem Stattfinden desjenigen Vorfalles eingeleitet werden, welcher zur Beschwerde Veranlassung gegeben hat. Eine Ausnahme von dieser Vorschrift ist zulässig, wenn durch Innehaltung derselben die Entscheidung wesentlich erschwert wird, oder eine Verzögerung erleiden würde, welche in Berücksichtigung des Spezialfalles bedenklich erscheint.

Vor Beendigung des Dienstes darf der Beschwerdeweg niemals betreten werden.

2) *Zur Anbringung der Beschwerde* wird dem Beschwerdeführer eine Frist von drei Tagen gegeben, welche mit dem Morgen des sub 1 bezeichneten, oder des Tages nach vollendeter Strafverbüßung beginnt. Innerhalb dieses Zeitraumes muß der Entschluß zur Beschwerdeführung gefaßt und zur Kenntnis der die Entscheidung vermittelnden oder treffenden Instanz gebracht sein.

Die vollständige Herbeischaffung des Materials und die etwa erforderliche Formulierung der Beschwerdeschrift muß demnächst sobald als möglich erfolgen.

3) Jede Beschwerde soll so schnell entschieden werden, als die für ihre Beurteilung unerläßliche Sorgfalt es gestattet. Die Entscheidung über die Beschwerde ist, sofern nicht wegen derselben gerichtliche Bestrafung eintreten muß, unabhängig davon, ob etwa wegen Nichtbeachtung des vorgeschriebenen Dienstweges gegen den Beschwerdeführer

§ 7.

Abmahnung von der Beschwerdeführung.

Ein Offizier, welchem auf dienstlichem Wege Anzeige davon gemacht wird, daß ein im Range der Unteroffiziere oder Gemeinen stehender Untergebener beabsichtige, Beschwerde über einen Vorgesetzten zu führen, ist berechtigt, sich über etwaige Grundlosigkeit der Beschwerde zu äußern und verpflichtet, den Beschwerdeführer darauf aufmerksam zu machen, daß er durch Anbringung einer an sich unbegründeten oder einer leichtfertigen Beschwerde sich strafbar mache.

Die gleichen Befugnisse stehen einem jeden Vorgesetzten zu, welcher dienstlich Kenntnis davon erlangt, daß ein ihm untergebener Offizier oder Beamter sich beschweren wolle.

Eine anderweite Einwirkung auf den Untergebenen behufs Zurückziehung der Beschwerde ist untersagt und gegen Personen des Soldatenstandes nach Maßgabe des § 117 des Deutschen Militärstrafgesetzbuches strafbar.

§ 8.

Erste Beschwerde-Instanz.

1) In erster Instanz entscheidet über eine Beschwerde in der Regel der nächste mit Disziplinarstrafgewalt versehene Vorgesetzte Desjenigen, gegen welchen die Beschwerde gerichtet ist.

2) Beschwerden von Offizieren über Vorgesetzte des eigenen Truppenteils, wozu auch die Institute 2c. zu rechnen, welche einen eigenen Offizier-Corps-Verband bilden, sind jedoch zur Entscheidung des Commandeurs resp. Direktors desselben auch dann zu bringen, wenn nach Passus 1 schon einer seiner Untergebenen zuständig wäre.

3) Beschwerden gegen Offiziere, welche einerseits unmittelbar einem Generalkommando, anderseits unmittelbar einer Inspektionsstelle untergeben sind, entscheidet das Generalkommando. Im mobilen Verhältnisse steht die Entscheidung über Beschwerden jederzeit dem vorgesetzten mobilen Truppenbefehlshaber zu.

4) Falls die Beschwerden der Militärbeamten, die im doppelten Unterordnungsverhältnisse stehen, das Gebiet der Militärdisziplin berühren (§ 1 Nr. 1 der Disziplinarstrafordnung), so entscheidet der Militär-Vorgesetzte; in

allen anderen Fällen der betreffende administrative Dienstvorgesetzte.

Der Militärvorgesetzte ist berechtigt, vor seiner Entscheidung das Gutachten der dem Beschwerdeführer vorgesetzten Verwaltungsbehörde einzuholen.

5) Personen des Soldatenstandes, welche in Stellen von Beamten der Militärverwaltung Verwendung finden, halten bezüglich ihrer aus dem Beamtenverhältnisse hervorgehenden Beschwerden den Instanzenweg für Beamte inne. Im übrigen gelten auch für diese Personen die betreffenden Vorschriften des II. Abschnittes.

6) Beschwerden gegen solche Offiziere, welche Seiner Majestät dem Könige direkt unterstellt sind, werden, nach vorheriger Meldung an die Vorgesetzten (§ 6) durch eine Immediateingabe des beschwerdeführenden Offiziers oder Beamten, resp. des Kompagnie- 2c. Chefs für eine im Range der Unteroffiziere oder Gemeinen stehende Person des Soldatenstandes, direkt der Allerhöchsten Entscheidung zugeführt.

§ 9.

Mitteilung der getroffenen Entscheidung.

1) Die Entscheidung über eine Beschwerde ist dem Beschwerdeführer, sowie dem höchsten der von der Beschwerde dienstlich in Kenntnis gesetzten Vorgesetzten desselben und dem Verklagten mitzuteilen.

2) Die Mitteilung an den Kläger muß die Angaben enthalten, daß die Beschwerde geprüft, ob sie begründet oder unbegründet gefunden und ersteren Falles, daß sie den Vorschriften gemäß dienstlich erledigt sei. Bildet eine persönliche Verletzung den Gegenstand der Beschwerde und wird sie begründet befunden, so ist einem beschwerdeführenden Offiziere oder oberen Beamten statt der letzten Angabe die Erklärung zu geben, daß Remedur eingetreten sei.

Übrigens sollen hinsichtlich der Form dieser Erklärungen dem entscheidenden Vorgesetzten ganz bestimmte Vorschriften nicht gegeben, vielmehr muß ihm überlassen werden, dieselbe so zu wählen, daß dabei die Autorität des verklagten Vorgesetzten möglichst gewahrt wird.

3) Ob es nach Lage der Sache erforderlich und mit den Dienstverhältnissen vereinbar erscheint, weitere Mitteilungen dem Kläger oder dem Verklagten zu machen, um demselben ein Urteil über die Art der Erledigung zu verstatten, hängt vom Ermessen des entscheidenden Vorgesetzten ab. Mit jeder die Beschwerde als unbegründet zurückweisenden Entscheidung ist jedoch, auch wenn eine Bestrafung nicht erforderlich ist (cf. § 12 sub 1), die Belehrung des Klägers zu verbinden.

4) Ordnungsstrafen, welche, gegen Beamte verhängt, Gegenstand der Beschwerde geworden sind, müssen schriftlich aufgehoben werden, wenn die Beschwerde für begründet erachtet wird.

§ 10.

Fernere Beschwerde-Instanzen.

1) Gegen die getroffene Entscheidung kann von beiden Teilen, innerhalb drei Tagen nach Mitteilung derselben, Berufung an die nächst höhere Instanz und so fort, ohne Umgehung einer Instanz, bis zur Allerhöchsten Stelle hinauf erhoben werden.

2) Die Berufung wird in Gestalt einer Beschwerde gegen den Vorgesetzten, der die letzte Entscheidung getroffen hat, auf dem für die Beschwerdeführung geordneten Wege jedoch ohne Vermittlung und stets in schriftlicher Form eingelegt.

3) Bezüglich der Anzeige von dem Weiterführen einer in der unteren Instanz entschiedenen Beschwerde gelten die Bestimmungen des § 6.

4) Über die Form der Beschwerde an Allerhöchster Stelle ist die Bestimmung im § 8 sub 6 maßgebend.

§ 11.

Beschwerden mehrerer Personen.

Haben mehrere Personen aus gleicher Veranlassung Beschwerde zu führen, so ist die Anbringung der gemeinsamen Klage im Namen aller Beteiligten nur den zwei Rang- und Dienstältesten, bei Beschwerden der Gemeinen zwei derselben gestattet.

§ 12.
Maßregeln gegen unbegründete Beschwerdeführung.

1) Beschwerden, welche von seiten des entscheidenden Vorgesetzten für unbegründet erachtet werden, weil sie von falschen Voraussetzungen oder unrichtigen dienstlichen Anschauungen ausgehen, sind zurückzuweisen.

Die Anbringung solcher Beschwerden an dem Beschwerdeführer durch Disziplinarstrafe oder Rüge zu ahnden, bleibt dem Ermessen des entscheidenden Vorgesetzten und Falls dieser zur Ausübung einer Disziplinarstrafgewalt über den Kläger nicht befugt ist, dem höchsten der zur Disziplinarbestrafung des Betreffenden kompetenten von der Sache dienstlich in Kenntnis gesetzten Vorgesetzten überlassen.

Die Entscheidung, ob Bestrafung einzutreten hat, wird sich darnach richten, ob die Aufrechthaltung der Zucht und Ordnung im Heere und in der Verwaltung ein derartiges Einschreiten gegen den Kläger erforderlich und die Lage der gesetzlichen Bestimmungen ein Strafverfahren angängig erscheinen läßt.

2) Sind Beschwerden leichtfertiger Weise auf unwahre Behauptungen gestützt, so liegt eine, erforderlichen Falls nach Maßgabe der Disziplinarstrafvorschriften resp. der bürgerlichen Strafgesetze zu ahndende Übereilung des Beschwerdeführers vor.

3) Im Wiederholungsfalle sind derartige Beschwerden, ebenso wie die wider besseres Wissen auf unwahre Behauptungen gestützten, an Personen des Soldatenstandes auf Grund des § 152 des Deutschen Militär-Strafgesetzbuches gerichtlich zu ahnden. Gegen Beamte ist eintretenden Falles auf Grund der gegen sie anwendbaren Gesetze einzuschreiten.

4) Die Wiederaufnahme einer in unterer Instanz als unbegründet zurückgewiesenen Beschwerde ist als Wiederholungsfall im Sinne des § 152 a. a. O. zwar nicht anzusehen, jedoch von dem betreffenden Disziplinarvorgesetzten des Beschwerdeführers (cfr. sub 1) in der Regel zu strafen, resp. verschärft zu strafen, wenn der in höherer Instanz entscheidende Vorgesetzte der früheren Entscheidung hat beitreten müssen.

Zweiter Abschnitt.

Der Beschwerdeweg und die Behandlung von Beschwerden der Personen des Soldatenstandes.

A. Beschwerden der Offiziere und der Mitglieder des Sanitäts=Offizier=Corps.

1. Der Weg dienstlicher Vermittelung zur Beseitigung der Beschwerde.

§ 13.

Anordnungen des Vermittelungs=Versuches.

Offiziere und Mitglieder des Sanitäts=Offizier=Corps sind verpflichtet, bevor sie ihre etwaigen Beschwerden der Entscheidung des kompetenten Vorgesetzten zuführen, in Verhandlungen einzutreten, welche dem zu verklagenden Vorgesetzten die Gelegenheit geben, unbewußt oder in der Übereilung zugefügtes Unrecht sofort abzustellen. Diese Verhandlungen bilden den Weg der dienstlichen Vermittelung und werden, sofern diese erfolglos bleibt, der erste Schritt auf dem Beschwerdewege.

§ 14.

Wahl des Vermittlers.

1) Die Führung der Vermittelungs=Verhandlungen hat eine dritte Person als Vermittler zu übernehmen. Sie hat dem betreffenden Vorgesetzten Kenntnis davon zu geben, daß und durch welche Handlung er seinem Untergebenen, nach dessen Ansicht, Grund zur Beschwerde gegeben habe.

2) Der Vermittelung hat sich zu unterziehen:
   a. bei Beschwerden der Offiziere und bei den gegen Offiziere gerichteten Beschwerden ein Offizier;
   b. bei Beschwerden der Militärärzte über ärztliche Vorgesetzte ein Militärarzt;

   Grundsätzlich ist als Vermittler eine im Range nahe unter dem Verklagten stehende Person, und soweit als möglich ein zu demselben Truppenverbande, Behörde ꝛc. wie der Beschwerdeführer und der Verklagte gehörender direkter Vorgesetzter des Beschwerdeführers zu wählen.

3) Demgemäß fällt die Vermittelung innerhalb der eigenen Kompagnie, Eskadron, Batterie resp. Bataillon oder Abteilung, dem nächsten direkten Vorgesetzten des Beschwerdeführers und wenn dieser Vorgesetzte selbst der Verklagte ist, dem in der Anciennetät ihm zunächst stehenden unbeteiligten Offiziere der bezeichneten Truppenabteilung zu.

4) Befindet sich der hiernach zur Vermittelung Bestimmte nicht in der Garnison des zu Verklagenden, so ist die Vermittelung demjenigen Offizier aus der betreffenden Garnison zu übertragen, welcher nach dem Grundsatze des Passus 2 für diesen Zweck in Anspruch zu nehmen ist.

5) Hat ein außerhalb des Truppenteiles stehender Hauptmann, Stabsoffizier oder höherer Vorgesetzter Anlaß zur Beschwerde gegeben, so fällt die Aufgabe des Vermittlers dem Regiments- resp. selbständigen Bataillons-Commandeur, ist dieser aber selbst Beschwerdeführer, dem nächsten direkten Vorgesetzten oder einem dem Range des verklagten Vorgesetzten möglichst nahestehenden Offizier aus dessen Garnison zu.

An die Stelle des Regiments- 2c. Commandeurs tritt bei detachierten Bataillonen oder Abteilungen der höchstkommandierende Offizier dieser Truppenabteilung als Vermittler innerhalb seines Garnisonsortes.

6) Für die Beschwerden der zum betreffenden Zeitpunkte weder im Truppenverbande noch im Verbande eines andern Offizier-Corps stehenden Offiziere, z. B. der Generalstabs-Offiziere, Artillerie- und Ingenieur-Offiziere der Plätze, der Adjutanten höherer Stäbe, der zu den Bezirks-Kommandos gehörenden, der einzeln abkommandierten, sowie der in Ableistung einer Freiheitsstrafe auf einer Festung befindlichen Offiziere 2c., hat ein zu derselben Behörde oder zu demselben Dienstbereiche gehörender Offizier, oder wenn ein solcher nicht vorhanden ist, ein Stabsoffizier aus der Garnison des Verklagten zu vermitteln. Letztere Anordnung greift auch Platz, wenn ein beurlaubter Offizier eine Beschwerde außerhalb der Garnison seines Truppenteils führen muß.

7) Generale wählen als Vermittler ihrer Beschwerden womöglich einen anderen General.

8) Offiziere des Beurlaubtenstandes haben, auch während sie zum Dienste nicht einberufen sind, die Vorschriften dieser Verordnung zu beachten, mit der Maßgabe jedoch, daß sie als Vermittler bei Beschwerden gegen ihren Bezirks-Commandeur sich einen Hauptmann, und in Ermangelung eines solchen, einen älteren Subaltern-Offizier des Beurlaubtenstandes aus ihrem Bataillons-Bezirke zu wählen haben.

9) Hat ein Militär-Arzt Veranlassung zu einer Beschwerde über einen militärischen Vorgesetzten, so fällt die Rolle des Vermittlers demjenigen Offiziere zu, welcher sie zu übernehmen haben würde, wenn der Beschwerdeführer gleichfalls Offizier wäre.

Bei Beschwerden gegen militärärztliche Vorgesetzte ist die Vermittelung einem dem Range des Verklagten möglichst gleichstehenden Militärarzte des Truppenteils oder wenn der Verklagte nicht im eigenen Truppenverbande steht, dem Regimentsarzte zu übertragen. Von einer solchen ihm übertragenen Vermittelung hat der Regiments- 2c. Arzt seinem Truppen-Commandeur Meldung zu erstatten. Befindet sich der Beschwerdeführer mit dem zu verklagenden ärztlichen Vorgesetzten nicht in derselben Garnison, so wählt er aus der Garnison des Verklagten einen diesem im Range möglichst nahestehenden Vermittler.

In Ermangelung eines ärztlichen Vermittlers von entsprechendem Range darf als solcher auch ein Offizier dieses Ranges gewählt werden.

Militärärzte des Beurlaubtenstandes haben auch während ihrer Beurlaubung nach den Vorschriften dieser Verordnung sich zu richten. Sie wählen als Vermittler ihrer Beschwerden nach Maßgabe der Bestimmungen sub 2 und 9 einen Offizier oder Militärarzt.

§ 15.

Ablehnung der Übernahme einer Vermittelung.

Der nach Vorstehendem zum Vermittler Gewählte darf die Übernahme dieser Thätigkeit nur dann ablehnen, wenn er entweder die Beschwerde in allen Punkten für vollkommen unbegründet, oder die Verletzung des Beschwerdeführers für eine so schwere hält, daß er eine Beseitigung derselben im Wege der

Vermittelung nicht für thunlich erachtet. Neben der Ablehnung der Übernahme einer vermittelnden Thätigkeit hat der Betreffende im ersteren Falle von der Einreichung der Beschwerde abzurathen, im letzteren dem Kläger die direkte Eingabe der Beschwerde anheimzustellen.

§ 16.

Thätigkeit des Vermittlers.

Die Thätigkeit des Vermittlers beginnt damit, daß er sich durch den Beschwerdeführer genau über die einzelnen Beschwerdepunkte unterrichten läßt. Er ist berechtigt, die schriftliche Niederlegung dieser Punkte und des dieselben begründenden Thatbestandes zu fordern, und auch verpflichtet, diese vom Beschwerdeführer etwa selbständig bewirkte schriftliche Formulierung der Beschwerde anzunehmen.

Der Vermittler hat selbst zu ermessen, ob er dem Verklagten die schriftliche Darstellung zur Kenntnis vorlegen darf, ohne den Zweck der Vermittelung zu gefährden. Sofern er diese Frage verneinen muß, ist der Einblick in die Klageschrift dem Verklagten vorzuenthalten.

Auch hat der Vermittler die Befugnis, dem Beschwerdeführer seine Ansicht über nicht genügende Begründung der Klage kund zu geben.

Wird die Einleitung einer solchen durch den Vermittler als nicht genügend begründet bezeichneten Beschwerde dennoch vom Beschwerdeführer begehrt, so bringt der Vermittler das durch die Verhandlungen gewonnene Material wo möglich mündlich zur Kenntnis des Verklagten, spricht demselben auf Befragen offen seine Ansicht zur Sache aus und nimmt dessen Entscheidung darüber entgegen, ob derselbe beabsichtigt, die Veranlassung zur Beschwerde aufzuheben, oder dieselbe dem kompetenten Vorgesetzten zu weiteren Beschlußfassung zuführen zu lassen.

Ebenso ist seitens des Vermittlers zu verfahren, wenn er die Klage für begründet erachtet. Das Resultat der Vermittelung ist dem Beschwerdeführer mitzuteilen.

§ 17.

Verfahren nach erfolgloser Vermittelung.

Einer erfolglos gebliebenen Vermittelung muß der Regel nach die förmliche Beschwerde folgen. Will der Beschwerdeführer jedoch,

bewogen durch die im Laufe der Verhandlungen gewonnene Einsicht, seine Klage zurückziehen, so ist dies statthaft, sofern nicht derjenige Vorgesetzte, gegen welchen die Beschwerde gerichtet werden sollte, deren Weiterführung ausdrücklich verlangt.

Der Vermittler holt eintretenden Falles die erforderliche Äußerung des Vorgesetzten ein.

2. Der Weg der Beschwerde.

§ 18.

Anbringung der Beschwerde.

Der Beschwerdeführer hat, Falls durch den Vermittelungsversuch die Beilegung seiner Klage nicht erreicht wird, sowie im Falle der Ablehnung der Vermittelung durch den Vermittler (§ 15), seine Beschwerde, wenn er sie weiter verfolgt, bei dem zur Entscheidung derselben kompetenten Vorgesetzten mündlich oder schriftlich selbst vorzutragen und gleichzeitig Meldung zu erstatten, ob die Vermittelung versucht ist und welchen Erfolg sie gehabt hat.

Muß auf Verlangen des Verklagten (§ 17) die Beschwerde nach erfolgloser Vermittelung weiter geführt werden, so übernimmt der Vermittler den Vortrag. In denjenigen Fällen, in welchen die Vertretung des Klägers dem Commandeur des Truppenteils, des Instituts 2c. resp. dem ältesten Truppenarzt obliegt, hat dieser die Beschwerde bei dem entscheidenden Vorgesetzen anzubringen, welchem es in allen vorgedachten Fällen überlassen bleibt, die Klagepunkte sich von dem Beschwerdeführer schriftlich einreichen zu lassen. Die Beschwerdeschrift muß ruhig gehalten sein und darf in der Darstellungsweise die Rücksichten auf den Vorgesetzten nicht außer Acht lassen.

Eine Beschwerdeschrift, welche hiergegen verstößt, wird zur Umarbeitung zurückgegeben, auch gegen den Verfasser nach Umständen, unbeschadet des Urteils über die Beschwerdepunkte selbst, dienstlich eingeschritten.

§ 19.

Pflichten des entscheidenden Vorgesetzten.

Erachtet der angerufene Vorgesetzte die Beschwerde nicht ohne Weiteres auf Grund der eigenen Ausführung des Klägers für unbegründet, so hat derselbe vor der Entscheidung den Verklagten mündlich oder schriftlich zu hören. Nach dem Ermessen des Vor-

gesetzen darf dem Verklagten die Beschwerdeschrift zugestellt werden, wenn dies zur schnelleren Aufklärung der Sachlage zweckmäßig erscheint und sich eine Verschärfung der Gegensätze aus solcher Mitteilung nicht besorgen läßt.

B. Beschwerden der Unteroffiziere und Soldaten, sowie der Unterärzte.

§ 20.

Bezeichnung des Beschwerdeweges.

1) Unteroffiziere und Gemeine, sowie die bei den Truppenteilen in Verwendung stehenden Unterärzte, und Unterveterinäre, welche sich über einen Vorgesetzten beschweren wollen, machen hiervon ihrem Feldwebel oder Wachtmeister mündliche Meldung. Bei Detachements, bei welchen nur ein Offizier sich befindet, erhält an Stelle des Feldwebels der älteste Unteroffizier des Detachements diese Meldung.

Durch den Feldwebel ꝛc. ist der betreffende Korporalschafts- ꝛc. Unteroffizier mit der Mitteilung zu versehen, daß einer seiner Untergebenen den Beschwerdeweg beschritten habe.

2) Beschwerden gegen den Feldwebel ꝛc. werden direkt bei dem Kompagnie- ꝛc. Chef oder Kommandoführer angebracht.

3) Will der Feldwebel ꝛc. über seinen eigenen Kompagnie- ꝛc. Chef sich beschweren, so zeigt er dies dem ältesten Offizier der Kompagnie an.

Der älteste Unteroffizier eines Detachements, bei dem nur ein Offizier sich befindet, hat diesem schriftlich das seinerseits etwa beabsichtigte Betreten des Beschwerdeweges zu melden, demnächst aber seine, sowie die etwa sonst über diesen Offizier eingehenden Beschwerden dem nächsten direkten Vorgesetzten des Kommandoführers einzureichen.

4) Mannschaften des Beurlaubtenstandes haben Beschwerden, welche Militärdienstangelegenheiten betreffen und zu denen sie während ihrer Beurlaubung sich veranlaßt fühlen, ihrem Bezirks-Feldwebel, wenn aber die Beschwerde gegen diesen gerichtet ist, ihrem Bezirks-Com-

mandeur mündlich oder schriftlich vorzutragen.*) Im übrigen gelten auch für diese Mannschaften alle Vorschriften dieser Verordnung. Ist die Beschwerde gegen den Bezirks-Commandeur gerichtet, so gelangt sie durch den Bezirks-Feldwebel an den Adjutanten des Bezirks-Kommandos, der sie unter Benachrichtigung des Bezirks-Commandeurs dem Brigade-Commandeur zur Entscheidung vorlegt.

§ 21.

Weiteres Verfahren Behufs Anbringung der Beschwerde.

1) Einen Einfluß auf die weitere Verfolgung der Beschwerde hat der Feldwebel 2c. nicht auszuüben, sondern lediglich seinem Kompagnie- 2c. Chef oder Kommandoführer Meldung von der ihm ausgesprochenen Absicht des Beschwerdeführers zu erstatten.

Ist die Beschwerde gegen den Kompagnie- 2c. Chef selbst gerichtet, so erfolgt diese Meldung des Feldwebels 2c. bei dem ältesten Offizier der Kompagnie 2c.

2) Beschwerden von bei Truppenteilen verwendeten Unterärzten und Unterveterinären über fachliche Vorgesetzte werden zur Entscheidung des vorgesetzten Stabsarztes resp. Regimentsarztes durch den Kompagnie- 2c. Chef gebracht.

3) Unteroffiziere und Gemeine, welche aus dem Truppenverbande abkommandiert und in einen neuen derartigen Verband nicht eingetreten sind, bringen etwaige Beschwerden bei ihrem nächsten zu derjenigen Behörde 2c. gehörenden Vorgesetzten an, zu welcher sie im Kommando-Verhältnisse stehen. Hat dieser Vorgesetzte selbst den Grund zur Beschwerde gegeben, so wird sie möglichst in Form mündlicher Meldung direkt zur Kenntnis des nächst höheren unmittelbaren Vorgesetzten derselben Behörde gebracht, gleichviel, ob dieser selbst die Entscheidung zu fällen oder dieselbe nur herbeizuführen hat.

---

*) In diesen Fällen dürfen Mannschaften des Beurlaubtenstandes auch in das Stabsquartier des Bezirks-Commandos beordert werden, wenn ihre persönliche Vernehmung daselbst erforderlich ist (§ 2 Abs. 2 des Gesetzes über die Ausübung der militärischen Kontrolle 2c.) v. 15. Februar 1875 Milit.-V.-B. S. 121.

Diesen Weg haben auch die in den Lazaretten befindlichen Unterärzte und die Unterapotheker zur Erledigung ihrer Beschwerden inne zu halten.

§ 22.

Entscheidung der Beschwerden.

1) Der entscheidende Vorgesetzte hat Beschwerdeführer und Verklagten persönlich zu hören. Ist dies nicht ausführbar, oder scheint ihm sonst zur Feststellung des Thatbestandes eine schriftliche Auslassung zweckmäßig, so kann er Unteroffiziere und Soldaten protokollarisch vernehmen lassen. Falls der Verklagte ein Offizier ist, muß derselbe in diesem Falle zum Berichte aufgefordert werden.

2) Entsprechend der im § 14 sub 5 und im § 18 getroffenen Anordnung fällt die Vertretung der Unteroffiziere ꝛc. eines Truppenteils dem Commandeur desselben zu, welcher sie nach Ermessen direkt und mündlich oder schriftlich und dann auf dem Instanzenwege zu führen hat.

Beschwerden von Unteroffizieren oder Mannschaften über einen Hauptmann oder Subaltern-Offizier dürfen jedoch durch den eigenen Kompagnie- ꝛc. Chef direkt der Entscheidung erster Instanz zugeführt werden. Nur beim Betreten des Weges der Berufung an eine höhere Instanz müssen auch derartige Klagen durch den Truppencommandeur gehen.

3) Legen Unteroffiziere oder Gemeine Berufung gegen die Entscheidung einer untern Instanz ein, so ist die bezügliche protokollarische Erklärung und Begründung vom Kompagnie- ꝛc. Chef, und falls dieser beteiligt ist, vom ältesten Offizier aufzunehmen.

*)

Dritter Abschnitt.

Der Beschwerdeweg für Beamte der Militärverwaltung.

§ 24.

Vermittelung.

Den Militär- sowie den Zivilbeamten der Militärverwaltung ist es freigestellt, bei Beschwerden gegen Militär- oder admini-

*) § 23 betrifft in der gleichnamigen preußischen Vorschrift die Marine.

strative Vorgesetzte sich des im II. Abschnitt bezeichneten Weges der dienstlichen Vermittelung zu bedienen. Es wird sich dieser Weg in allen denjenigen Fällen empfehlen, wo durch das Betreten desselben die Beilegung der Beschwerde erwartet werden darf. Die Wahl des Vermittlers bleibt innerhalb der Grundsätze des II. Abschnittes eintretenden Falles dem Beschwerdeführer überlassen.

§ 25.

Beschwerdeweg.

Wird der Vermittelungsversuch nicht unternommen, so ist die Beschwerde schriftlich formuliert zur Entscheidung des nächsten kompetenten Dienst-Vorgesetzten zu bringen.

Eine Berufung gegen die getroffene Entscheidung muß stets bei dem nächsten Dienst-Vorgesetzten Desjenigen eingelegt werden, welcher in erster Instanz entschieden hat.

§ 26.

Entscheidung des Dienst-Vorgesetzten.

Für die Anhörung des verklagten Teiles sind die im II. Abschnitt getroffenen Anordnungen maßgebend.

Militär-Vorgesetzte, welche vermeinen, vor der Beschlußfassung über die Beschwerde eines ihnen allein unterstellten Militär-Beamten das Urteil einer technischen Behörde einholen zu sollen, sind berechtigt, dies in der im § 8 sub 4 angegebenen Weise direkt zu thun.

Für die Beschwerden der Zahlmeister ist die etwa zum Gutachten aufzufordernde Behörde die Corps-Intendantur, für Beschwerden der Veterinäre der Corps-Stabsveterinär, für die der Büchsenmacher die Direktion der Gewehrfabrik.

Sach-Register.

(Die römischen Zahlen bezeichnen die auf dem Titelblatt verzeichneten Abschnitte der einzelnen Separatabdrücke, die arabischen die durchlaufenden Seitenzahlen.)

A.

B.

C.

D.

E.

F.

G.

H.

J.

K.

L.

M.

N.

O.

P.

Q.

R.

S.

T.

V.

W.

Z.

I. Militär-Strafgesetzbuch Separatabdrücke. Vom 20. Juni 1872. (Reichs-Gesetz-Bl. Nro 18 u. Milit.-Verordn.-Bl. Nro 39 v. J. 1872.) II. Verordnung über die Kriegs-Artikel und Disziplinar-Strafordnung für das K. B. Heer. Vom 12. Dezember 1872. (Militär-Verordnungs-Blatt Nro. 73.) Mit den durch Allerhöchste Verfügungen inzwischen eingetretenen Änderungen. III. Vorschriften über den Dienstweg und die Behandlung von Beschwerden

München 1888